

### Bekanntmachung

Die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 17.05.2018 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Der Tagesordnungspunkt 3.1 Vorlage B 0021/2018 wird in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe beraten.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Die Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 26.04.2018 erfolgt am 07.06.2018.
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 3.1 Erschließungsvertrag zur Sicherung der landseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze am ehemaligen Militärhafen)  
Vorlage: B 0021/2018
  - 3.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: B 0016/2018
  - 3.3 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0077/2017
  - 3.4 Lärmaktionsplanung, Fortschreibung 2. Stufe  
Vorlage: B 0014/2018
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
  - 4.1 Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt  
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0098/2017
  - 4.2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HST und der Gemeinde Kramerhof, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0036/2018
  - 4.3 zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle  
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0052/2018
- 5 Verschiedenes

### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Verkauf eines Eckgrundstückes in der Wolfgang-Heinze-Str. /  
Mariakronstr.  
Vorlage: H 0011/2018
- 6.2 Förderung Böttcherstraße 2/3 in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: H 0015/2018
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

### Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von  
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Hendrik Lastovka  
Vorsitz

**Titel: Erschließungsvertrag zur Sicherung der landseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze am ehemaligen Militärhafen)**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	25.04.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	07.05.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.05.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	17.05.2018	

**Sachverhalt:**

Gegenstand dieser Vorlage ist der Erschließungsvertrag zur Sicherung der landseitigen Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Schwedenschanze am ehemaligen Militärhafen).

Mit dem Erschließungsvertrag verpflichtet sich der Investor, die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Fred Muhsal und Frank Thiele, im vorgenannten Gebiet Wohnungen, Ferienwohnungen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und bestimmte Versorgungseinrichtungen für den angrenzenden Sportboothafen zu errichten.

Die betreffenden Gebäude werden mit Fernwärme nach Maßgabe der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.11.2017 versorgt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 09.06.2016 (Beschluss-Nr.: 2016-VI-04-0407) ist mit dem Investor bereits ein städtebaulicher Vertrag zur wasserseitigen Erschließung abgeschlossen worden. Dieser Vertrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Investor im Bereich des ehemaligen Militärhafens einen Sportboothafen errichtet. Dieser Vertrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

**Lösungsvorschlag:**

Dem Abschluss des Erschließungsvertrages sollte zugestimmt werden, um die Verwirklichung des Gesamtvorhabens hinsichtlich der wasserseitigen und landseitigen Erschließung im B-Plan-Gebiet an der Schwedenschanze zu ermöglichen.

**Alternativen:**

Die Ablehnung des Abschlusses des Erschließungsvertrages würde die städtebauliche Entwicklung im vorgenannten Bereich erheblich beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt dem Abschluss des Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH nach Maßgabe des anliegenden Vertragsentwurfs (Anlage 1) zu.

Finanzierung:

Der Investor trägt die Kosten des Vorhabens.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Der Vertrag wird unverzüglich nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund abgeschlossen.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Anlagen:

Anlage 1 - Erschließungsvertrag zum B-Plan Nr. 38

Anlage 2 - Städtebaulicher Vertrag vom 23.08.2016 (Hafen Schwedenschanze)

Anlage 3 - Lageplan vom 13.03.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.1

## Erschließungsvertrag (Stand: 25.04.2018)

zwischen

**der Hansestadt Stralsund,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Amtes für  
Planung und Bau,  
Herrn Stephan Bogusch,  
dienstansässig: Badenstraße 17,  
18439 Stralsund,

**nachfolgend „Stadt“ genannt**

**der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Müller,  
geschäftsansässig: Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund,

**nachfolgend „REWA mbH“ genannt,**

und

**der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fred Muhsal und  
den Geschäftsführer Herrn Frank Thiele,  
geschäftsansässig: Treskowallee 106,  
10318 Berlin,

**nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt,**

zur Erschließung im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der  
Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

## **§ 1**

### **Beschreibung des Vorhabens und Vertragsgebiet**

Der Erschließungsträger beabsichtigt, innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund Gebäude mit gewerblichen hafenbezogenen und touristischen Nutzungen, Wohnungen und Ferienwohnungen sowie wasserseitig angrenzend im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 38 einen Hafen für Sportboote auf seine Kosten zu errichten. Diesbezüglich wird ergänzend auf den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger zur wasserseitigen Erschließung vom 23.08.2016 verwiesen, welcher diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.

Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Landfläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Hochschule Stralsund. Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 77/4 bis 77/14, 23/31, 23/32, 23/33 23/35 (anteilig), 23/40, 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 79 und 80 der Flur 2 in der Gemarkung Stralsund.

Eigentümer der Grundstücksflächen im Plangebiet sind der Erschließungsträger, mit dem Erschließungsträger rechtlich und wirtschaftlich verbundene Gesellschaften und die Hansestadt Stralsund.

Der Erschließungsträger sichert zu, dass ihm die Verfügungsbefugnis über die vorgenannten, in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke dauerhaft zusteht. Die für den Wasserbau erforderlichen Wasserflächen sind nicht Eigentum des Erschließungsträgers. Die für den Hafenausbau erforderlichen Nutzungsrechte an der Wasserfläche regelt der Investor auf vertraglicher Grundlage mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Zur Durchführung und Kostentragung des oben genannten Vorhabens schließt die Hansestadt Stralsund nach Maßgabe von § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Erschließungsträger folgenden städtebaulichen Vertrag ab.

## **§ 2**

### **Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen des Vertrages sind:

1. der Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund (Ursprungsplan) und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38;
2. die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38;
3. der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund;

4. der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger zur wasserseitigen Erschließung vom 23.08.2016;
5. der städtebauliche Vertrag zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Absatz 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze vom 18.09.2015;
6. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Pro Chioptera vom 29.06.2015;
7. der Lageplan vom 13.03.2018 als Anlage Nr. 3.

### **§ 3 Durchführungsverpflichtung**

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur landseitigen und wasserseitigen Erschließung und Durchführung des Vorhabens einschließlich der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich, Ersatz, artenschutzrechtliche Kompensation) nach den Festsetzungen und Vorgaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 29.06.2015, der städtebaulichen Verträge vom 18.09.2015 (Ausgleichsmaßnahmen) und vom 23.08.2016 (wasserseitige Erschließung) gemäß § 5 dieses Vertrages. Er kann zur Verwirklichung des Vorhabens Subunternehmer beschäftigen. Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Stadt sind jedoch nicht auf diese übertragbar.

Die Erschließungsleistungen werden in drei Teilabschnitten erbracht:

- a) 1. Teilabschnitt: Herstellen der unterirdischen Erschließungsleitungen
- b) 2. Teilabschnitt: Fertigstellen der Straßen
- c) 3. Teilabschnitt: Herstellen der Grün- und Freianlagen, Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, Nachweis der Inanspruchnahme des Waldkontos „Prosnitz“

(2) Der Erschließungsträger wird unverzüglich nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 den Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung für die im B-Plan dafür gekennzeichneten Waldflächen beim Forstamt Schuenhagen stellen.

(3) Der Erschließungsträger wird spätestens innerhalb von achtzehn Monaten nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit den Erschließungsarbeiten und mit dem Bauvorhaben beginnen.

(4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das oben benannte Vorhaben und die künftigen öffentlichen Erschließungsanlagen sowie die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen spätestens innerhalb von vier Jahren nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund fertigzustellen.

(5) Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der Stadt, der REWA und dem Forstamt Schuenhagen unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Beginn der Ausführung**

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, mit der Herstellung der Erschließungsanlagen, den Bauvorhaben, der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und den in diesem Vertrag vereinbarten sonstigen Leistungen zu beginnen, wenn
  - a) die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die landseitige und wasserseitige Erschließung und Bauvorhaben sowie die Waldumwandlungsgenehmigung des Forstamtes Schuenhagen vorliegen;
  - b) die vertraglich vereinbarten Ausführungsplanungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen, die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und das Anlegen eines Spielplatzes auf der Fläche nördliche des Baufeldes A durch die Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zur Ausführung freigegeben wurden;
2. ein verbindlicher Bauablauf mit Bauablaufplan zur Realisierung aller Erschließungs-, Bau- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und zum Bau des Sportboothafens der Stadt vorgelegt worden ist.
3. Der Erschließungsträger hat die notwendigen bau- und wasserbehördlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.

#### **§ 5**

##### **Art und Umfang der Erschließung und der Kompensationsmaßnahmen**

Der Erschließungsträger übernimmt folgende Leistungen:

1. die Bereitstellung der Grundstücksflächen für die herzustellenden Erschließungsanlagen und Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben;

2. die Grundbuchberichtigung, die Grenzfeststellung, Vermessung und Schlussvermessung der öffentlichen Verkehrsflächen, Kompensationsflächen und die Vermarkung dieser Flächen und die Bestandsvermessung in Lage und Höhe nach Herstellung aller Erschließungsanlagen und Maßnahmen;
3. die Freilegung der Flächen für die Herstellung der Erschließungsanlagen, des Spielplatzes und der Kompensationsmaßnahmen;
4. die Errichtung der Gebäude seines Bauvorhabens;
5. die Sicherstellung des Brandschutzes für den Grundschutz durch Errichtung mindestens einer, bei Erfordernis mehrerer fachgerechter Löschwasserentnahmestellen und die Sicherung des Objektschutzes seines Bauvorhabens;
6. die Herstellung der Erschließungsflächen/öffentlichen Erschließungsanlagen (vgl. Lageplan vom 13.03.2018);
7. die Herstellung der Straßenbeleuchtung;
8. die Herstellung der Straßenentwässerung;
9. die Verlegung der erforderlichen Fernwärmeleitungen unter Beachtung der Bestimmungen der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.11.2017;
- 9a. nach Abstimmung mit den örtlichen Versorgungsträgern die Verlegung von Leerrohren für die digitale Datenübertragung;
- 9b. die Errichtung einer Steganlage mit Holzplattform nördlich des Baufeldes A, um die durchgängige Begehbarkeit entlang der Wasserkante für die Öffentlichkeit zu gewährleisten;
10. das Aufstellen der Verkehrszeichen;
11. das Anbringen der Straßenbenennungsschilder;

11a. die Herstellung und die Sicherung des dauerhaften Betriebs eines Spielplatzes mit einer Größe von 300 qm für Kinder der Altersklasse I (Kinder bis zum Alter von sechs Jahren) nördlich des Baufeldes A, wobei die Herstellungskosten einen Wert von einhundert Euro pro Quadratmeter betragen müssen; der Spielplatz ist zur Wasserseite einzufrieden;

11b. die Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge

12. die Durchführung der erforderlichen Überflutungsschutzmaßnahmen für das Erschließungsgebiet, für die Gebäude, für die sonstigen bauliche Anlagen und für die Anlagen der technischen Infrastruktur;

12a. die Herstellung eines Auslaufbauwerkes für Niederschlagswasser am Sundufer;

13. die Vorlage eines Abfallbewirtschaftungsplanes für den Sportboothafen nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen Landesbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern) und der Stadt; zudem verpflichtet sich der Erschließungsträger, auf seine Kosten dauerhaft die für den Hafen und für den Bereich der öffentlichen Kaikante erforderlichen Rettungsmittel vorzuhalten.

14. die Vornahme erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Betrieb des Sportboothafens (Regelungen in der Hafenordnung zum Verhalten der Hafennutzer und Hafenbesucher; Regelungen zum Abbinden der Takelage bei den im Hafen befindlichen Booten; Kontrollen des Hafenmeisters), die Lärmwirkungen von Stellplätzen und die Nutzung des dem Erschließungsgebiet benachbarten Sportplatzes.

15. die Durchführung der innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der dazugehörigen Bindung der privaten Fertigstellungs-, Entwicklungs-, und Unterhaltungspflege gemäß städtebaulichem Vertrag vom 18.09.2015

15a. die Durchführung der Anpflanzung von 12 Silberweiden (StU 16 – 18) am Siedlungsrand Devin als Teil der Maßnahme II/A-1 im Ökokonto Devin inklusive einjähriger Fertigstellungs- und zweijähriger Entwicklungspflege.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Zahlung von 9.686,60-- EURO (in Worten: Neuntausendsechshundertsechszigtausend 60/100 EURO) zur Absicherung der über drei Jahre hinausgehenden Entwicklungspflege bis zum Erreichen des in die Bilanzierung eingestellten Kompensationszieles auf den Ausgleichsflächen nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend Grünordnungsplan (GOP), dessen Anpassung vom 20.05.2015 und aktueller Kostenschätzung. Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Übernahme der

Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt unter Angabe des Verwendungszweckes „Entwicklung Ausgleichsflächen Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund vom Erschließungsträger auf folgendes Konto zu überweisen:

Hansestadt Stralsund  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81  
Kassenzeichen: 99999.38163

15b. die Durchführung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für den bereits erfolgten Abriss der Ruine des ehemaligen Hafengebäudes; d. h. das Anbringen von zehn Fledermauskästen, zehn Stück Rauchschnalben-Brutkreuzen mit Gebäudebezug und von vier Halbhöhlen für den Hausrotschnalben; die einzelnen Standorte der Nisthilfen werden dem Erschließungsträger gesondert mitgeteilt.

16. Mit der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben ist eine Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verursacher dieser Waldumwandlung der Erschließungsträger ist. Nach Erlangung der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ wird der Erschließungsträger beim Forstamt Schuenhagen als zuständiger Forstbehörde unverzüglich einen Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern stellen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, den dann von der Forstbehörde unter Anwendung des Berechnungsmodells zur Bewertung der Waldfunktionen berechneten erforderlichen flächigen Ausgleich aus dem Waldkonto „Prosnitz“ vollständig zu erbringen und gegenüber der Hansestadt Stralsund und dem Forstamt Schuenhagen schriftlich nachzuweisen.

17. Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, dass Gehölzrodungen jeweils nur im Zeitraum zwischen dem 30. Oktober und dem 01. März zulässig sind. Vom Vorhabenträger werden dauerhaft insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen zur Anwendung kommen.

18. Für die Straßenbeleuchtung werden dauerhaft insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zur Anwendung kommen.

19. Der Vollzug des im B-Plan im Sondergebiet 1 festgesetzten Geh-, Fahr-, und Leitungsrechtes zugunsten der Allgemeinheit wird durch Eintragung einer Baulast auf den dafür vorgesehenen Flächen des Erschließungsträgers gesichert.

20. Sofern der Erschließungsträger künftig beabsichtigt, mehr als einhundert Liegeplätze für Sportboote im Hafen zu errichten, obliegt es ihm, ein weiteres Lärmgutachten einzuholen und nach Maßgabe dieses Gutachtens erforderlichenfalls weitere Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen und einen weiteren Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge zu erbringen. Eine Liegeplatzerweiterung setzt die nachgewiesene Verträglichkeit mit der landseitigen Wohn- und Ferienwohnnutzung voraus.

21. Mit Schreiben vom 08.06.2017 an das Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund hat die Hansestadt Stralsund zugunsten des Erschließungsträgers zugestimmt, die im Bereich Schwedenschanze errichtete Uferspundwand zu nutzen. Hinsichtlich dieser Anlage ist aus förderrechtlichen Gründen ein Zweckbindungszeitraum bis 2032 zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von förderrechtlichen Nachteilen werden die Vertragsparteien den Zustand der rekonstruierten Ufersicherung (Spundwand, Steinpackung und öffentliche Kaikante) unter Erfassung der bestehenden Wassertiefe vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten zum Bau des Sportboothafens protokollarisch in geeigneter Form festhalten.

Werden bei der Errichtung des Hafens oder bei dessen Betrieb Schäden an der rekonstruierten Ufersicherung (Spundwand, Steinpackung, öffentliche Kaikante) oder eine Veränderung der Wassertiefe festgestellt, so hat der Erschließungsträger diese Schäden auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen oder die Standsicherheit der vorgenannten Anlagen trotz veränderter Wassertiefe unter konstruktiv statischen Gesichtspunkten nachzuweisen.

Werden bei der Errichtung des Hafens oder bei dessen Betrieb Auskolkungen, Unterspülungen oder Versackungen im Bereich der Uferkante (Spundwand, Steinpackung, öffentliche Kaikante) festgestellt, so hat der Erschließungsträger derartige Schäden auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen.

## **§ 6 Vergabe und Bauleitung**

Mit der Bauleitung zur Herstellung der Erschließungsanlagen, des Spielplatzes und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähige Planungs-/Ingenieurbüro, die die Gewähr für die technische, fachliche und wirtschaftlich-optimale Abwicklung der Maßnahmen bieten. Der Baubeginn ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Vergabe der Bauleistungen nachfolgende Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den bauausführenden Firmen zu vereinbaren:

für den Straßenbau: 4 Jahre

für Trinkwasserleitungen: 5 Jahre

für Abwasserkanalbau und Niederschlagswasserkanalbau: 5 Jahre

für Beleuchtungsanlagen: 2 Jahre

für Kompensationsmaßnahmen gemäß Fachnormen der Vegetationstechnik im Landschaftsbau: 2 Jahre

für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen: 2 Jahre

für den Spielplatz nach EU-Normen DIN EN 18034, 1176 und 1177: 4 Jahre

## **§ 7**

### **Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen**

1. Der Erschließungsträger hat mit jedem Versorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen erforderliche separate Verträge zum Bau und der späteren Übernahme zu schließen und durch sachgerechte Koordinierung sicherzustellen, dass neben den Regen- und Schmutzwasserkanälen die Straßenentwässerungsanlagen, die Straßenbeleuchtungskabel und die Versorgungseinrichtungen für den Vertragsgegenstand (landseitig und wasserseitig) wie Telekommunikationskabel, Fernwärmeleitungen, Elektrizitäts-, Trinkwasserleitungen rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden.

Dies hat so zu erfolgen, dass der zügige Straßenbau nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter hinter die Grundstücksgrenze und die Grundstückszufahrten.

Die Ausführung der Grundstücksanschlüsse wird durch die Ausführungsplanung bestimmt. Eine technische Teilabnahme durch die REWA mbH zur Inbetriebnahme von in sich geschlossenen Teilbereichen der herzustellenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen ist möglich. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, hierbei Mängel und Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch ihn selbst oder durch Dritte im Zeitraum nach der technischen Teilabnahme bis zur Übergabe der Anlagen nach § 11 dieses Vertrages verursacht werden, auf seine Kosten zu beseitigen.

2. Sollten durch Verschulden des Erschließungsträgers Mängel bei unter § 7 Nr. 1 aufgeführten Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen auftreten, sind die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
3. Der Erschließungsträger hat die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung, die Löschwasserentnahme sowie die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserableitung zur Genehmigung bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün, einzureichen, nachdem vorab die Zustimmung des Betreibers der städtischen wassertechnischen Anlagen, der REWA mbH, eingeholt worden ist.
4. Die bauliche Ausführung der Regen-, Schmutz-, Trinkwasser- und Löschwasseranlagen hat durch den Erschließungsträger entsprechend der genehmigten Unterlagen der Stadt und der REWA mbH zu erfolgen.
5. Die Abgeltung des Baukostenzuschusses für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund für die im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke erfolgt gesondert.

## **§ 8 Ausführung**

1. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben, wobei alle Arbeiten und die Übergabe der digitalen Daten mit der Stadt (Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, SG Vermessung) abzustimmen sind.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen und Altlasten nach Maßgabe behördlicher Anweisungen auf seine Kosten zu behandeln und ggf. fachgerecht zu entsorgen. Entsprechende Funde sind der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt sinngemäß für etwaige Kampfmittelfunde.
3. Werden bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten sowie den Arbeiten auf den von der herzustellenden Verkehrsfläche erschlossenen Grundstücken ur- und frühgeschichtliche Funde sowie auffällige Bodenfärbungen durch den Erschließungsträger oder von ihm mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten Beauftragten entdeckt, so ist der Erschließungsträger verpflichtet, diese Entdeckung unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Stralsund zu melden.
4. Die Erschließungsanlagen im Vorhabengebiet müssen funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.

## **§ 9 Haftung und Verkehrssicherung**

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern diese ihm nicht bereits kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger hat die nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, einzuholen.

2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die schuldhafte Verletzung der ihm bis dahin im Erschließungsgebiet/Vertragsgebiet obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und Kabeln oder auf andere Weise verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger die Haftung einem Dritten übertragen hat.

Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die REWA mbH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Dem Erschließungsträger ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Ostseeküstenradweges bekannt. Daher verpflichtet er sich gegenüber der Stadt, für Schäden, welche durch die mit seinem Vorhaben verbundene Bautätigkeit am Ostseeküstenradweg entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu haften.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch den Erschließungsträger nachzuweisen. Der Erschließungsträger ist berechtigt, den jeweils notwendigen Haftpflichtversicherungsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Haftpflichtversicherung der von ihm beauftragten Generalunternehmer/Unternehmer zu erbringen.

## **§ 10 Abnahme der Erschließungsanlagen**

1. Nachdem die nach diesem Vertrag herzustellenden Anlagen vertragsgemäß fertig gestellt sind, erfolgt deren Abnahme auf Veranlassung des Erschließungsträgers gemeinsam mit dem städtischen Bauwart, dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, der REWA mbH und der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung. Die wasserbehördliche Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch den Erschließungsträger ist schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen, dazu sind alle notwendigen Bestandsdokumentationen vom Erschließungsträger vorzulegen. Abweichungen zur genehmigten Planung sind zu kennzeichnen und zu begründen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund und die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) bleiben unberührt.

2. Teilabnahmen von in sich abgeschlossenen funktionsfähigen Systemen sind möglich.

- a) 1. Teilabschnitt: Herstellen der unterirdischen Erschließungsleitungen
- b) 2. Teilabschnitt: Fertigstellen der Straßen
- c) 3. Teilabschnitt: Fertigstellen der Grünanlagen einschließlich Durchführung der Kompensationsmaßnahmen

3. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der REWA mbH die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 5 dieses Vertrages schriftlich an.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren, einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige festzusetzen.

5. Die Erschließungsanlagen sind von der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung und dem Erschließungsträger im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B gemeinsam mit dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsunternehmen und der REWA mbH abzunehmen. Das Protokoll dieser technischen Abnahme ist Bestandteil der Übergabe/Übernahme und ist vom Baubetrieb, dem bauleitenden Ingenieur und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

6. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

7. Das Abnahmeprotokoll wird Bestandteil der späteren Übernahme der Verkehrs- und Straßenbeleuchtungsanlagen in das Eigentum der Stadt und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in das Eigentum der REWA mbH.

## **§ 11 Übernahme der Erschließungsanlagen**

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § 12 VOB/B einschließlich der katastermäßig vermessenen und mit Vermarkung versehenen Grundstücken übergibt der Erschließungsträger diese kosten- und lastenfrei durch Abschluss eines notariellen Vertrages zu einem Kaufpreis von einem EURO in das Eigentum der Stadt und die Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserleitungen und die dazugehörigen Anlagen ebenfalls zu einem Kaufpreis von einem EURO an die REWA mbH.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung ohne Zwischenerwerb der Stadt in das Eigentum der REWA mbH zu übertragen.

2. Der Erschließungsträger hat zur Abnahme gemäß § 10 mindestens 4 Wochen vor dem Notartermin der Stadt und der REWA mbH folgende Unterlagen zu übergeben:

a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Bestandspläne für die in § 5 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in analoger und digitaler Form (dwg oder ggf. dxf-Format) entsprechend Zeichenvorschrift der örtlichen Stadtwerke zu übergeben und die erforderlichen Abstimmungen zu geodätischen Festpunkten, Blattschnitten usw. mit dem Sachgebiet Vermessung der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt durchzuführen;

b) die Schlussvermessung (Lage und Höhenvermessung des erstmalig hergestellten Baubestandes an Erschließungsanlagen und Katastervermessung) durchzuführen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind;

c) Nachweise und Zertifikate für die Rohrleitungen und Schächte zu erbringen über

aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,

bb) die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen sowie Videodokumentation in digitaler Form auf CD-Rom nach dem IBAK-Verfahren über die Kanalbefahrung entsprechend den geltenden Vorschriften der REWA mbH zu liefern;

cc) den Dichtigkeitsnachweis sämtlicher Kanäle und Schächte nach der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO);

dd) gültige bestätigte Rechnungen der einzelnen Erschließungsanlagen und deren Einzelbestandteilen und Planungskosten zu den hergestellten Anlagen, nämlich

- Fahrbahn (Straße)
- Parkplätze
- Gehwege
- Zufahrten
- Anlagen zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs
- Ausstattung
- Beschilderung/Markierung

- 
- Baustelleneinrichtung
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- Spielplatz
- Schmutzwasserkanalisation
- Niederschlagswasserkanalisation
- Trinkwasserleitungen
- sowie Planungskosten zu den hergestellten Anlagen und Baunebenkosten
- Verkehrsanlagen
- Straßenbeleuchtung
- Straßenentwässerung
- Baugrund
- Vermessung
- Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen;

ee) Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise der Tragschichten im Straßenbau.

3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, vor Veräußerung der Grundstücke zur dinglichen Sicherung der Nutzung der Erschließungsanlagen, die nicht innerhalb der künftigen öffentlichen Erschließungsflächen verlegt werden, Grunddienstbarkeiten für die Stadt, die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, des Telekommunikationsunternehmens Telekom und der REWA mbH zu Lasten der betreffenden Grundstücke zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Erschließungsträger. Dem Erschließungsträger bleibt es unbenommen, mit den vorgenannten Versorgungsträgern davon abweichende Kostenregelungen zu treffen.

4. Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen geht die Gefahr nach Maßgabe von § 644 BGB, die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den (Straßen-)Anlagen auf die Stadt über.

5. Die Stadt und die REWA mbH bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen und die Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in ihre Verwaltung und Unterhaltung und das Eigentum schriftlich in Form eines Übernahmeprotokolls und treffen Festlegungen zur Übernahme der Gewährleistungsansprüche an den Erschließungsanlagen und den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung.

6. Die Widmung der Straßengrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach Abnahme und Übernahme durch die Stadt. Der Erschließungsträger stimmt der Widmung der künftig öffentlichen Verkehrsflächen hiermit vorab zu.

## **§ 12 Mängelansprüche**

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt und die REWA mbH die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfristen für die einzelnen Anlagen sind nach Maßgabe von § 6 dieses Vertrages festgelegt.
3. Der Erschließungsträger tritt nach der Übernahme sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die ihm gegenüber den an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie sonstigen Leistungen Beteiligten zustehen, an die Stadt und die REWA mbH gesamtschuldnerisch ab, welche die Abtretung annehmen. Die Abtretung wird wirksam mit Abnahme gemäß § 10 dieses Vertrages und mit beendeter Prüfung der an die Stadt und die REWA mbH zu übergebenden Dokumentationsunterlagen gemäß § 10 des Vertrages. Die vorgesehenen Abtretungen werden den am Bau Beteiligten angezeigt.
4. Der Erschließungsträger wird der Stadt und der REWA mbH vor der Abnahme gemäß VOB eine Aufstellung mit allen an Planung und Bau der Erschließungsanlagen und der Ersatzmaßnahmen sowie der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung Beteiligten überlassen. Aus dieser Aufstellung muss sich auch ergeben, wann gegenüber welchen Beteiligten welche Arbeiten abgenommen worden sind und wann insoweit bestehende Gewährleistungsansprüche verjähren. Der Erschließungsträger wird die Stadt und die REWA mbH bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen.
5. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die ihm zustehenden Gewährleistungsbürgschaften durch die beauftragten Firmen auf die Stadt und die REWA mbH ausstellen zu lassen. Dies erfolgt mit Beginn der Gewährleistung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft nach Maßgabe der Fristen gemäß § 6 dieses Vertrages für die einzelnen Erschließungsanlagen bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün.
6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen und mangelfreien Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung die jeweilige Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt und der REWA mbH an den Erschließungsträger zurückgegeben.

7. Die Stadt und die REWA mbH haben das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist auch den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Erschließungsanlagen sowie den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung auftretenden Mängel gemäß VOB in Höhe der zu ihrer Beseitigung entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen. Die Stadt und die REWA mbH werden, soweit zur sachgerechten Durchsetzung von Ansprüchen erforderlich, die dazu notwendige Rückabtretung von Ansprüchen an den Erschließungsträger vornehmen.

8. Der Erschließungsträger kann verlangen, dass er selbst mit der Behebung der Mängel beauftragt wird. Im Falle des Verzuges wird auf § 13 des Vertrages verwiesen.

### **§ 13**

#### **Vertragserfüllungsbürgschaft**

1. Der Erschließungsträger sichert die Vertragserfüllung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank, in welcher auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird, in Höhe von 750.000,-- EURO (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend.EURO) ab.

Der vorgenannte Betrag entspricht den voraussichtlichen gesamten Bruttokosten der Erschließungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft mit Unterzeichnung des Vertrages/mit Baubeginn bei der Abteilung Straßen und Stadtgrün der Stadt zu hinterlegen. Die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Urkunde zu Händen der Stadt wird durch den Erschließungsträger veranlasst.

2. Der Erschließungsträger ist berechtigt, seine Verpflichtung zur Übergabe der vorgenannten Vertragserfüllungsbürgschaft dadurch zu erfüllen, dass er ersatzweise eine Vertragserfüllungsbürgschaft seiner Unternehmer bei der Stadt hinterlegt, wobei es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank in Höhe von 750.000,-- EURO (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend EURO handeln muss, welche ausdrücklich auch die Stadt berechtigt und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält.

3. Für den Fall, dass der Erschließungsträger nicht in der Lage ist, die nach diesem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen zu errichten oder hiermit in Verzug gerät, ist die Stadt berechtigt, die Erschließungsanlagen unter Inanspruchnahme der Bürgschaft auf Kosten des Erschließungsträgers herzustellen. Das Recht der Stadt, Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen, bleibt davon unberührt.

4. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger erfolgt anteilig nach Fertigstellung und Teilabnahme des jeweiligen Teilabschnittes nach § 3 Absatz 1 dieses Vertrages durch die Stadt. Mit dieser Rückgabe ist zeitgleich auch vom Erschließungsträger die Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft an die Stadt zu vollziehen, die ebenfalls die Stadt berechtigt und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen die Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt an den Erschließungsträger zurückgegeben.

#### **§ 14 Kostentragungspflicht**

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Kosten seines gewerblichen Zwecken dienenden Bauvorhabens, die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen und die Kosten für den Bau des Sportboothafens zu tragen.

(2) Die Kosten der Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund hat der Erschließungsträger zu tragen. Die ordnungsgemäße Herstellung der Maßnahmen wird der Stadt vom Erschließungsträger schriftlich angezeigt.

#### **§ 15 Vertragsstrafe**

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, an die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,-- EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) zu zahlen, für den Fall, dass er es schuldhaft versäumt, die in diesem Vertrag vereinbarten Erschließungsleistungen, sonstigen Leistungen und Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß zu erfüllen, wobei diese Verpflichtung nach dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages in Kraft tritt.
2. Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn der Erschließungsträger mit der geschuldeten Leistung in Verzug gerät, wobei der Erschließungsträger weiter zur unverzüglichen Erbringung der Leistung verpflichtet ist.

## **§ 16 Kündigung**

(1) Der Erschließungsträger und die Stadt sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsparteien wechselseitig von der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Hinblick auf den von ihnen bisher getätigten Aufwand und im Hinblick auf Folgekosten absehen.

## **§ 17 Rechtsnachfolge**

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Verwirklichung des Vorhabens einem Dritten zu übertragen. Der Wechsel des Erschließungsträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vertraglich vereinbarten Vorhabens innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 dieses Vertrages gefährdet ist.

(2) Der gegenwärtige Erschließungsträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Nach Zustimmung der Stadt zum Wechsel des Erschließungsträgers wird die Stadt gegenüber dem bisherigen Erschließungsträger eine Erklärung zur Haftungsfreistellung in Schriftform abgeben.

## **§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund.

Erfüllungsort ist Stralsund.

## **§ 19 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

**§ 20**  
**Wirksamkeit des Vertrages**

Der Vertrag ist gemäß § 311b BGB notariell zu beurkunden. Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschließungsträger.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Der Vertrag tritt 15 Tage nach dem zustimmenden Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in Kraft, spätestens nach Abschluss des Widerspruchs- und Beanstandungsverfahrens nach § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 21**  
**Schlussbestimmungen**

1. Sollte der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 nicht genehmigt werden, so fällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weg. Die Vertragsparteien können daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten.
2. Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt, können ebenfalls Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

Stralsund,

für die Hansestadt Stralsund  
im Auftrag

Stephan Bogusch            L.S.

für die REWA Stralsund mbH

Jürgen Müller

Stralsund,

für den Erschließungsträger  
Ostsee-Appartement-Stralsund GmbH

Fred Muhsal.....Frank Thiele

# TOP Ö 3.1

## **Städtebaulicher Vertrag vom 23.08.2016**

zwischen

### **der Hansestadt Stralsund,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des  
Bauamtes, Herrn Stephan Bogusch,  
dienstansässig: Lindenstraße 136, 18435 Stralsund,

nachfolgend „**Stadt**“ genannt,

und

### **der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH,**

diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Fred Muhsal und  
Herrn Frank Thiele,  
geschäftsansässig Lindenallee 41, 18437 Stralsund,

nachfolgend „**Investor**“ genannt

## **§ 1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat mit Beschluss vom 17.09.2015, Beschluss-Nr. 2015—VI-07-0267 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“ für den Teilbereich, der landseitig als sonstiges Sondergebiet SO 1, Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgesetzt ist, zu ändern. Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Landfläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Fachhochschule Stralsund. Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 77/5 bis 77/14, 23/32, 23/35 (anteilig), 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 23/49 und 80 der Flur 2 in der Gemarkung Stralsund

Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen im landseitigen Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern und so eine ganzjährige Nutzung des Hafensareals zu erreichen. Der Investor plant, den alten Militärhafen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 38 zu einem neuen Sportboothafen auszubauen, der in der ersten Ausbaustufe über ca. 100 Liegeplätze für Sportboote verfügt. Die Obergrenze der Liegeplätze kann auf Wunsch des Investors auf maximal 200 Liegeplätze erweitert werden. Zwischen dem Investor und der Hansestadt Stralsund besteht Einigkeit darüber, dass die Entwicklung der landseitigen Flächen des Sondergebietes SO 1 und die Entwicklung der wasserseitigen Hafenanlagen des Sondergebietes 1 in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchzuführen sind.

Dieser Vertrag beinhaltet die dazu erforderlichen Regelungen und dient somit der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 17.09.2015.

## **§ 2 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund („Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“);
- 2; der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 der Hansestadt Stralsund („Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“);
3. Projektskizze der AIU Stralsund GmbH zum Hafenausbau (Variante ca. 100 Boots Liegeplätze – 1. Ausbaustufe) und Projektskizze der AIU Stralsund GmbH zum Hafenausbau für 200 Liegeplätze (2. Ausbaustufe);

## **§ 3 Grundstückssituation**

1. Der Investor hat im Jahr 2014 die für die landseitigen Baumaßnahmen notwendigen Flächen von der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund erworben.
2. Die Stadt beabsichtigt, bestimmte in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke, welche der Investor zur Verwirklichung seines Projektes benötigt, diesem zur Verfügung zu stellen.
3. Ein Vertreter des Investors hat am 15. Mai 2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Referat Seeverkehr und Hafenlogistikwirtschaft) einen Antrag auf unentgeltliche Übertragung der Wasserflächen gestellt. Eine Entscheidung des Ministeriums steht noch aus.
4. Von den gemäß B-Plan Nr. 38 den externen Kompensationsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe zugeordneten Grundstücken am Nordwestufer des Deviner Sees befinden sich folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Devin, in städtischem Eigentum: 130 bis 140; die Flurstücke 141, 142/1, 143/1, 143/2, 144, 145 und 146 stehen in kirchlichem Eigentum.

#### **§ 4 Durchführungsverpflichtung**

Der Investor verpflichtet sich zum Bau und zum anschließenden Betrieb eines neuen Sportboothafens mit ca. einhundert Bootsliegendeplätzen nach Maßgabe dieses Vertrages innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund.

Zur Absicherung der übernommenen Bauverpflichtung wird der Investor unmittelbar nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund für die wasserseitige Bebauung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank in Höhe von 300.000,00 EURO (in Worten: dreihunderttausend EURO) bei der Hansestadt Stralsund hinterlegen.

Diese Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf einen Betrag von 200.000,00 EURO (in Worten: zweihunderttausend EURO) reduziert, sobald der Investor den Bauantrag mit genehmigungsfähigen Unterlagen für die baulichen Anlagen des Sportboothafens bei der zuständigen Behörde eingereicht hat. Die Stadt verpflichtet sich, die für die Minderung der Bürgschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Bürgschaft wird an den Investor vollständig zurückgegeben, sobald mit dem Bau des Sportboothafens begonnen wird.

Für den Fall, dass der Investor nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist mit dem Bau des Sportboothafens beginnt, ist die Stadt berechtigt, diese Maßnahmen selbst auf eigene Kosten, aber unter Inanspruchnahme der Bürgschaft durchzuführen. Eine über die Bürgschaftssumme hinausgehende Inanspruchnahme des Investors erfolgt nicht.

Der Investor wird dazu auf seine Kosten die erforderlichen Planungsleistungen erbringen und die notwendigen behördlichen Erlaubnisse/Genehmigungen einholen.

-

#### **§ 5 Beginn der Ausführung**

Der Investor beabsichtigt, im Jahr 2017 mit dem Bau des Sportboothafens zu beginnen und die Fertigstellung dieser Anlage bis zum Ende des Jahres 2019 zu vollenden.

#### **§ 6 Art und Umfang der Leistungen zur wasserseitigen Erschließung**

Der Investor verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

1. tatsächliche und rechtliche Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hafenausbau und die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen; dies schließt auch die Finanzierung eventueller Entschädigungen für abzulösende Nutzungen ein;

2. Baufeldfreimachung unter Rückbau der noch bestehenden Steganlagen und die Freilegung der Flächen;

3. Herstellung eines Durchströmungshafens mit ca. 100 Bootsliegeplätzen für Sportboote unter Berücksichtigung von Bootslängen zwischen acht und fünfzehn Metern; dabei soll es sich zur Hälfte um Anwohnerliegeplätze und zur Hälfte um Liegeplätze handeln, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen;

4. Ausstattung der Liegeplätze mit Anschlüssen für Trinkwasser und Strom;

5. Errichtung von Duschräumen mit Toiletten für die Hafennutzung;

6. Einrichtung und Betrieb eines Servicestützpunktes für Sportboote, welcher insbesondere folgende Leistungsangebote umfasst: Reparaturen von Booten, Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung von Bootsabwässern, Bootsabfällen und Betriebsstoffen der Boote, Einkaufsmöglichkeit, Information zum Fahrtrevier, Abfallentsorgung, Übernahme der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht im Hafenbereich;

7. Einstellung und Finanzierung der Stelle eines Hafenmeisters/einer Hafenmeisterin für den Sportboothafen;

8. Herstellung einer insektenfreundlichen Beleuchtung für den Sportboothafen;

9. Aufrechterhaltung des Betriebes des Sportboothafens für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach dessen Fertigstellung einschließlich Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie Übernahme der Verkehrssicherungspflicht im Hafenbereich;

10. Gewährleistung von üblichen Betriebszeiten des Hafens jährlich im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober;

11. Mit den Mietern / Nutzern der Liegeplätze werden in den entsprechenden Nutzungsvereinbarungen separate Regelungen zur Zufahrt und Befahrbarkeit des Sportboothafens getroffen. Eine Verpflichtung der Stadt gegenüber dem Investor zur Beseitigung von Versandungen im Wasserbereich besteht nicht. Diesbezügliche Zahlungen der Stadt an den Investor werden ausgeschlossen;

12. der zeitlich unbegrenzten Gewährleistung des Betretens durch die Allgemeinheit entlang der Uferkante des Strelasundes im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 bzw. des künftigen Geltungsbereichs der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund, wobei die Breite des Bereiches für die Öffentlichkeit stets mindestens drei Meter betragen muss; auf Verlangen der Stadt wird der Investor unentgeltlich eine entsprechende dingliche Sicherung zugunsten der Stadt bestellen;

13. Ausführungsplanung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für die wasserseitigen Eingriffe nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund und Finanzierung des Ablösebetrages für die Entwicklungspflege hinsichtlich dieser Maßnahmen sowie die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen, welche zur Errichtung und zum Betrieb des Sportbootshafens erforderlich sind;

diesbezüglich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Oberhalb der Uferböschung ist ein uferparalleler Streifen zwischen Ackergrenze und 17 Meter landeinwärts festzulegender Grenze aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und der Sukzession zu überlassen. Auf 15 % der Fläche sind gruppenweise Gehölzpflanzungen aus 70 % Sträuchern (2x verpflanzt, 60 bis 100 cm) und 30 % Heistern (2x verpflanzt, 150 bis 200 cm) anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Stück pro 0,75 qm. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Zum Schutz der Maßnahmen ist zum Acker hin zunächst ein Pflanzzaun, später eine Grenze aus Feldsteinen oder Pfählen zu setzen;

14. Beseitigung von etwaigen Bodenverunreinigungen, Altlasten und Munitionsresten, soweit diese zur Errichtung und zum sicheren Betrieb des Sportbootshafens notwendig ist;

15. die Katastervermessung der Ausgleichsflächen, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenzfeststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Ausgleichsflächen.

## **§ 7 Abnahme und Übernahme der Leistungen hinsichtlich der Ausgleichsflächen**

1. Die Abnahme der Ausgleichsflächen gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages erfolgt durch die Stadt (Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün) gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Veranlassung des Investors, wenn die Fertigstellungspflege nach den einschlägigen DIN-Vorschriften ordnungsgemäß erfolgt ist. Daran schließt sich die dreijährige Entwicklungspflege nach den einschlägigen DIN-Vorschriften durch den Investor auf seine Kosten an.

2. Dazu zeigt der Investor der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen und Flächen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetag auf einen Tag innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige fest.

3. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch den Investor zu

beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges der Mängelbeseitigung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Investors beseitigen zu lassen.

4. Nach der Abnahme und der dreijährigen Entwicklungspflege werden die Flächen mit den vom Vorhabenträger durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 6 Nr. 13 dieses Vertrages vom Vorhabenträger auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls an die Stadt übergeben. Die Stadt übernimmt die tatsächliche Sachherrschaft hinsichtlich dieser Flächen und wird den Ablösebetrag für die Entwicklungspflege in Höhe von insgesamt 40.000,-- EURO (in Worten: vierzigtausend EURO) aufwenden, um die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft sicherzustellen.

## **§ 8 Kostentragung**

Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die Kosten für die Erbringung der Leistungen nach § 6 dieses Vertrages zu tragen.

## **§ 9 Kündigung**

(1) Der Investor und die Stadt sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsparteien wechselseitig auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Hinblick auf den von ihnen bisher getätigten Aufwand und im Hinblick auf Folgekosten absehen.

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

(1) Der Investor verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, die Verwirklichung des mit diesem Vertrag vereinbarten Vorhabens einem Dritten zu übertragen.

(2) Der gegenwärtige Investor haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

(1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund.

(2) Erfüllungsort ist Stralsund.

## **§ 12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.

## **§ 13 Wirksamkeit des Vertrages**

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Der Vertrag wird 15 Tage nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wirksam, spätestens nach Abschluss des Widerspruchs- und Beanstandungsverfahrens nach § 33 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund nicht gefasst werden, so fällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weg. Die Vertragsparteien können daraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

(2) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt, können ebenfalls Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

(4) Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

Stralsund, 23.08.2016  
für die Hansestadt Stralsund  
im Auftrag

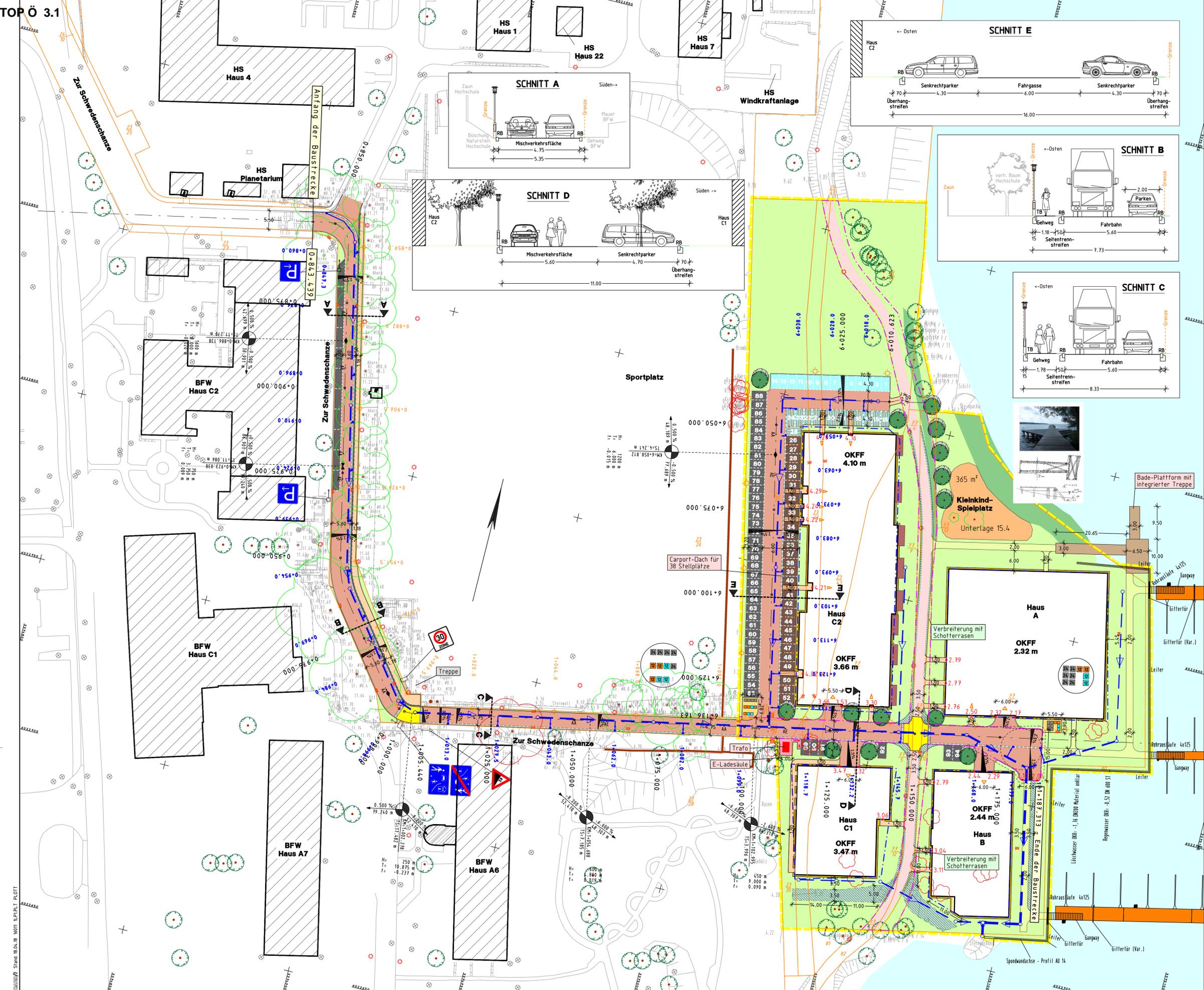
für den Investor  
Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH

gez. Stephan Bogusch

L.S.

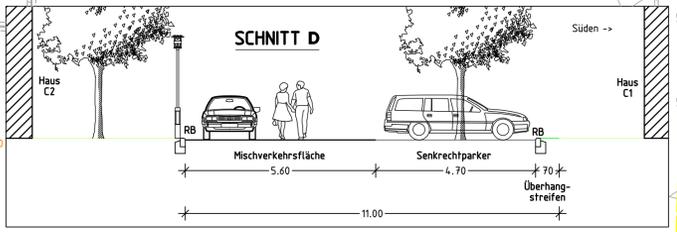
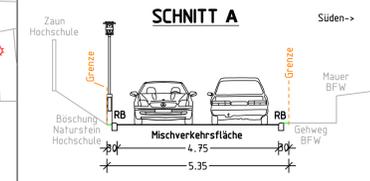
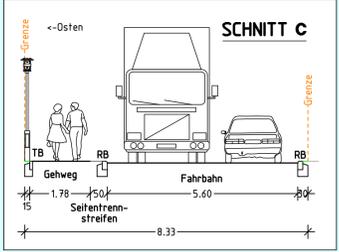
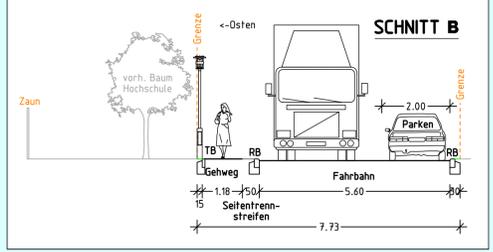
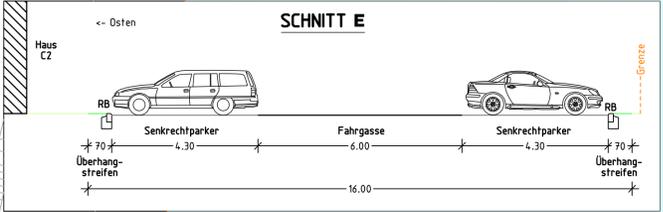
gez. Fred Muhsal

gez. Frank Thiele



### ZEICHENERKLÄRUNG:

- ÜBERHANG Rasen
- PARKEN Betonsteinfleger anthrazit / Unterteilung weiß Marina/privat/öffentlich/Carport mit Nr. RUNDBO RD15x25
- VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH Betonsteinfleger grau PFLASTERSTRASSE 3reihig RUNDBO RD15x25
- EINFACHE PLATEAUAUFPFLASTERUNG Cityline-Rampenstein 75x32,5x14/22 cm Innstein 16x16x8 cm
- GEMEINSAMER RAD-/GEHWEG vorhanden
- GEHWEG Betonsteinfleger grau
- FEUERWEHR-AUFSTELLFLÄCHE
- MÜLL-SAMMELPLATZ Betonsteinfleger anthrazit Restmüll, Grüner Punkt, Papier 120/80l
- TERRASSE Betonplatten
- TRAFO-FLÄCHE Betonsteinfleger anthrazit
- TRAUFBREITEN Grobkies, Einfassungsteine
- BADESTEG
- WEG wassergebunden
- GRÜNBEET Rasen
- MARINA Schwimmsteg
- SPIELPLATZ Fallschutzsand
- MAUER vorh. / Abbruch (optional)
- HAUSZUFUHR vorh. / geplant
- GRUNDSTÜCKSGRENZE vorh. / geplant
- ZUWEGUNG geplant
- B-PLAN-GRENZE gemäß Bebauungsplan
- BAUGRENZE gemäß Bebauungsplan
- VERKEHRSFLÄCHENGRENZE gemäß Bebauungsplan
- BAUKÖRPER
- REGENWASSERKANAL geplant, mit Kontrollschacht und Fließrichtungspfeil
- STRASSENABLAUF vorhanden / beseitigen / geplant
- REGENFALLROHR mit Anschlusleitung PVC-U DN 200
- SCHUTZPÖLLER ziehbar
- LAMPE vorhanden / beseitigen / geplant
- BAUM vorh. / Fällung / gepl.
- HECKE außerhalb des Pkw-Stellflächenüberhangs
- NEIGUNGSBRECHPUNKT mit Angabe von Gefälle (-) und Steigung (+) in Prozent, Länge der Gefälle- (Steigungs-) Strecke und Halbmesser
- HÖCH- / TIEFPUNKT
- GRADIENTENAUSRUNDUNG Anfang/Ende
- QUERNEIGUNG vorhanden / geplant
- HÖCHBO RD12 RD2 EF2



Investor	Ostsee-Stralsund-Apartment GmbH Treskowallee 106 10318 Berlin
Ingenieurbüro	neuvia ingenieure Planung und Bauüberwachung Verkehrs- u. Freianlagen • Tiefbau/Wasserwirtschaft 17033 Neubrandenburg • Johann-Wilhelm-Hertel-Weg 1 Telefon 0395-5584441 • mail@neuvia.de

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
-----	------------------	-------	---------

## ENTWURFSPLANUNG

Straßenbauverwaltung Hansstadt Stralsund, Baumt 18439 Stralsund, Badenstraße 17 Straße / Abschn.-Nr. / Station: (von - bis) PROJIS-Nr.: 16011/14.013	Unterlage-Nr. 5 Lageplan Maßstab: 1: 500
--	--

### Erschließung Bebauungsplan Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"

aufgestellt:

Neubrandenburg, den 13.03.2018

Grundplan hergestellt:	Ingenieurbüro für Vermessungswesen Bolt Hauptstraße 44 18439 Stralsund E-Mail: bolt@vermessungswesen.de	Ergänzungen:
Aufnahme:	gemessen April 2017 gezeichnet 27.04.2017 Lagebezug UTM Zone 33 Höhenbezug DIN902 (NNN) Gemarkung Stralsund, Flur 2, eingetragen am 27.04.2017	

## **Titel: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 23.04.2018
Bearbeiter: Ekkehard Wohlgemuth Kirstin Gessert	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	07.05.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.05.2018	

### Sachverhalt:

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet der 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 liegt im Stadtgebiet Knieper, in Knieper Nord östlich der Hochschule Stralsund und des Berufsförderungswerkes Stralsund. Es umfasst das Gelände des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das städtebauliche Konzept eines gemischt genutzten Hafenstandortes auch mit Wohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen, leitete die Bürgerschaft am 17.09.2015 das Verfahren zur 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 38 ein (Beschl.-Nr. 2015-VI-07-0267). Im Verfahren erfolgte die Umstellung von einem Planverfahren gemäß § 13 a BauGB auf das Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Der am 09.06.2016 von der Bürgerschaft beschlossenen Städtebauliche Vertrag mit der Eigentümerin und Projektentwicklerin des Vorhabens, der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, zum Ausbau eines Sportboothafens Schwedenschanze mit 100 Liegeplätzen (Beschl.-Nr. 2016-VI-04-0407) bildete die Voraussetzung für die Durchführung des Änderungsverfahrens.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs zur 1. Änderung im September 2016 durchgeführt. Parallel dazu erfolgte die erste Beteiligung der Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde insbesondere auf den Schutz bei Überflutung, den Schutz vor Lärmemissionen (Hochschul-Sportplatz, Sportboothafen, geplante Stellplätze), auf die forstrechtliche Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen im festgesetzten Waldabstand, auf die Anschlussbedingungen für die künftige Trinkwasserversorgung/ Schmutzwasserentsorgung sowie auf ein Bodendenkmal im nördlichen Plangebiet hingewiesen. Diese Belange fanden in der weiteren Planung Berücksichtigung. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Bedenken der Gemeinde

Kramerhof gegen ein Sondergebiet mit Ferien- und mit Dauerwohnen als mögliche Konkurrenz zum Maritimen Ferienpark Parow. Der Schutz vor wirtschaftlicher Konkurrenz ist kein Belang der Bauleitplanung.

Nach dem Auslegungsbeschluss vom September 2017 lag der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans vom 27. Oktober bis 29. November 2017 öffentlich aus. Parallel dazu erhielten die Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ergebnis ist nun festzustellen, dass die Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange der Planung grundsätzlich zustimmen, wobei dem Aspekt möglicher Lärmauswirkungen (Sportboothafen, Hochschul-Sportplatz) besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die Hochschule Stralsund und die Fachhochschulsportgemeinschaft e.V. befürchten künftige Einschränkungen der Sportplatznutzung für Sport- und Freizeitveranstaltungen und lehnen dieses ab. Dabei wird übersehen, dass auch die Hochschule (insb. das Studentenwohnen), das angrenzende Berufsförderungswerk Stralsund (insb. die Wohnheime) und das benachbarte Wohngebiet am Kubitzer Ring (B-Plan Nr. 15) bereits heute zu berücksichtigende schutzwürdige Immissionsorte sind, die vom Sport- und Freizeitlärm nicht unzulässig beeinträchtigt werden dürfen. Eine diesbezügliche Prüfung ist jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.

Für das Sondergebiet SO 1 im Hafenaereal Schwedenschanze definierte bereits der B-Plan Nr. 38 (Ursprungsplan) den Lärmschutzanspruch eines Mischgebietes. Aufgrund des geplanten Nutzungsspektrums erfolgt diesbezüglich keine Änderung. Gemäß Schallgutachten zum Sportplatz werden im Änderungsgebiet die erforderlichen Lärm-Richtwerte für ein Mischgebiet eingehalten. Die Nutzung des Sportplatzes für Sport- und Freizeitveranstaltung ist auch weiterhin unter Einhaltung der Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung und der Freizeitlärmrichtlinie M-V möglich. An 18 Tagen im Jahr können Sportveranstaltungen und an 10 Tagen im Jahr Freizeitveranstaltungen mit höheren Lärmwerten als sogenannte seltene Ereignisse zugelassen werden.

Den Forderungen der Hochschule nach einem zeitlich unbegrenzten Betrieb der Windkraftanlage für Forschungszwecke ist zu widersprechen. Gemäß Zulassungsverfahren von 1994 war ein Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Die grundsätzliche positive Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zu diesem Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung des beantragten Betriebsregimes mit den benannten Lärmauswirkungen der Anlage. Eine andere Sachlage ist der Stadt nicht bekannt, ebenso erfolgte keine erneute Beteiligung zu einer eventuellen Änderung des seinerzeit beantragten Betriebsregimes. Dieses würde zu Konflikten führen. Ein aktuelles Schallgutachten zur Windkraftanlage zeigt, dass bei Ausnutzung der höheren Laststufen der Anlage im Nachtzeitraum im Änderungsgebiet und auch an den Studentenwohnungen zu hohe, unzulässige Lärmwerte auftreten würden.

Lösungsvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden inhaltlich eingehend geprüft, gewichtet und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2).

Die **Hinweise** vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern/ Dezernat Stralsund, von der Hochschule Stralsund (teilweise), von der Landesforst M-V/ Forstamt Schuenhagen, vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, von der REWA GmbH, vom Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Fachbereich Wasserwirtschaft, Umwelt und Natur werden zur Kenntnis genommen. Sie weisen auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften, Regeln sowie insbesondere auf die bei der Erschließung und Baudurchführung

zu berücksichtigende Belange hin oder sie geben sonstige Informationen. Damit beziehen sich nicht auf die Inhalte der Bebauungsplanänderung und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant.

**Gemäß Anlage 2/ Tabelle 2 wird vorgeschlagen,** den Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

**zu folgen**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

SWS Energie GmbH

REWA GmbH

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Bau und Planung, Bauleitplanung

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachbereich Umweltschutz

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Ordnung, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Kataster und Vermessung

Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund

**teilweise zu folgen:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund

HOST - Hochschule Stralsund

**nicht zu folgen:**

Gemeinde Kramerhof

Fachhochschulsportgemeinschaft e.V.

Die relevanten Hinweise und Anregungen der beteiligten städtischen Ämter wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die vorliegende Satzungsfassung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 hat nachfolgenden wesentlichen Inhalt (s. Anlage 1 und 1a):

1. Art und Maß der baulichen Nutzung,

Die landseitigen Flächen sind als sonstiges Sondergebiet SO 1 „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ festgesetzt und dienen damit der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Hafens für Sport-/ Freizeitboote, für Hafenversorgung, Freizeitgestaltung, Beherbergung sowie nunmehr auch von Wohnen und Ferienwohnen. Ebenso sind Schank- und Speisewirtschaften, gebietsversorgende Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, kulturelle, sportliche und soziale Einrichtungen sowie Stellplätze für die landseitigen Nutzungen und den Hafen zugelassen.

In Anpassung an eine Waldentwicklung wurde das Sondergebiet SO 1 von ursprünglich ca. 1,64 ha auf ca. 1,4 ha verkleinert.

In den Bauräumen A an der Wasserkante sollen zwei dreigeschossige Gebäude mit gewerblichen Nutzungen auch für den Hafenbetrieb (Wellness Hafenmeister, Gastronomie u.ä.) und Ferienappartements, in den Baufeldern B und C in zweiter Baureihe zwei viergeschossige Gebäude mit Wohnungen und Ferienappartements entstehen. Eine terrassierte Ausbildung oberhalb des 1. Obergeschosses mit Gebäudelängen von maximal 30 m dient der baulichen Gliederung im Baufeld C.

Geplant sind insgesamt ca. 84 Ferienappartements und 33 Wohnungen.

Die für die Grundstücksausnutzung maßgebliche Grundflächenzahl von 0,6 mit der Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 für Stellplätze, Nebenanlagen usw. bleibt ebenso unverändert wie die bisherigen Höhenvorgabe für eine Bebauung von 14 m bis. 16 m über HN (entspricht ca. 12-14 m Gebäudehöhe).

## 2. Erschließung, ruhender Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrsanbindung erfolgt von der Parower Chaussee über die Straße Zur Schwedenschanze. Diese Anliegerstraße ist eine Tempo 30-Zone. Der abschüssige Straßenabschnitt zum Hafengelände fungiert als Mischverkehrsfläche und soll künftig als verkehrsberuhigter Bereich beschildert werden. In Verlängerung führt die Planstraße bis an die Kaikante heran, wo eine Wendemöglichkeit besteht. Der unzureichende Bauzustand der Straße erfordert unabhängig von der geplanten Leitungsverlegung im Straßenraum einen grundhaften Straßenausbau.

Öffentliche Parkplätze sind an der Planstraße, die erforderlichen Stellplätze für die geplanten Nutzungen in den Erdgeschossen der Gebäude und in einer Gemeinschaftsstellplatzanlage am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Diese Anlage darf an der Grundstücksgrenze errichtet werden und ist aus Lärmschutzgründen zu überdachen. Sie berücksichtigt auch den Stellplatzbedarf für einen Hafen mit 100 Bootsliegeplätzen.

Mittig durch das Plangebiet verläuft der Ostseeküstenradweg. Bauliche Anlagen müssen zu diesem einen Abstand von 5 m, Gebäude einen Abstand von 6 m einhalten. Die öffentliche Begehbarkeit entlang der Uferkante für Aufenthalt und Verweilen am Wasser wird durch ein 4 m breites Geh- und Fahrrecht gesichert.

Die stadttechnische Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Systeme hergestellt werden. Es sind eine neue Trinkwasserleitung und die Schmutzwasser-einleitung mittels Pumpwerk und Druckleitung in die städtische Abwasserkanalisation geplant. Die Regenwasserableitung soll in den Strelasund erfolgen. Das Änderungsgebiet wird von Fernwärmesatzung für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.11.2017 erfasst, so dass hier eine Versorgung mit Fernwärme erfolgt.

Für den Sportboothafen werden landseitig Anschlüsse für Trinkwasserleitung, Strom, eine Fäkalienabsauganlage und Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände der Schiffe bereitgestellt. Durch den Hafenbetreiber ist ein zu genehmigender Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen.

## 3. Kompensation, Wald, Spielplatz

Die im Ursprungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen gelten fort. Mit der Reduzierung des Sondergebietes SO 1 verringern sich die bisher zulässigen Eingriffe geringfügig. Die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde mit der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH im städtebaulichen Vertrag vom 18.09.2015 geregelt. Zusätzliche Maßnahmen sind nur für die geplante Waldumwandlung erforderlich.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen Entwicklung des Hafenstandorts und Ausnutzung der gegenüber der Ursprungsplanung teils deutlich reduzierten Baufelder ist im nördlichen Plangebiet und südlich angrenzend eine Umwandlung von gesamt 980 m<sup>2</sup> Waldfläche vorgesehen. Das Baufeld C hält sichert den gesetzlichen Waldabstand von 30 m. Die Baufelder A (südliches Feld) und B dürfen mit Zustimmung der Forstbehörde bis auf 25 m an den Wald heranrücken aufgrund der am Standort zu erwartenden geringeren Wuchshöhe der Bäume. Für die Kompensation der Waldumwandlung will der Investor das Waldkonto „Prosnitz“ in Anspruch nehmen. Die forstrechtliche Genehmigung dafür wurde bereits erteilt.

Auf der Freifläche nördlich der Baufelder A soll eine Spielfläche mit Spielmöglichkeiten für die Altersklassen 1 (1-6 J.) entstehen. Diese ist auch ein Spielangebot für die Nutzer des Ostseeküstenradwegs.

## 4. Immissionsschutz

Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau sind die Orientierungswerte der DIN 18005, aber auch die Richtwerte weiterer Vorschriften heranzuziehen. Dem Sondergebiet

SO 1 „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ wird aufgrund seiner Nutzungsstruktur mit hafenbezogenen gewerblichen Nutzungen, Beherbergung, Ferienwohnen und Wohnen wie schon im Ursprungsplan die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes bemessen. In der Bootssaison von März bis Oktober wird das Sondergebiet wesentlich durch die Auswirkungen des angrenzenden Sportboothafens mit Ein- und Ausfahren der Boote und windinduzierten Strömungsgeräuschen (insbesondere an Masten von Segelbooten) geprägt sein. Für die Berechnung und Bewertung der Geräuschimmissionen des Sportboothafens fand die Freizeitlärmrichtlinie Anwendung.

Es wurden schalltechnische Prognoseberechnungen mit und ohne Berücksichtigung der windinduzierten Geräuschemissionen durchgeführt. Bei Berücksichtigung der windinduzierten Geräusche werden bei Windstärken ab 5 Bft (8,2 – 11,3 m/s) die Orientierungs- und Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet nachts an vier Gebäudeseiten überschritten. Da die Überschreitungen nur in der Bootssaison, bei Windstärken ab 5 Bft. und damit temporär auftreten und weil die windinduzierten Geräusche unvermeidbar sind, kann von ihrer Beurteilung abgesehen werden. Damit werden auch im Nachtzeitraum die zulässigen Werte eingehalten, so dass an allen Gebäudeseiten Fensteröffnungen möglich sind. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, setzt der Plan bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden fest. Diese berücksichtigen auch die windinduzierten Geräuschemissionen und sichern geringe Innenraumschallpegel.

Eine zusätzliche Immissionsschutzmaßnahme ist das bereits in den Häfen geforderte klapperfreie Abbinden der Takelage/ Fallen an den ankernden Segelbooten. Dieses soll in der Hafenordnung der geplanten Marina ebenfalls geregelt werden.

Die Lärmauswirkungen des angrenzenden Hochschul-Sportplatzes wurden gutachterlich unter Berücksichtigung eines künftig intensivierten Spielbetriebs auch mit American Football geprüft. Gemäß Berechnungen ist ein Spielbetrieb mit 50 Zuschauern außerhalb der morgendlichen Ruhezeiten durchgängig möglich. Die Richtwerte für ein Mischgebiet werden am nächstgelegenen Baufeld und im Änderungsgebiet eingehalten.

Aus Gründen des Lärmschutzes für das angrenzende Baufeld C ist die Gemeinschaftsstellplatzanlage als überdachte Stellplatzanlage auszubilden.

#### 5. Küstenschutz, Hochwasserschutz, Umweltbericht

Das Änderungsgebiet liegt im 150 m Küstenschutzstreifen nach Landesnaturschutzrecht. Wegen der baulichen Vorprägung und unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 38 berührt auch die Planänderung die Belange des Küstenschutzstreifens nicht nachteilig. Die Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde vom Küstenschutzstreifen zum B-Plan Nr. 38 gilt fort.

Die Flächen östlich des Ostseeküstenradwegs liegen unterhalb des Bemessungshochwasserstands von 2,60 m NHN (entspricht ca. 2,45 m HN) und sind deshalb bei erhöhten Außenwasserständen überflutungsgefährdet. Mangels Küstenschutzmaßnahmen des Landes wird deshalb als Hochwasserschutzmaßnahme die Fußbodenhöhenlage in den zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen im Erdgeschoss auf mindestens 2,60 m NHN (ca. 2,45 m HN) festgelegt. Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind gegen Auftrieb zu sichern.

Zum Bebauungsplan erfolgt eine Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen der Planung sind im Umweltbericht erläutert; dieser ist Teil der Begründung. Bei Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter und Mensch sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die Durchführung der Maßnahmen ist vertraglich gesichert. Von der Planänderung gehen somit keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen aus.

Im Flächennutzungsplan ist für den Hafenbereich Schwedenschanze die Zweckbestimmung Sportboothafen verankert, die auch die landseitigen Sonderbauflächen des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze einbezieht. Die Planänderung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Alternativen:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 ist die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts eines gemischt genutzten Hafenstandortes auch mit Wohnen und Ferienwohnen. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und in der Beteiligung der Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB geäußerten Hinweise und Anregungen werden gemäß Anlage 2, Tabelle 2 abgewogen.

Den Stellungnahmen folgender Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird:

**a) gefolgt**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

SWS Energie GmbH

REWA GmbH

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Bau und Planung, Bauleitplanung

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachbereich Umweltschutz

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst *Ordnung, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz*

Landkreis Vorpommern-Rügen/ Fachdienst *Kataster und Vermessung*

**Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund**

**b) teilweise gefolgt:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund

HOST - Hochschule Stralsund

**c) nicht gefolgt:**

Gemeinde Kramerhof

Fachhochschulsportgemeinschaft e.V

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVObI. M-V S. 331) wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, im Stadtteil Knieper Nord, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung

vom März 2018 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht vom März 2018 wird gebilligt.

#### Finanzierung:

Der Städtebauliche Vertrag zur Finanzierung regelt die Kostenübernahme für die Planungsleistungen zur Erarbeitung der Bebauungsplanänderung durch die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH.

Der Städtebauliche Vertrag zu den Kompensationsmaßnahmen regelt die Kostenübernahme für die Durchführung einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zum Erreichen des Kompensationsziels durch die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH.

Der Städtebauliche Vertrag zum Ausbau eines Sportboothafens Schwedenschanze beinhaltet die Durchführungsverpflichtung und Kostenübernahme für den Bau und den anschließenden Betrieb eines Sportboothafens mit 100 Liegeplätzen, der dafür erforderlichen Infrastruktur, Medienversorgung/-entsorgung und die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die Kostenübernahme durch die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH.

Gemäß noch abzuschließendem Erschließungsvertrag verpflichtet sich die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Plangebiet sowie zur Waldumwandlung gemäß Planvorgabe auf ihre Kosten.

Nach Übernahme der Planstraße in das Eigentum und in die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt voraussichtlich 2023 wird die Stadt jährlich ca. 830 € für den Straßenunterhalt aufwenden (TH 15/ 54.1.01.001/ SK 52338000).

#### Termine/ Zuständigkeiten:

##### Bekanntmachung der Satzung/ Rechtskraft

Termin: ca. einen Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

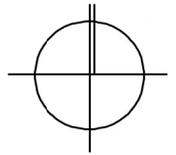
ANLAGE 1 zum Abwägungs- u. Satzungsbeschluss

ANLAGE 1a zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss (1)

ANLAGE 2\_ Tabelle 1u. 2 zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3:2 Anlage 1 zum Satzungsbeschluss



## Planzeichenerklärung

gem Anlage zur PlanZV

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete  
(§ 11 BauNVO), hier:  
Feriengbiet Sportboothafen Schwedenschanze

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl als Höchstmass  
H 16,0m Gebäudehöhe als Höchstmaß über HN

### 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise  
a Abweichende Bauweise  
(vgl. Text 2.1)  
— Baugrenze

### 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr.11)



Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung, öffentlich  
hier:  
- Verkehrsberuhigter Bereich  
- Fuß- und Radweg  
- Parkplatz

### 9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünflächen öffentlich  
hier: Parkanlage

### 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.16 unc Abs. 6 BauGB)



Wasserflächen

### 12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Wald gem. § 2 LWaldG A-V

Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V

### 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und  
Schutzobjekten im Sinne des Natur-  
schutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
hier: Biotop

### 14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Gesamtanlagen, die den Denkmalschutz  
unterliegen, hier: Bodendenkmal

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteter  
Flächen, hier: Gehrecht zugunsten der  
Allgemeinheit (§9 Abs.1 Nr. 21)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Sit  
Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier  
Gemeinschaftsstellplätze als überdachte Stellpl  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22)



Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung fre  
zu halten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)



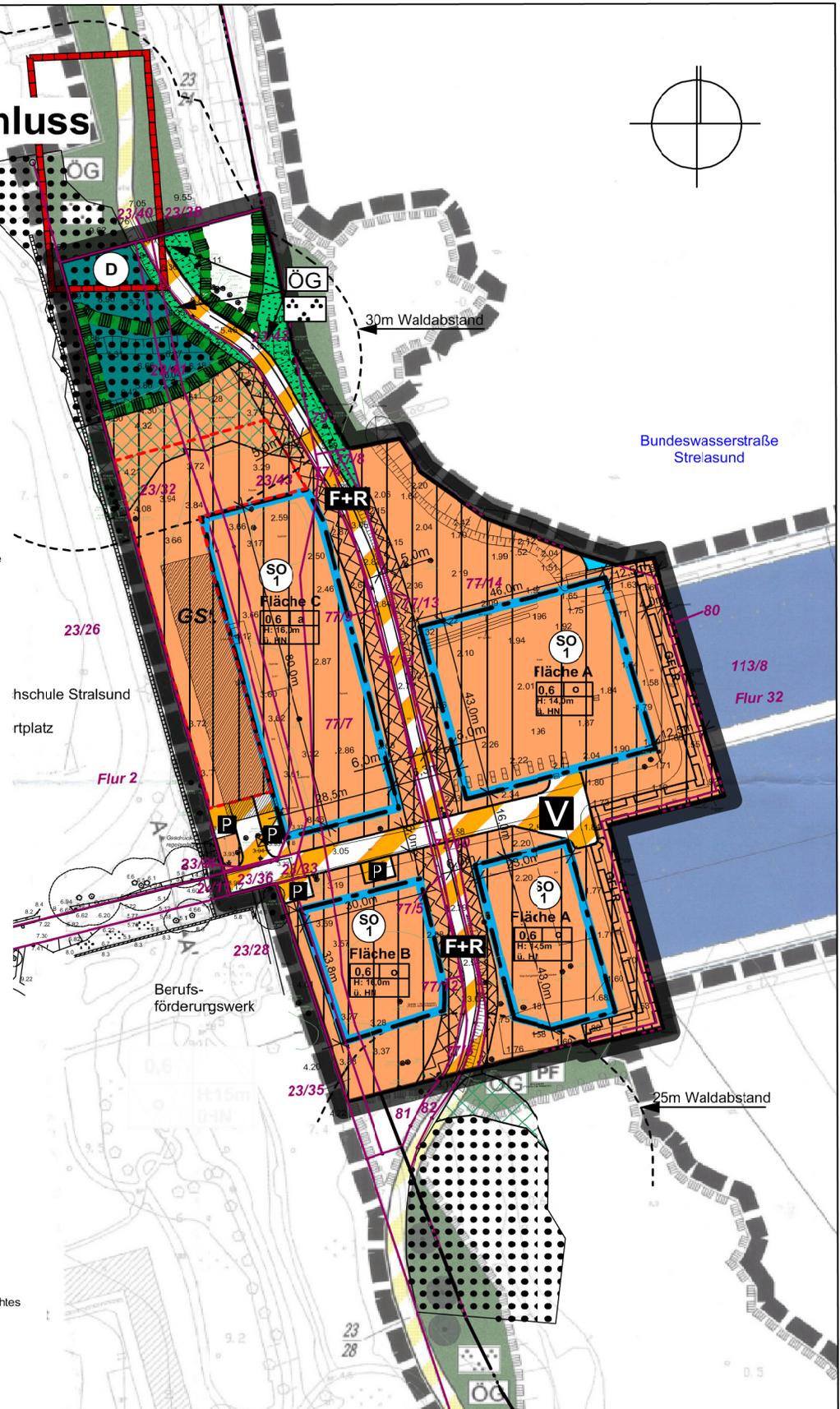
Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereichs der Änderung des  
Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



umzuwandelnde Waldflächen im Geltungsbereich



**1. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 38  
"Hafen und Uferbereich an  
der Schwedenschanze"**  
Hansestadt Stralsund  
Amt für Planung und Bau  
Abt. Planung und Denkmalpflege  
Stand März 2018

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

Die Textlichen Festsetzungen werden in den Abschnitten 1.1 bis 1.5, 1.8.1 und 1.9.1 für den Änderungsbereich wie folgt neu gefasst (Änderungen in *kursiv fett*, Streichungen als solche sichtbar):

### **1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 14**

BauNVO) Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

##### 1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 „*Feriengebiet* Sportboothafen

„~~Wassersportzentrum~~ Schwedenschanze“ dient ~~ausschließlich~~ der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Hafens für Sport- und Freizeitboote ~~sowie einschließlich~~ der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und zur Freizeitgestaltung ~~sowie dem Wohnen und der Beherbergung und dem Ferienwohnen~~.

Im Sondergebiet SO 1, *Fläche A, B und C*, sind landseitig folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Sport- und Freizeithafens ~~mit maximal 400 Liegeplätzen~~ einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes ~~wie und zur Freizeitgestaltung~~, Bootstankstelle, Bootswaschanlage, hafentechnische Funktionsgebäude, Mastenkran, Station für Fäkalien-, Chemie- und Müllentsorgung,  
 - ~~Einzelhandelsgeschäfte und Schank- und Speisewirtschaften, Läden~~, die der Versorgung des Gebietes dienen, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

~~Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet SO 1 darf 300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.~~

- Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung ~~einschließlich eines Kinderspielplatzes~~,  
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes ~~und Ferienwohnungen mit insgesamt maximal 40 Gästebetten~~,

~~Außenwinterlager für Boote in einer Größe bis zu 2.500 m<sup>2</sup>,~~

- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr ~~einschließlich des Bedarfs der wasserseitigen Nutzungen~~.  
~~Abweichend hiervon sind in der Fläche A im Erdgeschoss Ferienwohnungen unzulässig.~~

~~Darüber hinaus sind zulässig:~~

- ~~in Fläche B: Wohnungen ab ab 2. OG,~~
- ~~in Fläche C Wohnungen ab 1.OG.~~

Ausnahmsweise zulässig im Sondergebiet SO 1 *Fläche A oberhalb des Erdgeschosses* sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den ~~zulässigen gewerblichen Nutzungen~~ Einrichtungen für den Betrieb des ~~Wassersportzentrums~~ zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Sondergebiet SO 1 ist wasserseitig innerhalb der überbaubaren Flächen ausschließlich die Errichtung von Steganlagen zulässig.

#### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) i.V. in. §§ 16- 21a BauNVO)**

1.2.1 In dem Sondergebiet SO 1 wird eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) 4. BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden.

#### **1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)**

1.3.1 Für das Sondergebiet SO 1 in *der Fläche C dem gekennzeichneten Bereich* wird

eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Dies meint die offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand, wobei auch bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sowie beidseitige Grenzabstände zulässig sind. *Oberhalb des 1. Obergeschosses bleibt die maximal zulässige Gebäudelänge auf 30 m begrenzt.*

*1.3.2 In den als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzten Bereichen sind überdachte Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis 3 m ohne Abstandsflächen an Grundstücksgrenzen zulässig (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB).*

#### **1.4 Höhen / Höhenlage Erdgeschoss (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

1.4.1 Im Sondergebiet SO 1 dürfen die Höhen der baulichen Anlagen die in den Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung angegebenen Höhen über HN nicht überschreiten. *Ausgenommen hiervon sind technisch bedingte Aufbauten (Masten, Kamine, Fahrstuhlüberfahrten).*

1.4.2 Die festgesetzte Höhe darf im Sondergebiet SO 1 für ein Seezeichen bis zu einer Höhe von bis zu 28 m über HN sowie für Fahnenmaste bis zu einer maximalen Höhe von 17 m über HN ausnahmsweise überschritten werden.

*1.4.3 Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume im Erdgeschoss müssen eine Höhenlage des Erdgeschossfußbodens von mindestens 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) aufweisen. Aufenthaltsräume in Untergeschossen sind unzulässig.*

#### **1.5 Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 23 BauNVO)**

1.5.1 Im Sondergebiet SO 1 sind *auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Terrassen allgemein zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Bereiche, die als von baulichen Anlagen freizuhaltend gekennzeichnet oder mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten belegt sind.*

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den überbaubaren Bereichen allgemein, außerhalb der überbaubaren Flächen nur ausnahmsweise zulässig.

1.5.2 In dem Sondergebiet SO 1 sind Garagen, *Stellplätze* und überdachte Stellplätze *außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der als Flächen für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzten Bereiche* nicht zulässig. *Ausgenommen hiervon sind Behindertenparkplätze, die ausnahmsweise zugelassen werden können.*

1.5.3 GSt: *Die Gemeinschaftsstellplätze werden den Nutzungen im Plangebiet sowie der angrenzenden Wasserfläche zugeordnet. Die Stellplätze sind als überdachte Stellplätze auszubilden.*

1.5.4 *Von Bebauung frei zu haltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB): In den als von baulichen Anlagen freizuhaltend gekennzeichneten Flächen sind nur Erschließungswege zulässig.*

#### **1.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)**

1.8.1 Die in der Planzeichnung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehene Fläche innerhalb des Sondergebietes SO 1 wird mit einem *Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zur Regenwasserentsorgung* zugunsten der Hansestadt Stralsund und der REWA als zuständigen Ver- und Entsorgungsträger belastet. *Dieses Recht umfasst die Befugnis, hier eine Anlage zur Regenwasserableitung zu bauen, dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern und die Fläche zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren.*

#### **19 Immissionsschutz (§ 9 (1) 24 BauGB)**

**19.1 Die resultierenden Schalldämmungen von Fassaden müssen folgende Werte aufweisen**

- **Fläche A, nördlich der Zufahrt: Ostfassade erf.Rw $\geq$ 45dB, Südfassade erf.Rw $\geq$ 45dB, Westfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Nordfassade erf.Rw $\geq$ 35dB**
  - **Fläche A, südlich der Zufahrt: Ostfassade erf.Rw $\geq$ 45dB, Südfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Westfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Nordfassade erf.Rw $\geq$ 40dB.**
  - **Fläche B: Ostfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Südfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Westfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Nordfassade erf.Rw $\geq$ 35dB.**
  - **Fläche C: Ostfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Südfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Westfassade erf.Rw $\geq$ 35dB, Nordfassade erf.Rw $\geq$ 35dB**
- Diese erforderlichen Schalldämmungen der Fassaden dürfen nicht durch die erforderlichen Lüftungsanlagen (gemäß EnEV) reduziert werden.**

Die Örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert (Änderungen in **kursiv fett**. Streichungen als solche sichtbar):

## **II. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 (4) BauGBI**

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 86 (4) LBauO M-V in Verbindung mit § 9 (4) BauGB.

11.1.1 1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.

### **Dächer überdachter Stellplätze/ Carports sind zu begrünen.**

11.1.2 2 Fassadenverkleidungen aus Kunststoff und Asbestzement sind nicht zulässig.

### **Stellplätze in oder unter Gebäuden sind blickdicht einzuhausen.**

#### **11.2 Sonstige Gestaltung auf Baugrundstücken**

11.2.1 1 Im Sondergebiet SO 1 dürfen gebäudebezogene Werbeanlagen eine Größe von maximal zwei m<sup>2</sup> auf jeder Gebäudeseite nicht überschreiten. Ihre Anzahl ist auf maximal zwei beschränkt. Werbeanlagen im Dachbereich sind nicht zulässig.

Lichtwerbeanlagen sind in einer Größe bis maximal zwei m<sup>2</sup> nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Farbe nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder Anderes irreführen oder behindern.

Im Sondergebiet SO 1 darf die Anzahl der Fahnenmaste 5 Stück nicht überschreiten. Aufschüttungen für Fahnenmaste sind unzulässig.

Im Sondergebiet SO 2 dürfen gebäudebezogene Werbeanlagen eine Größe von maximal zwei m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ihre Anzahl ist auf maximal eine beschränkt. Lichtwerbeanlagen sind nicht zulässig.

Im Sondergebiet SO 2 darf die Anzahl der Fahnenmaste 3 Stück nicht überschreiten. Aufschüttungen für Fahnenmaste sind unzulässig.

11.2.2 2 In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind Anlagen zur Müllbeseitigung zum Sichtschutz durch ortsfeste Einfriedungen oder Gehölzpflanzungen mindestens höhengleich einzufassen. Die Einfriedungen oder Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu unterhalten.

## **III. ergänzende Hinweise**

**Fernwärmesatzung: Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze vom 13.011.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 der Hansestadt Stralsund am 15.11.2017.**

**DIN-Vorschriften: Mit der Festsetzung der Maßnahmen zum Immissionsschutz verweist der Bebauungsplan auf DIN-Vorschriften. Die DIN-Vorschriften werden**

ANLAGE 1a ZUM ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

***bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann,  
zur Einsicht bereit gehalten.***

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen**

Lf. Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	26.09.2016 07.12.2017	X X	X X	
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	16.09.2016 22.01.2018	X	X	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.09.2016	X		
4	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	19.09.2016 02.11.2017	X		X
5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund	27.09.2016 10.11.2017	X X	X	
6	Bergamt Stralsund	23.09.2016	X	X	
7	Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft	21.11.2017	X		
8	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	06.11.2017	X		
9	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V	13.09.2016 27.11.2017		X X	
10	Hauptzollamt Stralsund	26.09.2016	X	X	
11	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	28.09.2016 30.11.2017	X X	X X	
12	Deutsche Telekom, Technik GmbH	26.09.2016	X	X	
13	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH & Co. KG	16.09.2016	X		

Lf. Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
14	<b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei , Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst MV</b>	05.10.2016 27.11.2017	X X	X X	
15	<b>Landesamt für innere Verwaltung MV- Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen</b>	12.09.2016		X	
16	<b>Amt Niepars – Gemeinde Steinhagen</b>	k.A.	X		
17	<b>Amt Niepars – Gemeinde Lüssow</b>	k.A.	X		
18	<b>Amt Niepars – Gemeinde Wendorf</b>	k.A.	X		
19	<b>Amt Niepars – Gemeinde Pantelitz</b>	k.A.	X		
20	<b>Amt Milzow – Gemeinde Sundhagen</b>	16.09.2016 15.11.2017	X X		
21	<b>Amt West-Rügen – Gemeinde Altefähr</b>	29.09.2016 19.12.2017	X X		
22	<b>Amt Altenpleen – Gemeinde Kramerhof</b>	21.10.2016 18.11.2017			X X
23	<b>Hansestadt Greifswald</b>	23.11.2017	X		
24	<b>Stralsunder Entsorgungs GmbH</b>	k.A.	X		
25	<b>E.DIS AG, Regionalbereich Vorpommern</b>	19.09.2016	X		
26	<b>SWS Energie GmbH</b>	10.11.2017	X	X	
27	<b>GDMcom</b>	20.09.2016	X		
28	<b>SWS Telnet GmbH</b>	13.09.2016	X	X	
29	<b>REWA GmbH</b>	20.09.2016 29.11.2017	X X	X X	

Lf. Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
30	Industrie und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund	26.09.2016	X		
31	Einzelhandelsverband Nord e.V	k.A.	X		
32	Handwerkskammer Ostmecklenburg/ Vorpommern	10.10.2016	X		
33	NABU Nordvorpommern e.V.	26.09.2016 k.A.	X X		
34	Landesanglerverband M-V	k.A.	X		
35	BUND Landesverband MV	28.09.2016 05.12.2017	X	X	
36	Landkreis Vorpommern Rügen	11.10.2016 28.11.2017	X X	X X	
37	Landkreis Vorpommern Rügen- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	05.10.2016 14.12.2017	X X		
38	Berufsfeuerwehr Stralsund	10.01.2018	X		
39	Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund	15.12.2016 02.11.2017	X X	X X	
40	Untere Denkmalschutzbehörde Stralsund	12.09.2016 k.A.	X X		
41	Hochschule Stralsund	05.10.2016 24.11.2017			X X
42	AStA FH Stralsund, Studentenpräsentation	22.09.2016			X
43	Fachhochschulsportgemeinschaft e.V.	27.11.2017		X	

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
1	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund</b> <i>Stellungnahme Eingang am 07.12.2017</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Die in meiner Stellungnahme vom September 2016 gegebenen Hinweise bezüglich der Schmutz - und Niederschlagswasserentsorgung fanden Berücksichtigung. Gleiches gilt für die Überflutungsgefährdung und die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Strelasund. Somit bestehen gegen das Vorhaben keine grundlegenden Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz</u> Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.</p> <p>Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des <b>Immissionsschutz und Abfallrechts</b> bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der gutachterlichen Einschätzung (acouplan, Bericht Nr. B1702_5 vom 18.05.2017), sowie der Abwägung der Gemeinde, dass auf die Berücksichtigung der windinduzierten Geräuschimmissionen der Marina verzichtet werden kann, kann ich nicht folgen. Im Plangebiet sind neben Gewerbe auch Wohnungen zulässig. Zum Schutz dieser empfindlichen Nutzung und um schädliche Umwelteinflüsse zu vermeiden, wurden die Immissionsrichtwerte in der Freizeitlärmrichtlinie festgelegt, dabei ist es für die Beurteilung des Lärms unerheblich ob dieser aktiv durch Personen verursacht wird oder nicht.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß Bebauungsplan sind in den Bauflächen A1 und A2 in erster Reihe zum Hafen mit gewerblichen Nutzungen, Beherbergung und Ferienwohnungen (gem. § 13a BauNVO handelt es sich dabei um nicht störende Gewerbebetriebe) ausschließlich hafenbezogene und touristische Nutzungen zulässig. Es ist das Planungskonzept, ein Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ zu entwickeln, in dem Beherbergung, Ferienwohnen und auch Wohnen in direkter Nachbarschaft zu einem Sportboothafen entstehen, so dass die attraktive Lage an der Wasserkante mit dem besonderen Flair eines Sportboothafens verbunden wird. Die maritimen Geräusche (Verkehrsgerausche beim Ein- und Auslaufen der Boote sowie windinduzierte Geräusche durch die Masten der Segelboote) sind in diesem Sondergebiet als gebietstypische Geräusche einzustufen, vergleichbar des durch die Nutzung der eigenen erforderlichen Stellplätze landseitig entstehende Verkehrslärms. Aufgrund der hier zuläs-</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		<p>sigen Nutzungen ist dem Sondergebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes beizumessen. Die wassersportliche Ausrichtung des Baugebietes beinhaltet auch eine Reservierung von maximal 50 Bootsliegeplätzen für die Beherbergungseinheiten, Ferienwohnungen und Wohnungen, was der Akzeptanz und Toleranz gegenüber der maritimen Geräuschkulisse zusätzlich förderlich ist. In der Schalltechnischen Untersuchung zum Freizeitlärm der Marina wurde dargelegt, dass windinduzierte Geräusche (d.h. Geräusche die bei starken Wind an den Masten der Segelboote entstehen, nicht jedoch durch lose Takelage etc.) nicht vermeidbar sind, sondern zu einem Sportboothafen dazugehören. Deshalb kann hier von der Beurteilung dieser Geräusche abgesehen werden. Dieses führt dazu, dass an keiner Baufeldseite eine Überschreitung der zulässigen Geräuschimmissionen auftritt. Mit einer Belastung von max. 46 dB(A) an den Gebäuden sind die Geräusche der Marina ohne windinduzierte Geräusche gering und liegen 9 db(A) unterhalb des Orientierungs- und Immissionsrichtwertes.</p> <p>Bei Berücksichtigung der windinduzierten Geräusche kann es ab einer Windgeschwindigkeit von 5 Bft (8,2 - 11,3 m/s) an einigen Gebäudeseiten vorrangig im Nachtzeitraum zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommen. Dieses betrifft in den Baufeldern A1 und A2 die zum Hafen und zur Planstraße sowie in den Baufeldern B und C die der Planstraße zugewandten Fassaden. Gemäß Umweltverträglichkeitsstudie zum Hafen Schwedenschanze vom Juni 1995 (bioplan Rostock), sind am Standort überwiegend Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen vorherrschend; die Wahrscheinlichkeit starker Winde aus östlichen Richtungen ist gering. Lt. der herangezogenen Grafik zu Windverteilungshäufigkeit überwiegen die Windstärken bis 3 Bft. Lt. Wetterstatistik von <i>Windfinder</i> für Stralsund (<a href="https://de.windfinder.com/windstatistics/stralsund">https://de.windfinder.com/windstatistics/stralsund</a>) liegt die Windwahrscheinlichkeit <math>\geq 4</math> Bft in der Bootssaison (Mai bis Oktober) tags bei ca. 22 - 32%. Dieses zeigt, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ab 5 Bft nur zeitlich begrenzt auftreten. Für die Bemessung der</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		<p>erforderlichen Schalldämmung der Fassaden und Fenster wurden auch die windinduzierten Geräusche berücksichtigt, um so auch bei starkem Wind geringe Innenraumpegel zu gewährleisten, die gesunde Wohnverhältnisse zulassen.</p> <p>Da die unvermeidbaren windinduzierten Geräusche in der Marina, die unter bestimmten Bedingungen eine teilweise Überschreitung der Immissionsrichtwerte erwarten lassen, nur während der Bootssaison von April/ Mai bis Oktober, erst bei Windstärken ab 5 Bft und somit nur temporär auftreten und darüber hinaus von der Überschreitung der Richtwerte nur einige Fassaden betroffen sind, ist es aus Sicht der Stadt gerechtfertigt, die unvermeidbaren windinduzierten Geräusche bei der gutachterlichen Betrachtung unberücksichtigt zu lassen mit dem Ziel, Fensteröffnungen in allen Fassaden zu ermöglichen. Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse durch den notwendigen Schallschutz ist davon nicht berührt.</p> <p>Wie bereits allgemein üblich wird zur Minderung der Geräuschbelastung in die Hafenordnung für den geplanten Sportboothafen eine konkrete Verpflichtung der Bootsführer zum klapperfreien Abbinden von Fallen, Takelage etc. aufgenommen. Dieses wird im Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafengebietebetreiber so vereinbart.</p> <p>Die Aussage, für die Beurteilung von Lärm sei es unerheblich ob dieser aktiv durch Personen verursacht wird oder nicht, trifft pauschal nicht zu. Gemäß Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998, Punkt 2 (6) sind durch menschliches Verhalten hervorgerufene, einem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse nicht nach der Richtlinie, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Bei Störungen wäre hier die Regelung des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten, wonach ein unzulässiges oder nach den Umständen vermeidbares Ausmaß Lärm, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Im Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafengebietebetreiber wird deshalb ebenfalls geregelt, dass in der Hafenord-</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Weiterhin konnte im o.g. Gutachten nicht plausibel dargestellt werden, warum die angegebenen Schalleistungspegel der Boote aus dem Schwielowsee in Brandenburg mit der Motorisierung der Boote auf dem Strelasund / Ostsee vergleichbar ist. Da die Quelle nicht vorliegt, konnte die Übertragbarkeit nicht überprüft werden. So wäre z.B. zu klären inwieweit nur Außenborder vermessen wurden und vor allem welche Leistung die Motoren hatten, auch der Stand der Technik spielt eine Rolle.</p> <p>Im Schallgutachten für die Marina wurde mit 100 Bootsliegeplätzen gerechnet. Laut der Begründung auf Seite 17 sind bis zu 200 Liegeplätze angestrebt, im Textteil des Bebauungsplans hingegen sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen. Im Schallgutachten sollte mit der maximal geplanten Endausbaustufe der Marina gerechnet werden, da dementsprechend die nötigen Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Eine Berechnung mit einer geringeren Zahl führt möglicherweise dazu, dass diese dann bei einem weiteren Ausbau nicht mehr ausreichen. Anschließend nachträglich weitere Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen (vor allem bei bestehenden Gebäuden) gestaltet sich dann oftmals schwierig und ist selten durchsetzbar. Daher sollte mit der endgültigen Anzahl an Liegeplätzen gerechnet werden und diese sollte dann auch im Textteil festgeschrieben werden.</p>	<p>nung ein der Anlage angemessenes, rücksichtsvolles Nutzerverhalten gefordert wird.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Messungen der Gutachter an Motorbooten fanden sowohl an Außenbordmotoren wie auch an eingebauten Motoren statt. Gemessen wurden Motorboote und Segelboote mit einer Länge von bis zu 14 m. Insbesondere bei den Messungen für den Wasserskiclub wurden Motoren mit einer Leistung von bis zu 360 PS gemessen. Die angenommenen Schall-Leistungen sind die energetisch gemittelten Werte. Die Quellen sind als Nr. /VII und VIII/ im Quellenverzeichnis Bericht B1702_5 vom 18.05.2017 angegeben. Es ist nicht erkennbar, dass geringfügig andere Bootstypen zu wesentlich anderen Aussagen führen würden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Marina ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Deshalb kann die 1. Änderung des Bebauungsplans keine Regelung zu den Liegeplätzen treffen. Diese Regelung ist in dem Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber zum Bau des Sportboothafens enthalten. Dieser beinhaltet den Ausbau von zunächst 100 Bootsliegeplätzen. Die Erweiterung auf maximal 200 Liegeplätze wird als Option gesehen. Deshalb sieht die aktuelle Ausbauplanung für den Hafen bisher nur 100 Liegeplätze vor, die der schalltechnischen Untersuchung zur Marina zu Grunde gelegt wurden. Im Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafenbetreiber ist festgelegt, dass für eine eventuelle spätere Erweiterung eine neue schalltechnische Untersuchung vorzulegen ist und bei Erfordernis zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Untersuchung kann den dann geltenden aktuellen Stand der Technik, die geplante Belegung der Liegeplätze (Segel- oder Motorboote) sowie die jeweiligen Grenz- und Orientierungswerte der Regelwerke berücksichtigen. Bei nachgewiesener Verträglichkeit mit den landseitigen schutzbedürftigen Nutzungen kann eine Erweiterung zugelas-</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Weiterhin sollte kurz begründet werden, warum keine weiteren Lärmquellen, die durch den Betrieb der Marina entstehen, wie z.B. menschliches Verhalten (lautes Unterhalten etc.). Tankanlagen (möglicher Lieferverkehr) berücksichtigt wurden.</p> <p>Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass gewerblich verursachter Lärm, wie z.B. ausgelöst durch eine Windkraftanlage nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu beurteilen ist und nicht, wie auf Seite 20 in der Begründung geschrieben, nach der DIN 18005.</p> <p>Laut Begründung auf Seite 24 ist nur in den Flächen B und C eine reguläre Wohnnutzung möglich. Im Textteil aber, wird eine Wohnnutzung in der Fläche A nicht ausgeschlossen, es werden lediglich Ferienwohnungen im Erdgeschoss nicht ermöglicht. Ich bitte um Klarstellung des Sachverhalts. Wenn auf der Fläche A Wohnungen zugelassen werden sollen, muss dies im Schallschutz beachtet werden.</p> <p>Laut Schallgutachten der Institut Jänsch GmbH vom 25.04.2013 für den</p>	<p>sen werden, wenn dafür auch die notwendigen landseitigen Voraussetzungen realisierbar sind (insb. Stellplätze). Sollten zusätzliche Immissionschutzmaßnahmen erforderlich sein, wäre eine Erweiterung erst nach Realisierung dieser Maßnahmen unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine entsprechende Textergänzung in der Begründung. Gemäß der in Bearbeitung befindlichen Ausbauplanung der Marina sind ein Bootsservice und eine Tankanlage, die weitere relevante gewerbliche Geräuschquellen bilden könnten, nicht vorgesehen. Das Verhalten der Nutzer ist nicht in jedem Fall ein dem Anlagenbetrieb zurechenbares Geräuschereignis (s. vorstehender Text). Gemäß Erschließungsvertrag ist die Einhaltung eines angemessenen, rücksichtsvollen Verhaltens im Hafengebiet in der Hafenordnung zu regeln. Menschliches Fehlverhalten und vermeidbare Belästigungen sind ein Fall fürs Ordnungsamt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Prüfung und Beurteilung der Auswirkungen der Windenergieanlage findet die TA Lärm Anwendung. Dieses wird in der Begründung erläutert.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In Sondergebieten sind nur die im Nutzungsartenkatalog aufgeführten Nutzungen zulässig. Die differenzierten Textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen sind eindeutig. In den Baufeldern A in erster Reihe zum Hafen ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Sportplatz der FH Stralsund werden, mit dem derzeitigen Betriebsregime des Sportplatzes, die gültigen Lärmrichtwerte im Plangebiet eingehalten. Auch wenn eine erhebliche Erhöhung des Spielbetriebs nicht absehbar ist, empfehle ich dennoch zur Sicherung der zukünftigen Einhaltung der Lärmwerte mit dem Betreiber einen Vertrag abzuschließen, indem der maximal mögliche Spielbetrieb geregelt wird.</p>	<p>der Vorgaben der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Aufgrund der Nutzungsmischungen im Sondergebiet ist dem Änderungsgebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuerkennen. Nach der Sportanlagenlärmenschutzverordnung gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Das Gutachten hat ermittelt, dass bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern innerhalb des nächstgelegenen Baufensters im Änderungsgebiet Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auftreten. Damit wäre der Spielbetrieb tags außerhalb der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Richtwerte der Sportanlagenlärmenschutzverordnung ebenso an den Immissionsorten auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus, dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
		nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplatzes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.
2	<p><b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b> <i>Stellungnahme vom 22.01.2018</i></p> <p>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen: [1] Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund, Entwurf vom Mai 2017 [2] Begründung zur Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund, Entwurf vom Mai 2017 [3] Schalltechnische Immissionsprognose für den Sportplatz der FH Stralsund, Institut Jäntsch GmbH, vom 25.04.2013 [4] Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplanes Nr. 38 Stralsund, Freizeidlärm Marina, Bericht Nr. B1702_5, acouplan GmbH, Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik, Dipl.-Ing. Oliver Oetting, Dr.-Ing Ulrich Donner, vom 18.05.2017</p> <p>Die Hansestadt Stralsund schließt sich der Abwägung der gutachterlichen Einschätzung [4] an und verzichtet laut [2] darauf, die windinduzierte Geräuschemissionen ausgehend von der geplanten Marina gemäß Freizeidlärmrichtlinie-MV zu berücksichtigen. Passive Schallschutzmaßnahmen scheiden als Mittel zur Einhaltung der Maßgaben der Freizeidlärmrichtlinie-MV in diesem Fall aus.</p>	<p>Der Hinweis ist zutreffend. Aufgrund der im Plangebiet zulässigen Nutzungen ist dem Sondergebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes beizumessen. In der Schalltechnischen Untersuchung [3] zum Freizeidlärm der Marina wurde dargelegt, dass an keiner Baufeldseite eine Überschreitung der zulässigen Geräuschemissionen auftritt, wenn von den unvermeidbaren windinduzierten Geräuschen abgesehen werden kann. Mit einer Belas-</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die in [4] angeführte Überschreitung von 3-6 dB(A) ist rechnerisch nachvollziehbar nachzuweisen und die Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Gutachtens zu berücksichtigen. Der Prognoseansatz im nachfolgenden Hinweis sollte Grundlage des vom LUNG erwünschten Nachweises sein. Um Wiedervorlage mit Nachweis wird gebeten.</p> <p>Hinweis: Dem LUNG ist ein Schalltechnischer Bericht<sup>2</sup> bekannt, in dem über mehrere Messungen im Rahmen der Erweiterung eines Sportboothafens zunächst festgestellt wurde, dass die pegelbestimmenden Schallimmissionen des Sportboothafens nachts durch windinduzierte Strömungsgeräusche in der Takelage der Schiffe verursacht werden, obwohl das Abbinden der Takelage in der Hafenordnung vorgeschrieben war. Im Ergebnis der Messungen wurden emissionsseitig für den Prognoseansatz flächenbezogene Schalleistungspegel für Boote mit Takelage (<math>L^*W = 57 \text{ dB(A)/m}^2</math>) und für Boote ohne Takelage (<math>L^*W = 47 \text{ dB(A)/m}^2</math>) ermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Schalltechnische Stellungnahme zu vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht Nr. 696039601 vom 03.01.2014</p>	<p>tung von max. 46 dB(A) an den Gebäuden sind die Geräusche der Marina ohne windinduzierte Geräusche gering und liegen 9 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Die angegebenen Erhöhungen der windinduzierten Geräusche von 3 – 6 dB beziehen sich auf nur teilweise oder unzureichend abgebundene Fallen oder Takelage. Diese Werte sind den zugehörigen schalltechnischen Untersuchungen entnommen (Literaturverzeichnis V und VI des Berichts B1702_5 [4]) und keine eigenen Messergebnisse oder Berechnungen. Die Stellungnahme des Gutachters mit Erläuterungen dazu wurde dem LUNG zugeleitet (Mail vom 15.02.2018). Gemäß Erschließungsvertrag mit dem Investor/ künftigen Hafentreiber wird die Verpflichtung der Bootsführer zum Abbinden von Fallen oder Takelage in die Hafenordnung für den Sportboothafen aufgenommen, so dass damit diese Lärminderungsmaßnahme gesichert wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
5	<p><b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund</b> <u>Stellungnahme vom 10.11.2017</u></p> <p>Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch diese Planänderung nicht berührt. Der Hinweis auf geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklame nach § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) wurde von Ihnen bereits in die Begründung aufgenommen. Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p><b>Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft</b> <u>Stellungnahme vom 21.11.2017</u></p> <p>Vom Nationalparkamt Vorpommern zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- bzw. naturschutzbehördlicher Zuständigkeit ergeben, sind aus den hier vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Einwände gegen das Vorhaben bestehen von daher nicht.</p> <p>Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen an diesen Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis fand durch Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen Berücksichtigung.</p>
8	<p><b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Stralsund</b> <u>Stellungnahme vom 06.11.2017</u></p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V. Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftrag-</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>te zur Stellungnahme zugeleitet werden.</p> <p><b>Hinweis</b></p> <p>1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.(Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)</p> <p>2. Gefahrstoffermittlung Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen bzw. saniert werden. möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6) Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15(5)).</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung, so dass sie im Bebauungsplan keine Berücksichtigung finden können. Sie beinhalten Pflichten der Bauherren im Rahmen der Planrealisierung.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind die gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des Weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i.V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde (asbesthaltige Materialien) bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF- haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und unserer Behörde als Kopie zuzusenden.</p>	
9	<p><b>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern</b> <u>Stellungnahme vom 27.11.2017</u></p> <p>Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, GB Greifswald, ist von den geplanten Maßnahmen betroffen. Durch den Nutzer der Liegenschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sondervermögen) wurde eine umfangreiche Stellungnahme zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes abgegeben. Diese lege ich bei und bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Eine Abstimmung der Planung in Hinblick auf Schnittstellen und Liegenschaftsgrenzen ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung zur Bebauungsplanänderung Rechnung getragen.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
11	<p><b>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern</b> <i>Stellungnahme vom 30.11.2017</i></p> <p>die o.g. Planungsunterlagen im Entwurf zur 1. Änderung zum B-Plan Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund wurden dem Forstamt Schuenhagen zur Abgabe einer forstrechtlichen Stellungnahme übergeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V und der gültigen Waldabstandsverordnung M-V wurden die Planungsunterlagen mit folgendem Ergebnis geprüft: <b>Dem hier vorliegenden Entwurf zum B-Plan Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund mit Stand Mai 2017 wird die forstrechtliche Genehmigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise erteilt.</b></p> <p>1. Für die geplante Waldumwandlung von insgesamt 980 qm (190 + 790 qm) ist ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG mit einer ausführlichen Begründung zur bestehenden Notwendigkeit der Umwandlung zu stellen.</p> <p>2. Im Ergebnis der Berechnung des Ausgleiches für die Waldumwandlung wurden 3076 Gesamtwaldpunkte (1. Fläche 2442 + 2. Fläche 634) ermittelt (s. Anlagen aus Berechnungsmodell).</p> <p>3. In den festgesetzten Waldabständen ist die nachträgliche Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 1-6 WAbstVO grundsätzlich genehmigungspflichtig.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hansestadt Stralsund plant auf dem Gelände des ehemaligen Militärhafens „Schwedenschanze“ in Stralsund die Erschließung des ehemaligen Ha-</p>	<p>Die Hinweise der forstrechtlichen Genehmigung betreffen nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Sie sind im weiteren Verfahren und bei der Planrealisierung zu beachten.</p> <p>Zu 1) Der Erschließungsvertrag zwischen der Stadt und dem Investor/ künftigen Hafentreiber regelt, dass dieser den Antrag auf Waldumwandlung nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 umgehend stellt.</p> <p>Zu 2) Für den erforderlichen Ausgleich soll die Kompensation für die Waldumwandlungen in Form des Erwerbes der 3076 Waldpunkte aus dem Waldkonto „Prosnitz“ erfolgen.</p> <p>Zu 3) Dieses ist bei der Planrealisierung im Rahmen der Zulassungsverfahren davon betroffener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

## Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>fenstandortes mit dem Ziel, hier einen neuen Sportboothafen mit ca. 100 Bootsliegplätzen und zusätzlich attraktive Gewerbe- und Wohnbauflächen, teilweise mit einer touristischen Nutzung, auf einer Teilfläche von ca. 1,70 Hektar zu errichten. Die hier überplante Fläche ist u.a. mit einem größeren sanierungsbedürftigen Gebäude bebaut, weitere Flächen werden als Grünflächen genutzt. Nördlich und südlich liegen flächige Bestockungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG als Waldflächen zu beurteilen sind. Die nördliche Waldfläche liegt teilweise im Geltungsbereich des B-Planes.</p> <p>Der östliche und südöstliche Bereich grenzt unmittelbar an den Strelasund. Die hier vorhandene. marode Steganlage soll durch eine neue Anlage ersetzt werden. Mittig durch den Geltungsbereich verläuft der Fuß- und Radweg.</p> <p>In meiner forstrechtlichen Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: 28.09.2016) bin ich bereits ausführlich auf die forstrechtlichen Belange, die bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten bzw. umzusetzen sind, eingegangen.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf, wie auch in der Planzeichnung (Teil A) und im Textteil (Teil B) sind die im Ergebnis der geführten Abstimmungen einzuhaltenden Waldabstände im nördlichen und südlichen Bereich aufgenommen und dargestellt worden. Zudem wurden im Punkt 7 - Wald - die weiteren forstrechtlich relevanten Belange nachrichtlich festgesetzt.</p> <p>Gleichfalls wurden die beiden territorial voneinander getrennten Waldumwandlungsflächen entsprechend der geführten Absprachen dargestellt und in der Begründung korrekt ausgewiesen.</p> <p>Insgesamt wird für die geplante Umsetzung der Bauvorhaben in den Flächen A und 0 eine Waldumwandlung von ca. 980 qm (ca. 790 und ca. 190 qm) erforderlich. Durch den Antragsteller wurde die Notwendigkeit und die Alternativlosigkeit der Waldumwandlung von ca. 980 qm ausführlich vorgetragen. Durch die Überarbeitung der Planung konnte somit eine maximal mögliche Walderhaltung, insbesondere im nördlichen Bereich durch die Verkleinerung des Baufensters, erreicht werden. Alternativen, den gesamten Wald (im und am Geltungsbereich angrenzend) in Gänze zu erhalten, bestehen aufgrund</p>	

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>der zu erwartenden Einschränkungen für den Investor nicht.</p> <p>Für die jede Waldumwandlung ist gemäß § 15 Abs. 5, Punkt 1 LWaldG in der Regel ein flächiger Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle zu erbringen. Gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG kann in Ausnahme zum Ausgleich von nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung der Ausgleich in Form der käuflichen Abgeltung von ermittelten Waldpunkten aus einen bereits von der Forstbehörde anerkannten Waldkonto erfolgen.</p> <p>Unter Anwendung des Berechnungsmodelles zur Bewertung der Waldfunktionen wurde im Rahmen der Entwurfsbeteiligung die Höhe der Waldpunkte der beiden von der geplanten Waldumwandlung Flächen errechnet. Die Berechnung der Waldpunkte wurde als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt und bildet somit die Grundlage der weiteren Verfahrensführung im Waldumwandlungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG.</p> <p>Für den erforderlichen Ausgleich kann die Kompensation für die Waldumwandlungen in Form des Erwerbes der 3076 Waldpunkte aus dem Waldkonto „Prosnitz“, welches noch über eine ausreichende Kapazität verfügt, erfolgen. Der Abkauf (Erwerb) der Waldpunkte ist rechtzeitig der Landesforstanstalt in Malchin, Fachgebiet Forsthoheit anzuzeigen und nachzuweisen.</p> <p>Aus der hier vorliegenden Planzeichnung ist erkennbar, dass außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, insbesondere auf der südlichen Teilfläche A und Fläche C, keine weiteren baulichen Anlagen in die Waldabstandsbereiche vorgesehen sind.</p> <p>Nach ausführlicher Prüfung der mir vorliegenden Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 38 der Stadt Stralsund, sowie im Abgleich der Ergebnisse aus den im Vorfeld geführten Abstimmungen, komme ich im Ergebnis meiner Prüfung zu dem Ergebnis, den vorliegenden Entwurf die forstrechtliche Zustimmung zu erteilen.</p>	

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
14	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz</b> <i>Stellungnahme vom 27.11.2017</i></p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	<p>Dem Hinweis wurde durch Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen und der städtischen Feuerwehr gefolgt.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er findet aber Berücksichtigung durch entsprechende Textaussagen in der Begründung dazu.</p>
22	<p><b>Gemeinde Kramerhof (Amt Altenpleen)</b> <i>Stellungnahme vom 18.11.2017</i></p> <p>die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof hat zum Entwurf der 1.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Stralsund liegt innerhalb eines Tourismus-</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ (Planstand Mai 2017) folgende Anregungen vorzubringen: Ferienwohnungen sollten nicht zugelassen werden, weil sie der raumordnerischen Konzeption, touristische Wirtschaft zu konzentrieren, widerspricht. Ferienwohnungen sind bereits im unmittelbar angrenzenden Ferienhausgebiet der Gemeinde Kramerhof, Ortsteil Parow konzentriert. Hier entsteht eine vermeidbare Konkurrenzsituation, obwohl das Ferienhausgebiet im Einvernehmen mit der Hansestadt Stralsund geplant und genehmigt wurde. Im Übrigen widerspricht die Konzeption dem - jedenfalls veröffentlichten - Interesse der Hansestadt, weitere Ferienwohnungen in Wohngebieten zuzulassen.</p>	<p>entwicklungsraumes gemäß der landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben. Das Vorhaben entspricht der raumordnerischen Konzeption, touristische Wirtschaft zu konzentrieren, indem die touristischen Nutzungen Sportboothafen, Gastronomie, Beherbergungskapazitäten und Ferienwohnungen an einem attraktiven Standort zusammengefasst werden, der durch den internationalen Ostseeküstenradweg auch für den Radtourismus gut erschlossen ist. Die positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bescheinigt der Planung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Mit der staatlichen Anerkennung großer Teile des Stadtgebiets als Erholungsort wurde 2016 der Erholungstourismus als ein prägendes Merkmal für Stralsund festgestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des in den anerkannten Erholungsort einbezogenen Stadtteils Knieper Nord. Ein Widerspruch zu eventuellen Ferienwohnungen in Wohngebieten kann nicht gesehen werden. Konkurrentenschutz wegen einer möglichen Konkurrenz zum Ferienhausgebiet in Parow, in dem erste Häuser errichtet wurden, sind keine Belange der Bebauungsplanung.</p>
26	<p><b>SWS Energie GmbH</b>  <b>-Fachbereich Strom</b>  <b>-Fachbereich Gas/Fernwärme</b>  <u>Stellungnahme vom 10.11.2017</u></p> <p>Das Gebiet des B-Planes 38 kann durch die SWS Netze GmbH erschlossen werden. Die Erschließung (Kabelverlegung) beginnt dann ab dem Standort "Zur Schwedenschanze 15" (Kurve), dem Straßenverlauf folgend am Sportplatz vorbei bis ins B-Plangebiet.</p> <p>Zur Errichtung eines Niederspannungsnetzes muss im B-Plangebiet eine Transformatorenstation gestellt werden. Der Standort sollte durch das Pla-</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Sie sind jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>nungsbüro Neuvia vorgegeben werden. Weiterhin ist im Rahmen der Fernwärmesatzung (gültig ab 01 .01.2018) die Erschließung des Gebietes mittels Fernwärme vorgesehen.</p>	
29	<p><b>REWA - Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH</b> <u>Stellungnahme vom 29.11.2017</u></p> <p>für den o.g. Entwurf gibt es seitens der REWA Stralsund GmbH folgende Hinweise: Seite 11, Pkt. 5.3 Erschließung, letzter Absatz, letzter Satz, Korrektur: Der nächst gelegene Anschlusspunkt für Trinkwasser befindet sich in ca. 300 m Entfernung östlich der Turnhalle. Der Anschlusspunkt für Schmutzwasser befindet sich westlich der Turnhalle. Seite 12, Pkt. 5.6 Natur und Landschaft, zweiter Absatz, Ergänzung: Es sind zudem Schachtbauwerke und Altlasten zu erwarten. Seite 16, erster Satz, Korrektur: Der Erschließungsvertrag für das Vorhaben befindet sich in Vorbereitung und wird nach Beschluss des Bebauungsplanes unterzeichnet.</p> <p>Seite 22, Pkt. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Ergänzung: Es ist zu beachten, dass die Bepflanzungen auf den erdverlegten Leitungen und Kanälen nicht gestattet sind (Vgl. DVGW GW 125 (M) und ATV-H 162).</p> <p>Seite 28, Pkt. Trinkwasser 1 Schmutzwasser, erster Absatz, letzter Satz, Korrektur: Der Anschlusspunkt für Trinkwasser befindet sich in ca. 300 m Entfernung östlich der Turnhalle. Der Anschlusspunkt für Schmutzwasser befindet sich westlich der Turnhalle.</p> <p>Seite 28, Pkt. Trinkwasser / Schmutzwasser, vierter Absatz, letzter Satz, Ergänzung: Für die Einleitung des Regenwassers in den Strelasund sind</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung durch die entsprechenden Änderungen in der Begründung.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Plandurchführung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Genehmigungen einzuholen und der REWA Stralsund GmbH mit Übergabe der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorzulegen. Dies betrifft die innere und äußere Erschließung. Der Einleitgenehmigung zur äußeren Erschließung bedarf es Abstimmungen zwischen dem Berufsförderungswerk, der Hansestadt Stralsund und dem Erschließungsträger.</p> <p>Seite 30, Pkt. 6.7 Maßnahmen zum Hochwasserschutz, letzter Absatz, Ergänzung: Zudem sind für die Schmutz- und Regenwasserkanäle tragwasserdichte Schachtdeckel einzusetzen. Eine Anordnung des Schmutzwasserpumpwerkes über dem Bemessungshochwasserstand ist anzustreben.</p> <p>Seite 33, Pkt. 9. Maßnahmen der Planrealisierung und Kosten, Tabelle, Hinweis: Bitte die Kostenschätzung dem Bearbeitungsstand des Entwurfs anpassen. Der Stand der Kalkulation ist mit 01/2017 benannt.</p>	<p>Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Aktualisierung in der Begründung.</p>
36	<p><b>Landkreis Vorpommern Rügen</b> <i>Stellungnahme vom 28.11.2017</i></p> <p><b>FB 3 / FD 43 Bau und Planung</b> <b>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</b></p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen auf einer Teilfläche des Ursprungsplans von 1,79 ha u. a. der Nutzungsartenkatalog erweitert sowie Verkehrsflächen und Baufenster verändert werden. Aus städtebaulicher Sicht gibt es hierzu keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Lage am Wald und der geplanten Verringerung des Waldabstandes der südlichen Baufelder von 30 m auf 25 m ist im Planverfahren die Forstbehörde zwingend zu beteiligen. Ich verweise auf das Beteiligungserfordernis nach § 20 Absatz 3 Landeswaldgesetz M-V.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde durch Beteiligung der Forstbehörde berücksichtigt.</p>

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Im Verfahrensvermerk Nr. 11 ist das Wort „ortsübliche“ in Verbindung mit „Satzung“ unverständlich. Ich weise darauf hin, dass das Baugesetzbuch zwischenzeitlich neu bekanntgemacht wurde. Die Präambel und die Rechtsgrundlage in der Begründung muss diesbezüglich lauten: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)“.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt. Im Plan werden in der Verfahrensleiste das Wort „ortsübliche“ gestrichen, in der Präambel sowie in der Begründung bei den Rechtsgrundlagen das Zitat des Baugesetzbuches aktualisiert.</p>
	<p><b>FB 4 / FD 44 Wasserwirtschaft, Umwelt und Natur</b> <b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>1. Das Schmutzwasser ist nach der Abwasserbeseitigungssatzung dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen.</p> <p>2. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Strelasund ist die wasserrechtliche Erlaubnis beim STALU zu beantragen.</p> <p>3. Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind Erd-aufschlüsse (Bohrungen) nach § 49 WHG sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Windkraftanlagen) nach § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn formgebunden anzuzeigen.</p> <p>4. Die Behälter mit wassergefährdenden Stoffen der Bootstankstelle sind gegen Auftrieb zu sichern. Die Sicherheit muss mit einem Sicherheitsfaktor von 1,3 nachgewiesen werden. Im Hochwasserfall dürfen wassergefährdende Stoffe nicht aus der Anlage gelangen. Zusätzliche Belastungen durch Treibgut sind zu berücksichtigen. Öffnungen sind hochwasserfrei anzuordnen.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Er ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zum Schutz bei Überflutungsfahrer in der Begründung. Er ist jedoch primär bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>5. Sollten im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Planrealisierung und Baudurchführung zu berücksichtigen.</p>
	<p><b>FB 2/ FD 31 Ordnung, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum o.g. Vorhaben. Bei der weiteren Planung, sind folgenden Belange zu beachten und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Schaffung aus ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;</li> <li>o Entsprechend der vorgesehenen Nutzung, sind mindestens 96 m³/h Löschwasser im Umkreis von 300 m sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, bereitzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, ist die Stadt Stralsund verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er ist bei der Planrealisierung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch entsprechende Aussagen zur Erschließung in der Begründung. Es soll eine Löschwasserentnahme aus dem Strelasund erfolgen. Entsprechende Entnahmestellen werden vorgesehen. Der Hinweis ist jedoch primär für die Erschließungsplanung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen relevant.</p>
	<p><b>FB 4 / FD 41 Kataster und Vermessung</b></p> <p>Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Die hier vorliegende Ausfertigung der Plan-</p>	

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan														
	<p>zeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.</p> <p>Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Flurgrenze ist nicht richtig dargestellt. Die Flurstücke 79 und 80 gehören zur Flur 2, Gemarkung Stralsund. In der Begründung unter Punkt 2. „Geltungsbereich und Umfang der Planänderung“ ist die Flur 32 Gemarkung Stralsund für die Flurstücke 79 und 80 in Flur 2 zu ändern.</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung durch die Anpassung der Planzeichnung und Begründung.</p>														
39	<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde Stralsund</b> <u>Stellungnahme vom 02.11.2017</u></p> <p>Es werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen, Punkt 6.4, S. 24, letzter Abs.:</p> <p>„Anlagen für Sportliche Zwecke sind in gemischt genutzten Gebieten nach BauNVO regelmäßig zulässig. Nach der 18. BImSchV für Sportanlagenlärm vom 01.06.2017 betragen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete</p> <table data-bbox="232 1013 1167 1321"> <tr> <td>tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr</td> <td>60 dB(A),</td> </tr> <tr> <td>tags innerhalb der Ruhezeiten</td> <td></td> </tr> <tr> <td>am Morgen (an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr)</td> <td>55 dB(A),</td> </tr> <tr> <td>im Übrigen (an Werktagen 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr),</td> <td>60 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr</td> <td>45 dB(A).“</td> </tr> </table> <p>Aufgrund dieser Ergänzung kann der vorletzte Absatz des Punktes 6.4 auf S. 25 entfallen.</p>	tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,		an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr	60 dB(A),	tags innerhalb der Ruhezeiten		am Morgen (an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr)	55 dB(A),	im Übrigen (an Werktagen 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr),	60 dB(A)	nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,		an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr	45 dB(A).“	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Anpassung in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch die entsprechende Änderung in der Begründung.</p>
tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,																
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr	60 dB(A),															
tags innerhalb der Ruhezeiten																
am Morgen (an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr)	55 dB(A),															
im Übrigen (an Werktagen 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr),	60 dB(A)															
nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,																
an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr	45 dB(A).“															

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels (Lärmquelle: Marina) und der Schalldämmmaße für die Außenbauteile der Gebäude ( Fassaden) lt. c) erfolgte gemäß der aktuellen DIN 4109-1:2016-07 bzw. DIN 4109-2:2016-07. Im Vergleich zur vorherigen Fassung der DIN 4109:1989-11 erfolgt eine wesentliche Steigerung der schallschutztechnischen Anforderungen an die Außenfassaden aufgrund der Modifizierung des maßgeblichen Außenlärmpegels (Zuschlag zum Nachtwert von 15 + 3 = 18 dB(A) für Gewerbeanlagen, hier gewählt, da Freizeitanlagen nicht definiert).</p> <p>Windkraftanlage der Hochschule: - gem. Schreiben der Hansestadt Stralsund, Dez. Bauwesen, Stadtplanungsamt, vom 19.05.1994 an des Landesbauamt Greifswald, Beteiligung nach § 75 BauO zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gelände der FHS/Swedenschanze erfolgte eine Zustimmung der Errichtung der Anlage nur unter der Bedingung, dass die Betriebszeiten von 8.00-18.00 Uhr (ausschließlich werktags) eingehalten werden</p> <p>Emissionskonflikte/Sportplatz: - Nutzung des Sportplatzes weiterhin bei Einhaltung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) möglich - die heranrückende Wohnbebauung ist vor Sportanlagelärm zu schützen (s. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 23.09.1999, Az.: 4 C 6/9), Amtlicher Leitsatz:“ Der Betreiber eines Sportplatzes kann nicht darauf vertrauen, dass er nur deshalb von Auflagen zum Schutz heranrückender Wohnbebauung vor Lärm verschont bleibt, weil der Sportplatz zuerst entstanden ist.“)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine diesbezügliche Aktualisierung in der Begründung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Nach der 18. BImSchV gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern treten innerhalb des nächstgelegenen Baufters Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auf, so dass der Spielbetrieb tags mit Ausnahme der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich wäre.</p>

# 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

## Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>- Sportplatz kann unter Einhaltung der Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 jederzeit für Freizeitveranstaltungen genutzt werden</p> <p>Allgemeine Unruhe durch studentisches Leben: - hierbei handelt es sich um verhaltensbezogenen Lärm (s. a. Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998, Punkt 2 (6): „Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, einem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse, wie Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur (z. B. Partys, Musikspielen), sind nicht nach diesen Hinweisen, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Hier ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten...zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“</p> <p>Gebietscharakter lt. FNP Sondergebiet Hochschule: - gem. DIN 18005 (Beiblatt 1) gelten folgende Orientierungswerte: sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart Tag: 45 – 65 dB(A), Nacht: 35 – 65 dB(A) - da in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung, gültig für Straßen und Schienenwege) differenzierte Immissionsgrenzwerte für Schulen und Wohngebiete enthalten sind, wird in Anlehnung an diese Vorschrift für (Hoch-) Schulen folgender Orientierungswert abgeschätzt: Differenz zwischen Wohngebieten (59 dB(A)) und Schulen (57 dB(A)) = 2 dB(A), damit steigt der Schutzanspruch im Vergleich zu Wohngebieten um 2 dB(A) - bezogen auf den Orientierungswert am Tag lt. DIN 18005 (Beiblatt 1) für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) ergibt sich damit ein Orientierungswert für (Hoch-) Schulen von 55 – 2 = 53 dB(A)</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine diesbezügliche Aussage in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung durch eine diesbezügliche Aussage in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist für die Beurteilung von Lärmeinwirkungen auf das Hochschulgelände relevant, z.B. durch die Windkraftanlage und den Sportplatz. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionschutzbehörde käme auch der Orientierungswert des allgemeinen Wohngebietes (WA) von 55 dB(A) ohne Abzug in Betracht. Dieser war im Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) bei der Beurteilung des Verkehrslärms herangezogen worden.</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>- im nordwestlichen Bereich des betrachteten B-Planes, der an das Gebiet der HOST angrenzt, betragen die durch die Marina verursachten Beurteilungspegel max. 45 dB(A) (s. c), Anhang A, Abb. 1), aufgrund des Abstandes zu den Lehrgebäuden reduziert sich dieser Schallpegel weiterhin und ist somit wesentlich geringer als der ermittelte Orientierungswert von 53 dB(A)</p> <p>mögliche Beeinträchtigungen der HOST während der Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsdauer von Geräten und Maschinen im Freien wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) geregelt</li> <li>- Immissionsrichtwerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 sind während des Baubetriebes einzuhalten</li> </ul>	<p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Er betrifft die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und die Planrealisierung.</p>
41	<p><b>HOST - Hochschule Stralsund, Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund</b>  <b>Bearbeiter: Adrian Stahl, Dezernent - Dezernat 1</b>  <i>Stellungnahme vom 24.11.2017</i></p> <p>Allgemein: Die Hochschule steht dem Bauvorhaben insgesamt und besonders der Möglichkeit der dauerhaften Vermietung skeptisch gegenüber. Der idyllische Eindruck der geplanten Anlage als Hort der Ruhe und das lebhaftes Studierendenleben mit zahlreichen Festivitäten, Events und sportlichen Wettkämpfen stehen im Widerspruch. Die Hochschule ist bestrebt, den Studierenden einen Campus zu bieten, auf dem sowohl Lehre und Forschung als auch studentisches Leben stattfinden kann. Die Hochschule Stralsund möchte als positives Lernumfeld wahrgenommen werden und in Erinnerung bleiben. Dazu gehören absehbare Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht. Festgehalten wird insofern, dass der Status quo des Campusleben gewahrt werden muss. Im Einzelnen ist aufzuführen:</p>	<p>Der allgemeine Hinweis ist so nicht zutreffend. Eine Beschreibung des Baugebiets als „Hort der Ruhe“ entspricht nicht dem Planungsziel und wird deshalb so nicht getätigt. Das Planungskonzept besteht darin, ein Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen Schwedenschanze“ zu entwickeln, in dem Beherbergung, Ferienwohnen und auch Wohnen in direkter Nachbarschaft zu einem Sportboothafen entstehen, so dass die attraktive Lage an der Wasserkante mit dem besonderen Flair eines Sportboothafens verbunden wird. Damit ist eine Mischung aus Wohnen und gewerblichen, insbesondere touristischen, Nutzungen geplant, der die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes beizumessen ist.</p> <p>Gemäß Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan), zu dem auch die Stellungnahmen der für die Landesliegenschaft zuständigen Behörden und auch</p>

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>1) Pos. 5.4: Die Windkraftanlage der Hochschule wird, entgegen der Behauptung unter Punkt 5.4, unregelmäßig, aber dennoch u.a. nachts und am Wochenende betrieben. Dies muss im Sinne von Forschung und Lehre weiter möglich sein. Die Hochschule stellt klar, dass auch mit einer möglichen Bebauung des Nachbargrundstückes die Windkraftanlage je nach Bedarf der Hochschule betrieben werden wird und muss.</p>	<p>der Hochschule vorliegen, wurde dem Hochschulgelände, das bauplanungsrechtlich ebenfalls ein Sondergebiet darstellt, bei der Beurteilung von Lärmauswirkungen der Planung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Studentenwohnungen der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zuerkannt. Diese Einstufung wurde von der unteren Immissionschutzbehörde Stralsund in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2017 erneut bestätigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die lärmtechnische Bewertung der Aktivitäten auf dem Hochschulgelände grundsätzlich auch die hier vorhandenen schutzbedürftigen Immissionsorte (insbesondere das Studentenwohnen) und auch die Immissionsorte im angrenzenden Berufsförderungswerk (insbesondere die Wohnheime) sowie das Wohngebiet am Kubitzer Ring nordwestlich der Studentensiedlung „Holzhausen“ zu berücksichtigen sind.</p> <p>Diesem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung für die Windkraftanlage durch das Landesbauamt Greifswald wurde die Hansestadt Stralsund 1994 beteiligt. In der grundsätzlich zustimmenden Stellungnahme vom 19.05.1994 formulierte die Stadt: „Aus der Geräuschimmissionsprognose geht hervor, dass in einem Abstand von 100 m ein Lärmwert von 50 dB erreicht wird. Dieser Wert entspricht dem zulässigen Tageswert für reine Wohngebiete bzw. für Ferienhausgebiete. Die zulässigen Nachtwerte würden damit überschritten. Nach Auskunft des Landesbauamtes Greifswald wird die Windkraftanlage nur für Forschungszwecke (Lehrbetrieb) und nicht für kommerzielle Zwecke betrieben, d.h. die Anlage wird nur werktags von ca. 8 - 18.00 Uhr in Betrieb sein. Nachts und an den Wochenenden wird die Anlage nicht betrieben. Diese Aussage ist von besonderer Bedeutung, da die Hansestadt Stralsund im Bereich des Hafens Schwedenschanze auch Ferienunterkünfte plant. Unter den vorgenannten Bedingungen wird dem Standort prinzipiell zugestimmt.“</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) reflektierte diese Sachlage im Umweltbericht. Die zur Planung vorliegenden Stellungnahmen der für die</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange,  
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>2) Pos. 6.3 - Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise: Durch die Abweichung des Bauordnungsrecht (Maß der Tiefe der Abstandsflächen) wird der Sportplatz nur durch die Stützmauer vom geplanten Bauprojekt getrennt sein. Dadurch besteht das Risiko, dass Bälle o.ä. auf die darunter parkenden Fahrzeuge und/oder gegen Gebäude fliegen. Die Hochschule stellt klar und fest, dass der Sportplatz auch weiterhin mit allen denkbaren Sportarten gespielt werden wird. Dazu zählen insbesondere auch solche Sportarten, welche neben Lärm und Licht auch Ballflug zur Folge haben könnten. Die Hochschule selbst wird für die Folgekosten von Abfangnetze etc. nicht aufkommen können.</p> <p>3) U.a. Pos. 6.3 - Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise: Zu-/Abwanderung der Besucher bei studentischen Festivitäten. Ggf. nächtliche „Nutzung“ des Spielplatzes. Dreck, Lärm etc. Die Hochschule stellt klar und fest, dass es keinerlei Beschränkung in der Zuwegung zum Campus geben darf und kommt für ggf. entstehende Kosten nicht auf.</p>	<p>Landesliegenschaft zuständigen Behörden und der Hochschule geben dazu keine weiteren oder anderslautenden Hinweise. Eine eventuelle Änderung des Betriebsregimes der Windkraftanlage ist der Stadt nicht bekannt. Auch wurde eine Zustimmung der Stadt zu einem uneingeschränkten Betrieb der Anlage nicht erteilt.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde auch ein Schallgutachten zur Windkraftanlage erstellt. Dieses Gutachten vom 19.01.2018 zeigt, dass bei Ausnutzung der gegenüber den früheren Angaben höheren Laststufen die nächtlichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) für ein Mischgebiet im Änderungsgebiet überschritten würden. Auch an den Studentenwohnungen in Holzhausen würde eine deutliche Überschreitung der zulässigen Lärmwerte zu erwarten sein, so dass ein Nachtbetrieb der Windkraftanlage deshalb nicht in Betracht kommen könnte.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei den Flächen im Änderungsgebiet handelt es sich um private Baugrundstücke im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38. Eine unzulässige Beeinträchtigung dieses privaten Grundstücks ist zu vermeiden. Die Hochschule hat deshalb einen ordnungsgemäßen Betrieb des Sportplatzes sicherzustellen. Die zugelassene Unterschreitung der Abstandfläche für die entlang der Grundstücksgrenze geplanten überdachten Stellplätze ist hierbei ohne Belang.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung und kann entsprechend nicht berücksichtigt werden. Das Hochschulgelände ist über öffentliche Straßen und Wege ordnungsgemäß erschlossen. Eventuelles menschliches Fehlverhalten wäre ein Fall für das Ordnungsamt.</p>

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>4) Pos. 6.4: Emissionskonflikte / Unruhe bei Veranstaltungen auf dem Sportplatz. Dieser wird, entgegen den Untersuchungen, vielfältig und nicht nur für den Fußballsport genutzt. Die Hochschule stellt klar und fest, dass der Sportplatz auch weiterhin durch die Hochschule und Dritte für alle denkbaren Sportarten <u>jederzeit</u> genutzt werden kann und muss. Studentisches Leben begrenzt sich nicht auf 20 Uhr. Vielmehr wird der Sportplatz auch jetzt schon insbesondere im Sommer in den Abendstunden genutzt. Sportarten wie American Football und Baseball, aber auch Fußball und Laufwettkämpfe sind Zuschauer- und auch Lärmintensiv. Die Hochschule wird das Angebot des Sports kontinuierlich ausbauen.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Aufgrund der Nutzungsmischungen im Sondergebiet ist dem Änderungsgebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuerkennen. Dieses gilt auch im Änderungsverfahren, so dass in Bezug auf die Lärmempfindlichkeit des Plangebietes keine Veränderung oder gar „Verschärfung“ vorgesehen ist. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A) sowie nachts 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten angesetzt, so dass damit auch eine Intensivierung des Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen mit berücksichtigt wird. Dabei fanden auch die Sportarten American Football und Fußball Berücksichtigung. Das Gutachten hat ermittelt, dass bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern innerhalb des nächstgelegenen Baufensters im Änderungsgebiet Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auftreten. Damit wäre der Spielbetrieb tags außerhalb der morgendlichen Ruhezeit vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen durchgängig möglich. Eine Rücksichtnahme in der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) ist gerade auch im Hinblick auf den Schutzanspruch des Studentenwohnens geboten. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenso an den Immissionsorten auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus,</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit**

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>5) Pos. 6.4: Emissionskonflikte / Unruhe bei Veranstaltungen Haus 8 (Studierendenkeller). Die Hochschule stellt klar und fest, dass den Studierenden und deren Vereinen das Ausrichten von Festivitäten in und um Haus 8 weiterhin gestattet wird.</p> <p>6) Pos. 6.4: Allgemeine Unruhe durch studentisches Leben in und um Holzhausen (Studierendenwohneinheiten). Die Hochschule fordert weiterhin die Möglichkeit des studentischen Lebens mit Grillabenden, Festivitäten, sportlichen Aktivitäten und allem was sonst noch dazu gehört.</p>	<p>dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtewerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplatzes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Das in Rede stehende Haus 8 befindet sich im Bereich der Studentenwohnsiedlung „Holzhausen“ direkt am Ostseeküstenradweg. Nutzungskonflikte mit dem Änderungsgebiet sind angesichts des großen räumlichen Abstands nicht ersichtlich. Etwaige Lärmkonflikte würden zunächst vorrangig das benachbarte studentische Wohnen betreffen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Nutzungskonflikte mit dem studentischen Wohnen sind angesichts des räumlichen Abstands zwischen der Studentensiedlung und dem Änderungsgebiet nicht ersichtlich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Lärmauswirkungen auch die Hochschule selbst und dabei insbesondere das studentische Wohnen schutzbedürftige Immissionsorte bilden, an denen die entsprechenden Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte einzuhalten sind. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit vom hohen Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes aus. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Geräuschen des studentischen Lebens um verhaltensbezogenen Lärm handelt (s. a. Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998, Punkt 2 (6): „Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, einem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse, wie Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der</p>

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p><u>Einflüsse der Baumaßnahme sowie des Betriebs der Marina auf die Hochschule:</u></p> <p>7) Pos. 5.2, Pos 6.3 - Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise: Durch die Abrissarbeiten des leerstehenden Gebäudes (Abbildung 3b) und damit verbunden die Entfernung großer Betonblöcke aus dem darunterliegenden Erdreich, wurden Abstützung der Sportplatzmauer bereits in Mitleidenschaft gezogen. Die Hochschule befürchtet weitere Beschädigungen während der Baumaßnahmen (Pos. 6.3) an den o.g. Abstützung und dadurch Instabilität der Sportplatzmauer. Die Hochschule stellt klar und fest, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden muss (Ausbesserung der Schäden) und weitere Schädigungen vermieden werden müssen.</p> <p>8) Pos. 6.3 - Maß der Baulichen Nutzung: Durch die zulässige Bauhöhe von 16 m über HN (4 Geschosse) kann ein negativer Einfluss auf die Stromerzeugung der Windkraftanlage (Masthöhe 30 m) nicht ausgeschlossen werden. Dieser Effekt wird durch die zusätzliche Pflanzung einer Hybrid-Pappelreihe Richtung Hochschule (Nordrand des Baugebiets) noch verstärkt werden. Die Hochschule behält sich die Möglichkeit vor, Vergleichsmessungen (vorher/nachher) zu betreiben und ggf. Einbußen in Rechnung zu stellen.</p> <p>9) Pos. 6.4: Die Schall-Immission während der Prüfungs- und Lehrzeit u.a.</p>	<p>freien Natur (z. B. Partys, Musikspielen), sind nicht nach diesen Hinweisen, sondern als verhaltensbezogener Lärm zu beurteilen. Hier ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, die mit dem Grundstückseigentümer des Hafengeländes zu klären wäre. Die der Stadt vom Eigentümer zur Verfügung gestellten Fotos zu den Abrissarbeiten lassen eine Betroffenheit der Stützmauer von den Arbeiten nicht erkennen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zulässige maximale Gebäudehöhe von 16 m über HN im Baufeld C war bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) enthalten in einem Abstand von ca. 85 m zur Windkraftanlage. Die zulässige Gebäudehöhe bleibt in der Bebauungsplanänderung unverändert bei vergrößertem Abstand zur Windkraftanlage von ca. 110 m. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass sich daraus eventuell negative Auswirkungen auf die Windkraftanlage (Nabenhöhe ca. 40 m HN) haben könnte, die auf einem um ca. 7 m höheren Geländeniveau steht als das Hafenareal.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Das Gutachten zu den Lärmauswir-</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>durch Bootsverkehr und Windgeräusche an den Booten ist zu klären. Die Hochschule stellt klar und fest, dass durch die Bebauung keine Beeinflussung der Prüfungs- und Lehrsituation entstehen darf. Ggf. müssen hafenseitig zusätzliche Maßnahmen erfolgen, die Schallbelästigung zu reduzieren.</p> <p>10) Pos. 6.5 - Seite 25: Die Beschränkung der Nutzungszeiten des Sportplatzes durch den B-Plan ist nicht akzeptabel. Die Hochschule Stralsund fordert, dass der Sportplatz weiterhin jederzeit durch alle Sport-, Spiel-, und jede denkbare Freizeitaktivität (Kinderfeste etc.) genutzt werden kann.</p>	<p>kungen der Marina vom 18.05.2017 zeigt, dass bei Berücksichtigung auch der windinduzierten Geräusche und bei freier Schallausbreitung die Beurteilungspegel nördlich, westlich und südlich des Änderungsgebietes zwischen 45- 50 dB(A) liegen und damit die für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsricht- und Orientierungswerte von 55 dB(A) einhalten, die dem Sondergebiet Hochschule beizumessen sind. Aufgrund des Abstandes zu den Lehrgebäuden sind hier noch geringere Beurteilungspegel zu erwarten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Hochschullehrbetriebes durch die Marina nicht möglich.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Bereits der seit 2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) misst dem Geltungsbereich der jetzigen 1. Änderung den Schutzanspruch eines Mischgebietes bei. Dieses gilt auch im Änderungsverfahren, so dass in Bezug auf die Lärmempfindlichkeit des Plangebietes keine Veränderung oder gar „Verschärfung“ vorgesehen ist. Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gilt in Mischgebieten tags außerhalb der Ruhezeiten ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) und tags innerhalb der Ruhezeiten (von 6.00-8.00 Uhr werktags, von 7.00-9.00 an Sonn- und Feiertagen) ein Richtwert von 55 dB(A). Im Übrigen gelten 60 dB(A) sowie nachts (ab 22.00 Uhr) 45 dB(A). Im Gutachten zum Sportplatzlärm wurden bei den Berechnungen die maximal möglichen Einwirkzeiten am Tag innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten und damit ein dauerhaft genutzter Sportplatz angesetzt, so dass eine Intensivierung des derzeitigen Spielbetriebs durch zusätzliche Veranstaltungen rechnerisch zu keinen anderen Ergebnissen führt. Dabei fanden auch die Sportarten American Football und Fußball Berücksichtigung. Bei einem Spielbetrieb mit 50 Zuschauern treten innerhalb der Baufelder Beurteilungspegel bis 58 dB(A) auf. Demnach ist der Spielbetrieb tags ab 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen möglich. Eine Rücksichtnahme in der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr)</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>11) Pos. 6.6 - verkehrliche Erschließung: Die Hochschule befürchtet, aufgrund des zu erwartenden LKW-Verkehrs während der Bauphase auf der Zuwegung zum Hafen ein Absenken der Straße, sowie durch die Baumaßnahmen zur Erneuerung der Zuwegung ein Abrutschen der Böschung! Befestigung des Sportplatzes auf der Südseite. Die Hochschule fordert geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Die Hochschule selbst wird für Folgekosten nicht aufkommen können.</p> <p>12) U.a. Pos 6.6: Durch die hohe zu erwartende Verkehrsdichte durch Baufahrzeuge, Liefer-, Anwohner und Besucherverkehr, begünstigt durch die Sackgassenstruktur werden Stauungen und damit Verzögerungen u.a. des ÖPNV sowie der Zugänglichkeit des Kernbereichs der Hochschule erwartet. Insbesondere aufgrund der Parkmöglichkeiten entlang der Straße zur Schwedenschanze. Ein Verbot des Parkens wiederum könnte ein widerrechtliches Parken auf dem Hochschulgelände bewirken. Die Hochschule stellt</p>	<p>ist gerade auch im Hinblick auf den Schutzanspruch des Studentenwohnens geboten. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr für Sportveranstaltungen) ausgenutzt werden.</p> <p>Bei der Durchführung von Freizeitveranstaltungen ist die Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 zu beachten. Die Immissionswerte für Mischgebiete sind mit denen der 18. BImSchV identisch. Auch hier können bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Freizeitveranstaltungen, die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse für maximal 10 Tage eines Kalenderjahres ausgenutzt werden.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die Straße Zur Schwedenschanze kann den zu erwartenden Baustellenverkehr aufnehmen. Für den Abschnitt an der West- und Südseite des Sportplatzes ist unabhängig vom Bebauungsplan wegen des schlechten Bauzustandes ein grundhafter Ausbau erforderlich. Gemäß städtischer Straßenbaubebaugungsbeitragssatzung besteht deshalb die Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für diesen Ausbau. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass ein Abrutschen der Böschung am Sportplatz nicht erfolgen kann. Aufgrund der räumlichen Enge prüfen die Stadt und der Investor/ Erschließungsträger die Möglichkeiten eines Beweissicherungsverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Während der Bauphase könnte mit einem eventuellen Rückstau und mit Verkehrsbehinderungen vorrangig im Abschnitt zwischen dem Sportplatz und dem Hafengelände zu rechnen sein. In diesem Abschnitt erfolgt kein Busverkehr. Die Baustellenzufahrt ist zu gewährleisten. So sollen u.a. Kontrollen der Stadt und des Ordnungsamtes den erforderlichen Verkehrsfluss sicherstellen. Präventionsmaßnahmen gegen widerrechtliches Parken auf dem</p>

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>klar und fest, dass das widerrechtliche Parken nicht akzeptiert wird und fordert Maßnahmen zur Prävention dieser Problematik und weitere um die Planmäßigkeit des ÖPNV sowie die Erreichbarkeit des Campus sicher zu stellen.</p> <p>13) Pos. 6.6 - Ruhender Verkehr: Aktuell parken gegenüber des Sportplatzes, entlang der Straße Zur Schwedenschanze ca. 25 Fahrzeuge. Zusätzlich wird Besucherverkehr, künftige Anwohner sowie Boots inhaber mit Parkplatzbedarf zu erwarten sein. Die geplante Zahl öffentlicher Parkplätze (in Summe 28) wird den Bedarf nicht decken können, was wiederum ein widerrechtliches Parken auf dem Hochschulgelände bewirken könnte. Die Hochschule stellt weiterhin klar und fest, dass das nicht akzeptiert wird und durch geeignete Maßnahmen verhütet werden muss.</p> <p>14) Pos. 6.6 - verkehrliche Erschließung: Ohne zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen, in erster Linie entlang des geraden Streckenabschnitts der Straße zur Schwedenschanze, befürchtet die Hochschule eine häufige Überschreitung des Tempolimits und einhergehend ein weiter steigendes Unfallrisiko vor allem mit dem, zwischen Hochschule und BFW-Parkplatz, kreuzenden Fahrrad- und Fußgängerverkehr, entlang der Straße zur Schwedenschanze und mit dem kreuzenden Fußgängerverkehr zu den Bushaltestellen „Hochschule“. Die Hochschule fordert daher verkehrsberuhigende Maßnahmen entlang des geraden Streckenabschnitts der Straße zur Schwedenschanze.</p> <p>15) Pos. 6.6 - verkehrliche Erschließung: Aufgrund des Fahrzeugverkehrs mit Bootstrailern, sowie des LKW-Verkehrs während der Bauphase, wird auf die Enge der Straße zur Schwedenschanze und insbesondere auf die Enge der Kurve auf der Süd-West-Seite des Sportplatzes als Nadelöhr hingewiesen. Dort ist Rückstau und Überfahren der Grundstücksgrenze der Hochschule zu erwarten, auf der sich zwei massive Pappeln befinden. Die Hochschule for-</p>	<p>Hochschulgelände wird die Stadt nicht ergreifen. Hier wäre die Hochschule in ihrer Position als Grundstücksnutzer gefordert.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die erforderlichen Stellplätze für die land- und wasserseitigen Nutzungen im Sondergebiet werden gemäß städtischer Stellplatzsatzung zuzüglich eines angemessenen Angebotes für öffentliche Besucher im Sondergebiet selbst bereitgestellt. Es ist nicht zulässig, den nach Landesbauordnung M-V erforderlichen Stellplatzbedarf im öffentlichen Straßenraum abzudecken. Bei widerrechtlichem Parken auf dem Hochschulgelände wäre die Hochschule in ihrer Position als Grundstücksnutzer gefordert.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Mit der bisherigen Beschilderung als Tempo 30-Zone wurde für die Straße Zur Schwedenschanze bereits die angemessene Maßnahme zur Verkehrsberuhigung umgesetzt. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist für den Kreuzungsbereich der Straße mit dem Fußgänger- und Radverkehr in Nord-Süd-Richtung nicht bekannt und wird auch durch die dem neuen Baugebiet zuzurechnende Verkehrszunahme nicht erwartet.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung. Die engen räumlichen Verhältnisse an der Süd-West-Seite des Sportplatzes sind bekannt. Bei einer eventuellen Überfahrt im Kurvenbereich wäre zunächst der 2 m breite städtische Gehweg betroffen. Im Bereich der Böschung verhindert der vorhandene Zaun eine Verkehrsgefährdung auf dem Sportplatzgelände. Die Pappel (zweistämmig) auf dem Hochschulgelände wurde nach</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>dert geeignete Gegenmaßnahmen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pos. 6.6 - Gasversorgung: laut Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund sind die Einrichtungen auf der Schwedenschanze an das Fernwärmenetz anzuschließen.</li> <li>• Pos. 9: Die Hochschule stellt klar und fest, dass eine Beteiligung der Hochschule an den Kosten der Sanierung der Straße Zur Schwedenschanze von vornherein ausgeschlossen wird. Für die Hochschulbelange ist keine Sanierung erforderlich, ganz im Gegenteil, die Hochschule befürchtet einen Anstieg der Durchschnittsgeschwindigkeit durch die Sanierung.</li> </ul>	<p>Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde inzwischen gefällt. Um den engen räumlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Straßenabschnitt südlich des Sportplatzes künftig als verkehrsberuhigter Bereich beschildert.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung, er findet jedoch Berücksichtigung durch entsprechende Textaussagen dazu in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt der Bebauungsplanänderung, ihm kann aber nicht gefolgt werden. Der grundhafte Ausbaubedarf der Straße Zur Schwedenschanze in dem an den Sportplatz angrenzenden Abschnitt bis zum Hafanareal ergibt sich aus dem schlechten Straßenzustand, dem nicht dem Stand der Technik entsprechenden erforderlichen Ausbaustandard und der notwendigen Leitungsverlegung. Für einen grundhaften Ausbau sieht die städtische Straßenbaubeitragssatzung eine Beitragserhebung vor. Die Satzung ist deshalb zwingend anzuwenden, so dass eine Beitragsveranlagung der anliegenden Grundstückseigentümer erfolgen muss.</p>
43	<p><b>Fachhochschulsportgemeinschaft e.V.</b> <u>Stellungnahme vom 27.11.2017</u></p> <p>Ich möchte in meiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender der Fachhochschul-sportgemeinschaft e. V. meine Stellungnahme, insbesondere zur schalltechnischen Immissionsprognose für den Sportplatz der Hochschule Stralsund abgeben. Mit über 400 Mitgliedern zählt die FHSG zu größten Sportvereinen in Stralsund. In Kooperation mit der Sportkommission der Hochschule Stralsund wird der im Landeshochschulgesetz geforderte Hochschulsport vom Verein koordiniert und durchgeführt. Nach meiner Auffassung stellt die Immissionsprognose bei weitem nicht den tatsächlichen Sachverhalt dar, der</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Sportplatz kann unter Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) genutzt werden. Aufgrund der Nutzungsmischungen im Sondergebiet ist dem Änderungsgebiet der Schutzanspruch eines Mischgebietes zuzuerkennen. Dieses gilt auch im Änderungsverfahren, so dass in Bezug auf die Lärmempfindlichkeit des Plangebietes keine Veränderung oder gar „Verschärfung“ vorgesehen ist. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten in Mischgebieten als Immissionsrichtwert tags außerhalb der Ruhezeiten 60</p>



**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“****Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>noch weitere Sportveranstaltungen auf dem Platz durchgeführt. Dies sind z.B. Stundenpaarläufe in den Abendstunden oder der Hochschullauf am Samstagvormittag, der eine überregionale Beteiligung mit bis zu 350 Teilnehmern aufweist oder ein Firmenstaffellauf. Besonders bei diesen Veranstaltungen wird die an Masten fest installierte Beschallungsanlage genutzt, die bez. ihrer Schalleistung deutlich über das Geschrei einer Reihe von Fußballzuschauern und -spielern hinausgeht. Weitere Veranstaltungen, wie z. B. Sportfeste werden durch die FHSG oder die Studierenden der Hochschule veranstaltet und auch hier wird die Beschallungsanlage genutzt.</p> <p>Der Sportplatz ist weiterhin das „Homefield“ der Stralsund Pikes, die hier regelmäßig ihr Training und Wettkämpfe im American Football durchführen. Das auch dies keine stille Sportart ist, ist jedem Sportinteressierten klar.</p> <p>Angedacht ist von der Hochschule weiterhin die Errichtung einer Flutlichtanlage, die es erlauben würde, auch die Abendstunden für Veranstaltungen zu nutzen. Außerhalb der Verantwortung der FHSG sei auf regelmäßige "Studentenfeten" hingewiesen, die z. T. mit Festivalcharakter auf dem Sportplatz stattfinden.</p>	<p>Sportplatz nichts Wesentliches. Dies liegt darin begründet, dass in der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ die Geräuschemissionen von American Football denen von Fußball gleichen. Der Sportplatz kann weiterhin bei Einhaltung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) genutzt werden. Auch kann er unter Einhaltung der Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 jederzeit für Freizeitveranstaltungen genutzt werden. Bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Sportveranstaltungen, können die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr) ausgenutzt werden. Bei der Durchführung von Freizeitveranstaltungen ist die Freizeitlärm-Richtlinie M-V vom 3. Juli 1998 zu beachten. Die Immissionswerte für Mischgebiete sind mit denen der 18. BImSchV identisch. Auch hier können bei Überschreitung der regelmäßig erreichten Geräuschpegel, insbesondere bei Durchführung größerer Freizeitveranstaltungen, die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse für maximal 10 Tage eines Kalenderjahres ausgenutzt werden. Hierfür sind bei der zuständigen Behörde Anordnungen im Einzelfall gem. § 24 BImSchG zu beantragen.</p> <p>Es ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass neben den genannten Lärmauswirkungen auf das Änderungsgebiet auch die Lärmeinwirkungen auf die Immissionsorte des Hochschulgeländes und des angrenzenden Berufsförderungswerkes zu berücksichtigen sind. Hier sind insbesondere das schutzbedürftige Studentenwohnen und die Wohnheime relevant. Der Bebauungsplan Nr. 38 (Ursprungsplan) ging seinerzeit davon aus, dass diesen bauplanungsrechtlich auch als Sondergebiete einzustufenden Einrichtungen der Lehre und Bildung mit Studentenwohnen und Wohnheimen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zuerkannt werden sollte. Im allgemeinen Wohngebiet betragen die Immissionsrichtwerte tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten vor 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 50 dB(A) und nachts 40 dB(A). Die Prüfung möglicher Lärmauswirkungen des Sportplatz-</p>

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Hansestadt Stralsund „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“

#### Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

#### Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
	<p>Sonstiges: Hinweis auf Forschungsaktivitäten und auf Vorführungen am Tag der offenen Tür, z. B. mit einem Luftkissenfahrzeug, welches auf dem Sportplatz in unregelmäßigen Abständen mit neuen Antriebssystemen erprobt wird und Schall emittiert.</p> <p>Wer jemals eine Hochschule von innen gesehen hat, weiß, dass Studierende einen großen Wert auf lautstarke Beschallung legen. An meinem Wohnort in Parow (ca. 1,5 km Luftlinie von der Hochschule) ist dies immer noch deutlich wahrnehmbar.</p> <p>Zusammenfassend möchte ich bemerken, dass die Immissionsprognose weder die vom Sportplatz ausgehenden Schallpegel noch die Nutzungszeiten realistisch abbildet. Die Schallpegel fallen deutlich höher aus und die Nutzungszeiten sind gegenüber der Prognose deutlich erweitert.</p>	<p>zes auf die Immissionsorte in der Hochschule und im Berufsförderungswerk war jedoch nicht Inhalt der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch für den Betrieb und Veranstaltungen der Hochschule gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen zum Lärmschutz. Diese sind in Rücksichtnahme auf den jeweiligen Schutzanspruch der Umgebung einzuhalten. Zu berücksichtigen sind neben dem Änderungsgebiet auch die Immissionsorte auf dem Hochschulgelände und im angrenzenden Berufsförderungswerk.</p> <p>Nordwestlich der Studentensiedlung „Holzhausen“ befindet sich das Wohngebiet am Kubitzer Ring. Unzulässige Beeinträchtigungen sind hier weder tolerabel noch hinzunehmen. Eine Rücksichtnahme in der Nachtzeit (d.h. nach 22.00 Uhr) ist auch im Hochschulleben üblich.</p> <p>Hinsichtlich einzelner Veranstaltungen wurde im vorstehenden Text bereits auf die sogenannten seltene Ereignisse verwiesen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Sport- und Freizeitveranstaltungen sind an höchstens 18 (Sportlärm) bzw. 10 (Freizeitlärm) Kalendertagen eines Jahres möglich.</p>

## **Titel: Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	07.12.2017
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Schmidt, Frank		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	07.05.2018	

### Sachverhalt:

Im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund ist eine neue Gemeindestraße zu benennen.

Im Rahmen der Erschließung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“ soll eine Straße einen Straßennamen erhalten. Im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) ist der Verlauf der Straße grafisch dargestellt.

### Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die betreffende Straße wie folgt zu benennen:  
**„Antonie-Biel-Ring“.**

Antonie Biel wurde am 31. Januar 1830 in Stralsund geboren und verstarb am 2. April 1880 in Berlin. Sie zählt zu den bekanntesten Malerinnen von Küstenlandschaften und Marinen. Werke der berühmten Malerin finden wir heute in der Nationalgalerie Berlin, im Muzeum Narodowe w Szczecinie, im Mönchguter Museum, im Kunstmuseum Ahrenshoop und im Museum Stralsund. Die Begründung für die Straßenbenennung ist als Anlage 2 der Vorlage beigefügt.

### Alternativen:

Die Straße erhält einen anderen Straßennamen.

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:  
Die zu benennende Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“ wird nach Maßgabe des anliegenden Lageplans wie folgt benannt: **„Antonie-Biel-Ring“.**

Finanzierung:

Die anfallenden Kosten für die Straßenbenennungsschilder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund trägt die Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH (LEG).

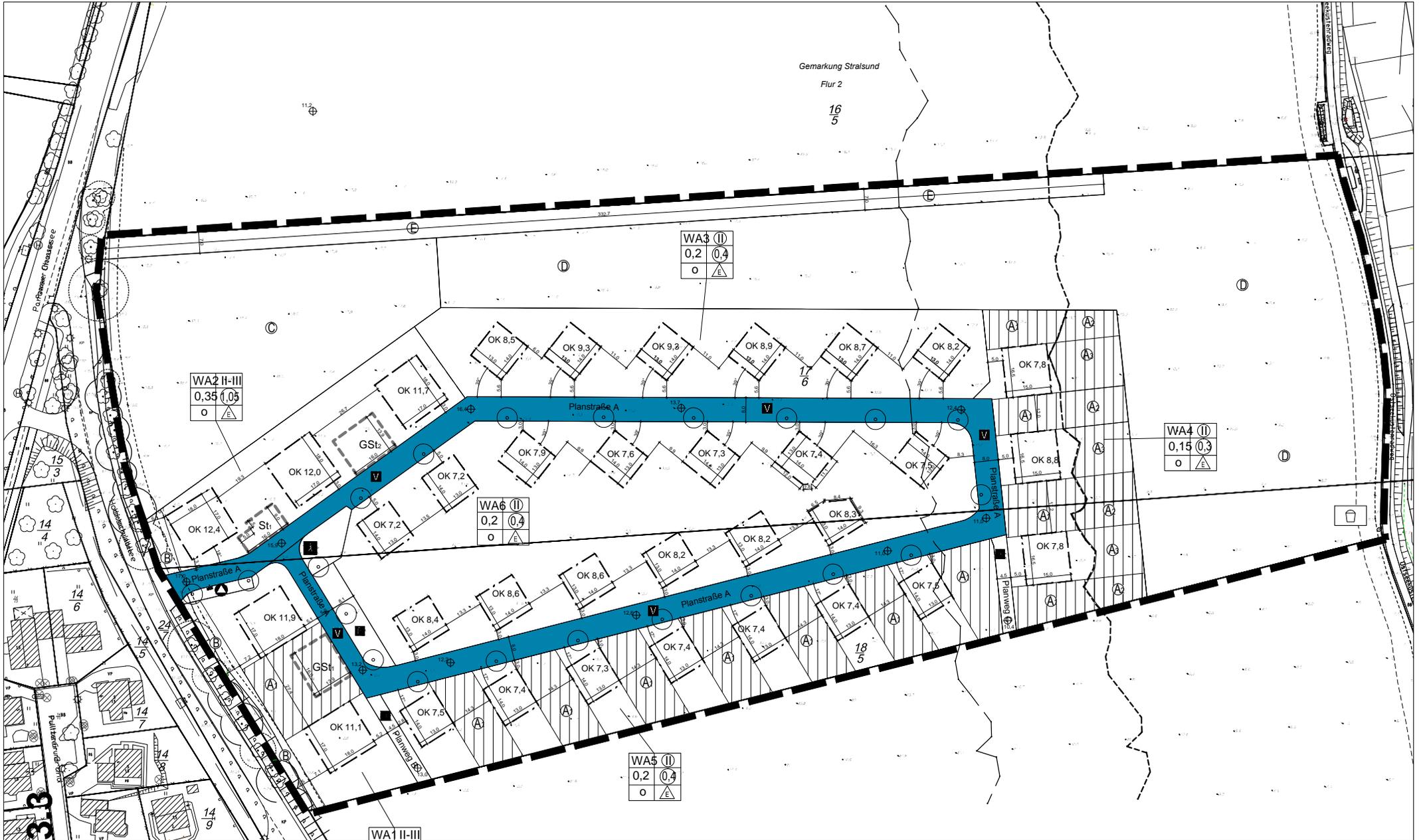
Termine/ Zuständigkeiten:

Veranlassen der öffentlichen Bekanntmachung des neuen Straßennamens nach Rechtskraft des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund  
Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Stadtgrün

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Begründung des Stadtarchivs

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



## TOP Ö 3.3

Begründung zur Vergabe des Straßennamens Antonie-Biel-Ring im „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“

Antonie Biel (eigentlich Sophie Antonie Biel) wurde am 31. Januar 1830 in Stralsund geboren. Sie war das vierte und jüngste Kind des Juristen und Ratsherrn Johann Carl Biel (1783 - 1837) und seiner Ehefrau Hermine Friederica Schneider (ca. 1797 - 1851). Seit frühester Kindheit war der Bleistift das Lieblingsspielzeug von Antonie Biel. Die Verwandten, die durchweg zu den vornehmsten Familien der Hansestadt zählten, amüsierten sich zunächst über die Kritzeleien der kleinen Antonie. Als dann aber in den Jugendjahren sich bei Antonie immer mehr der Wunsch verstärkte, professionelle Malerin zu werden, versuchten die Verwandten alles, um ihre künstlerischen Ambitionen zu unterbinden. In der provinziellen Enge der Kleinstadt Stralsund war es für eine Frau zu jener Zeit völlig unmöglich, einen künstlerischen Beruf zu ergreifen. Für ein junges Mädchen galt es immer noch, eine gute Partie zu machen und sich dann um die Erziehung der Kinder zu kümmern. Es war einfach „unschicklich“, sich in künstlerischen Kreisen zu bewegen. Antonie Biel war erst sieben Jahre alt, als der Vater verstarb. Die Mutter erkannte das Talent ihrer Tochter, unterstützte deren künstlerische Bestrebungen und organisierte einen fachmännischen Unterricht bei einem Zeichenlehrer. Gegen die Verwandtschaft konnte sich die Mutter aber letztendlich nicht durchsetzen. Als im Jahre 1851 Hermine Friederica Biel verstarb, übernahm die älteste Schwester Johann Hermina Biel (1820 - 1871) mit großer Hingabe die Rolle der Unterstützerin. Im Jahre 1857, die angehende Künstlerin war mittlerweile schon 27 Jahre alt, verließ Antonie zusammen mit ihrer Schwester erstmals die Hansestadt am Strelasund, um in Berlin beim Maler Wilhelm Schirmer, Lehrer der Landschaftsklasse der Königlichen Akademie der Künste, Unterricht zu nehmen. Bei ihm erlernte Antonie Biel den Umgang mit Leinwand und Ölfarbe. Nach ihrer Rückkehr schickte sie ein Bild an eine Berliner Ausstellung, und zur großen Verwunderung der Geschwister wurde es angenommen. Jetzt mussten sie Stralsund endgültig verlassen. Für Antonie Biel begannen zehn Wander- und Lehrjahre, die sie und ihre Schwester hauptsächlich in das westliche und südliche Deutschland führten. Überall fertigte Antonie Biel Landschaftsskizzen an, aus denen dann Ölbilder entstanden, die sie jährlich auf Berliner Kunstaussstellungen präsentierte. Den Abschluss der Studienreisen bildete im Jahre 1866 ein Aufenthalt in der Hauptstadt von Frankreich. Hier erlebte sie ihre „Kunsttaufe“. „Hier erst, so waren ihre eigenen Worte, ging ihr der Sinn des Malens auf; hier verstand sie erst, was es hieß, ‚Maler‘ zu sein.“ 1866 ließen sich die Geschwister endgültig in Berlin nieder. Unter Berliner Kunstkreisen genoss Antonie Biels Schaffen schon einen beachtlichen Ruf. Besonders von ihren Landschaftsbildern war man regelrecht begeistert. In Kritikerkreisen betonte man, dass sie sich „durch Marinen von der Ostseeküste“ einen Namen gemacht“ hat. Ihr künstlerisches Schaffen scheint diese Aussage zu untermauern, denn immer wieder malte sie Bilder mit Motiven vom Ostseestrand, von der Insel Rügen und von der Halbinsel Mönchgut. Antonie Biel verstarb am 2. April 1880 in Berlin. Auf der 7. Kunstaussstellung der Vereins Berliner Künstlerinnen und Kunstfreundinnen ehrte man die Stralsunderin Antonie Biel mit einer Sonderausstellung. Auf der 12. Ausstellung der Berliner Nationalgalerie wurden allein 137 Bilder von Antonie Biel gezeigt. Leider haben nur wenige der ausgestellten Bilder die Wirren des Zweiten Weltkriegs und die Zeit danach überlebt. Werke der Stralsunderin finden wir heute in der Nationalgalerie Berlin, im Muzeum Narodowe w Szczecinie, im Mönchguter Museum, im Kunstmuseum Ahrenshoop und im Stralsund Museum. Einen großen Teil ihrer Bilder hat Antonie Biel an Privatpersonen verkauft. Es ist also durchaus möglich, dass noch einige Kunstwerke auf dem Kunstmarkt auftauchen. Bis heute zählt Antonie Biel zu den bekanntesten Malerinnen von Küstenlandschaften und Marinen. In einem Nachruf hieß es u. a.: „Eine ungewöhnliche Energie ließ sie alle Schwierigkeiten überwinden, welche sich ihr in den Weg stellten, und namentlich gelang es

ihr, ihre malerische Technik zu einer Virtuosität und Sicherheit auszubilden, die man bei Frauen selten findet“.

Dr. Andreas Neumerkel

## **Titel: Lärmaktionsplanung, Fortschreibung 2. Stufe**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	26.03.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Steinbach, Henning		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	07.05.2018	

### Sachverhalt:

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie, dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und der Novellierung des § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegen verbindliche Rechtsgrundlagen für die Lärminderungsplanung vor.

In einer 2. Stufe waren bis Ende 2013 Lärmaktionspläne für die Hauptverkehrsstraßen mit > 3 Mio. Kfz/Jahr = 8.200 Kfz/Tag aufzustellen. Die Hansestadt Stralsund war mit der 2. Stufe betroffene Gemeinde und in der Pflicht, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und zu beschließen.

Dieser Pflicht kam die Hansestadt Stralsund mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.01.2018 nach.

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategieplan, auf dessen Grundlage Maßnahmen durchgeführt werden können. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen den Bürger. Für die öffentliche Verwaltung ist er insofern verbindlich, dass sie in Planungsverfahren, etwa bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, und bei behördlichen Entscheidungen die Aussagen des Lärmaktionsplans bei der Abwägung der verschiedenen Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft usw. zu berücksichtigen hat.

Der Aktionsplan ist alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Der nächste von der EU vorgeschriebene Termin für die Vorlage des beschlossenen LAP, 1. Fortschreibung der Stufe II beim LUNG ist der 18.07.2018.

Zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung am 27. Februar 2018 statt.

### Lösungsvorschlag:

Der Lärmaktionsplan Stufe II wird fortgeschrieben.

Aus den Handlungsschwerpunkten werden zusammenfassend folgende Lärminderungs-

maßnahmen abgeleitet:

- Prüfung der Möglichkeiten von Geschwindigkeitsreduzierungen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) auf 30 km/h (T 30 nachts)
- Beruhigung des Kfz-Verkehrsflusses und Attraktivitätserhöhung des Fahrradverkehrs
- Umgestaltung von Kreuzungen mit dem Ziel, die Lärmquelle von der Bebauung abzurücken und das Beschleunigungsrauschen zu reduzieren
- Querschnittsanpassungen überbreiter Straßenabschnitte mit gezielter Abstandsvergrößerung zur Straßenrandbebauung.

Weiterhin werden als vorbeugender Schutz vor Lärm "ruhige Gebiete" festgelegt (Anlage 1, Kapitel 6). Diese Gebiete sollen keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt bzw. vor diesem geschützt werden.

Alternativen:

Es sind keine Alternativen vorhanden. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird gesetzlich gefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) Fortschreibung 2018 wird Handlungsgrundlage zur Lärminderungsplanung in der Hansestadt Stralsund.
2. Bei allen relevanten städtischen Planungen (z. B. Straßenausbau, Aufstellung von Bauleitplänen etc.) sind die Umsetzungsmöglichkeiten der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes in die Abwägung mit einzubeziehen.

Finanzierung:

Die Kosten der Maßnahmen sind dem Kapitel 5.2 (Anlage 1) zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus Infrastrukturmaßnahmen, wie Straßenumbau. Die Abstimmung zur Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Haushalt erfolgt während der Finanzplanung der jeweiligen Haushaltjahre in Abhängigkeit von Prioritäten zur Durchführung anderer städtischer Projekte und im Zusammenhang mit Überprüfung einer finanziellen Förderung.

Gesamtkosten: ca. 6,4 Mio. Euro	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Untere Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Stralsund (Amt für Planung und Bau, Abteilung Bauaufsicht / Immissionsschutz) unter Mitwirkung der Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Die Vorlage des beschlossenen LAP, 1. Fortschreibung der Stufe II, beim LUNG ist für den 18.07.2018 festgesetzt.

Anlage 1 Lärmaktionsplan Stralsund Fortschreibung 2018 2108-04-19

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

## Hansestadt Stralsund

### Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) Fortschreibung 2018

Regionalplanung

---

Umweltplanung

---

Landschaftsarchitektur

---

Landschaftsökologie

---

Wasserbau

---

Immissionsschutz

---

Hydrogeologie

---

Projekt-Nr.: 22631-10

Fertigstellung: April 2018

Verfasser/  
Handlungs-  
bevollmächtigter: Dipl.-Phys. Rainer Horenburg

Mitarbeit: M. Sc. Geow. Maiko Becker



UmweltPlan GmbH Stralsund

---

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

---

Postanschrift  
Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 3831 6108-0  
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

---

Majakowskistraße 58  
18059 Rostock  
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

---

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

---

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

---

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkungen .....	1
1.2	Mindestanforderung für Aktionspläne gemäß Anhang V RL 2002/49/EG .....	1
1.3	Aktionsplanbereich.....	2
1.4	Rechtlicher Hintergrund .....	2
1.5	Auslösewerte des Lärmaktionsplans .....	3
1.6	Nationale Gesetzgebung.....	3
1.7	Zuständige Behörden.....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Kartierungsumfangs .....</b>	<b>4</b>
2.1	Beschreibung der Örtlichkeit .....	4
2.2	Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen .....	4
<b>3</b>	<b>Lärmaktionsplan.....</b>	<b>6</b>
3.1	Übernahme der Lärmkarten und Geodaten.....	6
3.2	Im Rahmen des vorhandenen Lärmaktionsplans umgesetzte Maßnahmen .....	9
3.3	Fortschreibung des Lärmaktionsplans.....	11
<b>4</b>	<b>Ableitung von Handlungsmöglichkeiten.....</b>	<b>16</b>
4.1	Allgemeine Kurzdarstellung von Handlungsmöglichkeiten .....	16
4.2	Schwerpunkthandlungsfelder für Stralsund.....	18
<b>5</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>20</b>
5.1	Beschreibung der Maßnahmen.....	20
5.2	Kostenschätzung für die Maßnahmen.....	35
<b>6</b>	<b>Ruhige Gebiete .....</b>	<b>39</b>
<b>7</b>	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung.....</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>Entlastung bei Umsetzung der Maßnahmen.....</b>	<b>43</b>
<b>9</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>45</b>

## Quellenverzeichnis

## **Tabellenverzeichnis**

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Anzahl der durch den Straßenverkehr betroffenen Menschen für das Hauptverkehrsnetz nach EG-Umgebungslärmrichtlinie.....</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Anzahl der betroffenen Menschen je Untersuchungsgebiet .....</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Geschätzte Kosten für die einzelnen Maßnahmen.....</i>	<i>35</i>

## **Abbildungsverzeichnis**

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Hauptverkehrsstraßen- und Ergänzungsnetz.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum „DEN“.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum “NIGHT“ .....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen ganztags .....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen nachts .....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Aktuelle Belastungsbereiche.....</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Das Minderungspotential unterschiedlicher potentieller Maßnahmen .....</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Vorgesehene Lärminderungsmaßnahmen.....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 7:</i>	<i>Betroffenenstatistik für den Tag (i. S. DEN) .....</i>	<i>43</i>
<i>Abbildung 8:</i>	<i>Betroffenenstatistik für die Nacht.....</i>	<i>44</i>
<i>Abbildung 9:</i>	<i>Reduzierungen in den Betroffenheitsintervallen bei Maßnahmenumsetzung.....</i>	<i>44</i>

# 1 Einführung

## 1.1 Vorbemerkungen

Die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie, RICHTLINIE 2002/49/EG) und die entsprechende nationale Umsetzung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (UMSETZUNGSGESETZ, BImSchG) fordern ein Konzept, mit dem schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, gemindert und ihnen vorgebeugt werden soll. Neben der Lärmkartierung ist der Lärmaktionsplan wesentlicher Bestandteil des Konzeptes.

Die Gemeinden haben nach § 47d BImSchG den gesetzlichen Auftrag, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für die in der Lärmkartierung erfassten Straßen geregelt werden. Bestehende Lärmaktionspläne sind bei Vorliegen erheblicher Veränderungen oder spätestens nach Ablauf von fünf Jahren fortzuschreiben.

Bei der Lärmkartierung fanden die Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr Beachtung. Dabei handelt es sich einerseits um Bundes- und Landesstraßen, wie von der EG-Umgebungslärmrichtlinie gefordert. Als freiwillige Leistung nahm die Hansestadt Stralsund zusätzlich nachrangige Straßen mit vergleichbaren Verkehrsmengen in die Untersuchung auf (sog. Ergänzungsnetz).

Der Straßenverkehr erweist sich mit Abstand als die bedeutendste Lärmquelle. Industrielärm dagegen ist in Stralsund nicht von vergleichbarer Relevanz. Die vorhandenen Eisenbahnstrecken weisen Streckenbelegungen auf, die weit unter den Berücksichtigungsgrenzen der EG-Umgebungslärmrichtlinie liegen. Flugverkehrslärm besitzt wegen Fehlens eines Großflughafens ebenfalls keine Bedeutung.

## 1.2 Mindestanforderung für Aktionspläne gemäß Anhang V RL 2002/49/EG

Im Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie sind Mindestanforderungen an die Aktionspläne beschrieben. Diese enthalten z.B.:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind (siehe Kapitel 2),
- den rechtlichen Hintergrund (siehe Kapitel 1.4),
- alle geltenden Richtwerte gemäß Artikel 5 (siehe Kapitel 1.5),
- die zuständige Behörde (siehe Kapitel 1.7),
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten, eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen, die bereits vorhandenen oder

geplanten Maßnahmen zur Lärminderung, die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete (siehe Kapitel 3 bis 6),

- Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (siehe Kapitel 5.1 und 8).

### **1.3 Aktionsplanbereich**

Entsprechend dem Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG sind auf der Grundlage der Lärmkarten Aktionspläne zur Lärminderung und zum Erhalt ruhiger Gebiete zu erarbeiten. Mit ihnen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen von

- Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr
- Schienenverkehrsstrecken mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr
- Großflughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr

geregelt werden.

Die Lärmkarten, die Betroffenheitsanalyse und die Maßnahmen zur Lärminderung umfassen ausschließlich das Stralsunder Stadtgebiet.

### **1.4 Rechtlicher Hintergrund**

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 trat am 18. Februar mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG vom 18.02.2002 Nr. L189 S. 12) in Kraft (RICHTLINIE 2002/49/EG).

Sie ist mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (UMSETZUNGSGESETZ) in deutsches Recht umgesetzt worden. Der sechste Teil der BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst nun die Paragraphen 47 a bis f (BIMSCHG) und beinhaltet, neben Anwendungsbereichen und Begriffsbestimmungen, Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Auf der Grundlage des § 47 f des BImSchG veröffentlichte das Bundesgesetzblatt am 15. März 2006 in Gestalt der 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (34. BImSchV) die Verordnung über die Lärmkartierung. Die 34. BImSchV konkretisiert die Anforderungen an die Lärmkarten nach § 47c des BImSchG.

Zur Ermittlung der Lärmbelastung passte Deutschland die vorhandenen Verfahren an die Erfordernisse der Richtlinie an. Vorläufige Berechnungsmethoden wurden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Schienenwegen (VBUSCH) und Flugplätzen (VBUF) im Bundesanzeiger vom 22. Mai 2006 veröffentlicht. Eine Methode zur Ermittlung der von Lärm betroffenen Menschen beschreibt die Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB).

Die neu in das BImSchG eingeführte Vorschrift des § 47 d zur Lärmaktionsplanung verweist im Absatz 2 auf die Anforderungen des Anhangs V der EG-Richtlinie, denen die Lärmaktionspläne zu entsprechen haben. Eine darüber hinausgehende spezielle Verordnung über die Lärmaktionsplanung existiert nicht.

### 1.5 Auslösewerte des Lärmaktionsplans

Die Bewertung der mittels Lärmkartierung gewonnenen Ergebnisse erfolgt auf Basis der für Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zur Anwendung empfohlenen Auslösewerte von

- $L_{den}$  65 dB(A) und
- $L_{night}$  55 dB(A).

Der  $L_{den}$  ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden: day (Tag), evening (Abend), night (Nacht). Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden durch einen Zuschlag von 5 dB(A) (Abend) bzw. 10 dB(A) (Nacht) stärker gewichtet. Der  $L_{den}$  dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung.

Der  $L_{night}$  beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (22 Uhr – 6 Uhr). Der  $L_{night}$  dient zur Bewertung der Nachtruhe.

Als Kriterium für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wird die Überschreitung mindestens eines der beiden Werte angesehen.

Ein direkter Vergleich mit dem nach deutschem Recht ermittelten Grenzwerten z.B. der 16. BImSchV (16. BImSchV) ist aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (andere Zeitbereiche, keine Zu- und Abschläge) nur bedingt möglich.

### 1.6 Nationale Gesetzgebung

Auf nationaler Ebene sind je nach Lärmart verschiedene Grenz-, Richt- und Orientierungswerte gültig. Diese haben neben den Auslösewerten der EG-Umgebungslärmrichtlinie weiterhin Gültigkeit und sind bspw. in der Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung weiterhin verbindlich. So werden z.B.

- beim Neubau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV,
- bei der Genehmigung von Gewerbebetrieben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm,
- bei nachträglicher Minderung der Lärmbelastung an bestehenden Verkehrswegen in der Baulast des Bundes die Richtwerte der VLärmSchR 97 und
- bei der städtebaulichen Planung die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1

von den betreffenden Behörden zur Beurteilung der Schallimmission herangezogen.

## 1.7 Zuständige Behörden

Die zuständige Behörde für die Lärmkartierung und Betroffenheitsanalyse des Straßenverkehrslärms ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV). Die Ergebnisse wurden den Gemeinden zur Verfügung gestellt (LÄRMKARTIERUNG STRALSUND).

Die zuständige Behörde für die Erstellung des Lärmaktionsplanes Stralsund ist wiederum die Hansestadt Stralsund (Bauamt, PF 2145, 18408 Stralsund, Badenstraße 17, Tel. 03831 252-839, Fax 03831 252 52 816, Homepage: [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de)).

## 2 Beschreibung des Kartierungsumfangs

### 2.1 Beschreibung der Örtlichkeit

Die Hansestadt Stralsund ist die größte Stadt des Kreises Vorpommern-Rügen und bildet als Tor zur größten Insel Deutschlands einen Verkehrsknotenpunkt im Nordosten der Republik. Rostock als nächster Ballungsraum liegt etwa 70 km südwestlich. Stralsund ist amtsfrei aber kreisangehörig und teilt sich mit der etwa 30 km entfernten Stadt Greifswald aufgrund des vorhandenen vielfältigen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebots die Oberzentrumsfunktion.

Die ehemals durch die Stadt führenden Bundesstraßen B 96, B 105 und B 194 verlaufen inzwischen über eine neu gebaute Ortsumgehung. Teil derselben ist der sog. Rügenzubringer von der Bundesautobahn A 20 zur Insel Rügen. Für die Stadt bedeutete dieses Straßenbauvorhaben erhebliche Entlastungen vom Durchgangs- und Fernverkehr und somit auch von Lärmimmissionen.

Vom Hauptbahnhof im Zentrum der Stadt führen vier Eisenbahnlinien in Richtung Berlin, Rostock und Rügen.

Insgesamt sind zwei Kliniken bzw. Krankenhäuser in Stralsund ansässig.

### 2.2 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die Lärmkartierung definiert im Stadtgebiet nach EG-Umgebungslärmrichtlinie die folgenden Hauptlärmquellen (Bundes- und Landesstraßen):

- B 105, gesamte Ortsumgehung östlich der Kreuzung mit der B 194
- B 194, bis zur Kreuzung mit der B 105
- B 96 Rügenzubringer
- L 222, Greifswalder Chaussee ab Querung B 96 bis Andershof, Deviner Weg
- L 213, ab B 96 Abfahrt Feldstraße bis zum Kreisverkehr Parower Chaussee

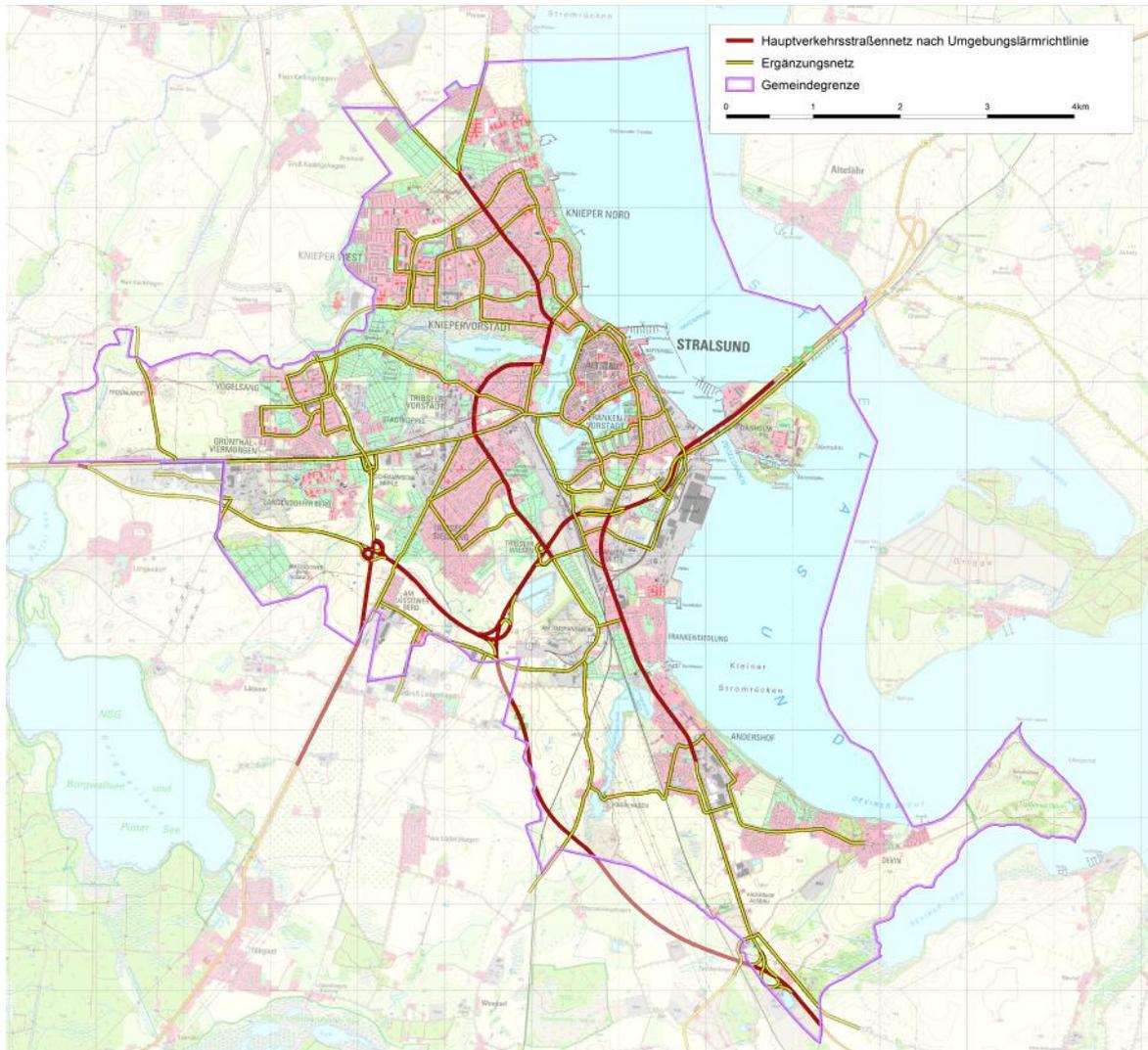


Abbildung 1: Hauptverkehrsstraßen- und Ergänzungsnetz

Abb. 1 zeigt darüber hinaus die zusätzlich kartierten Straßen mit vergleichbaren oder geringeren Verkehrsmengen (sog. Ergänzungsnetz).

Die Verkehrsmengen lieferte das LUNG MV im Zusammenhang mit der strategischen Lärmkartierung.

### 3 Lärmaktionsplan

#### 3.1 Übernahme der Lärmkarten und Geodaten

Das LUNG MV stellte die Bebauung und das Straßennetz in einem standardisierten sog. QSI-Format zur Verfügung. Die bereits kartierten Bereiche wurden als Shape-File übernommen und bilden ebenso wie die Daten für den Verkehr und die Topographie Grundlage der weiteren Analysen.

Darüber hinaus gingen vorhandene Daten aus dem durch die Bürgerschaft beschlossenen Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) (LÄRMAKTIONSPLAN STRALSUND) ein, der hiermit seine 1. Fortschreibung erfährt.

Die zugrundeliegenden Lärmkarten für den Straßenverkehr stellt das LUNG MV über einen Lärmkarten-Viewer zur Verfügung (<http://www.laermkartierung-mv.de>). Eine Übersicht über die Lärmimmissionen des Gesamtnetzes geben die Abbildungen 2 und 3 auf den folgenden beiden Seiten (Quelle: LÄRMKARTIERUNG STRALSUND).

Abb. 2 zeigt die Schallausbreitung als ganztägige  $L_{den}$ -Pegel, Abb. 3 dieselbe als  $L_{night}$  für die Nacht. Die Wirkung sowohl hoher Verkehrsmengen (bspw. Ortsumgehung und Rügengzubringer) als auch die Abschirmwirkung der städtischen Bebauung sind sofort augenfällig.

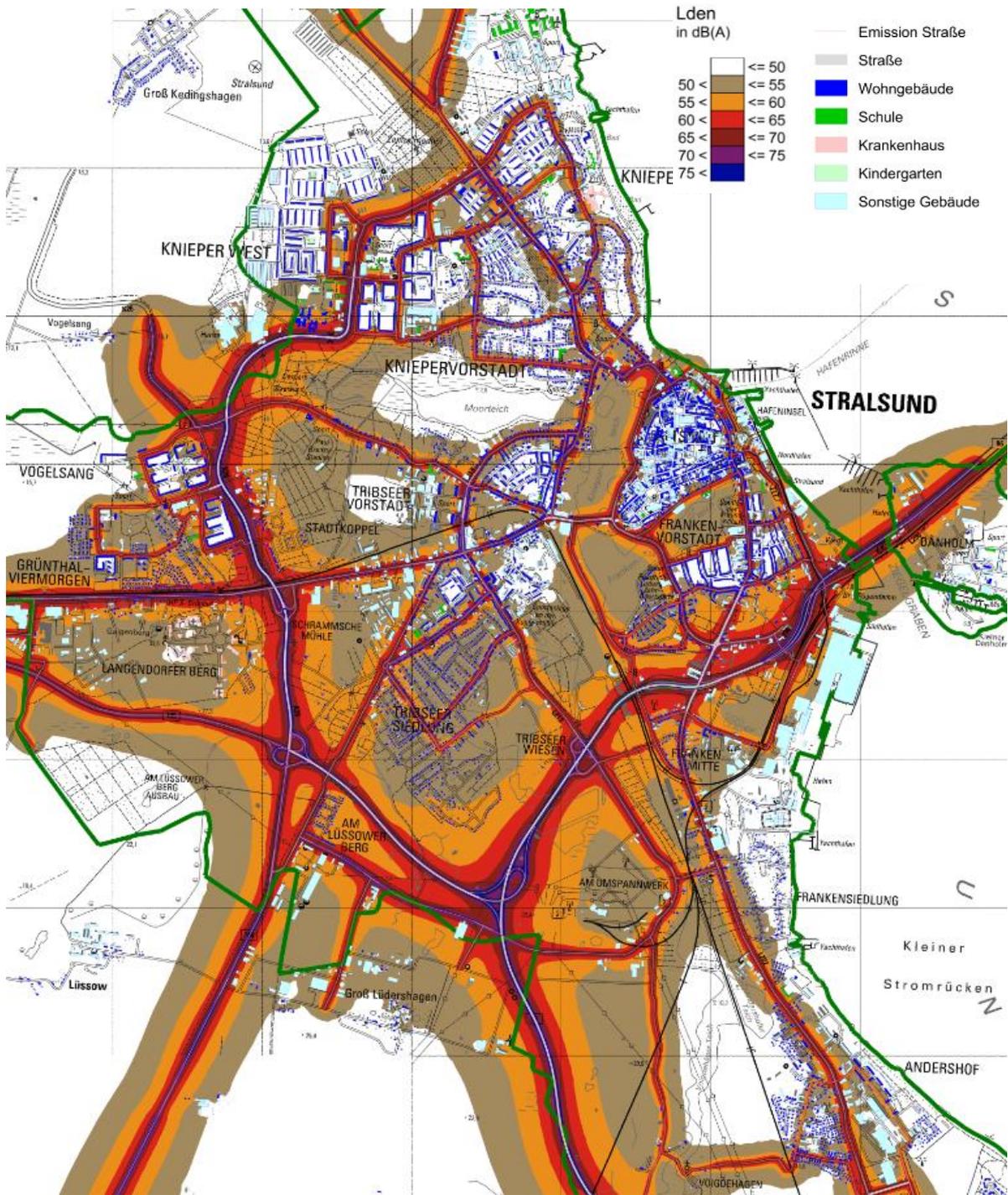


Abbildung 2: Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum „DEN“

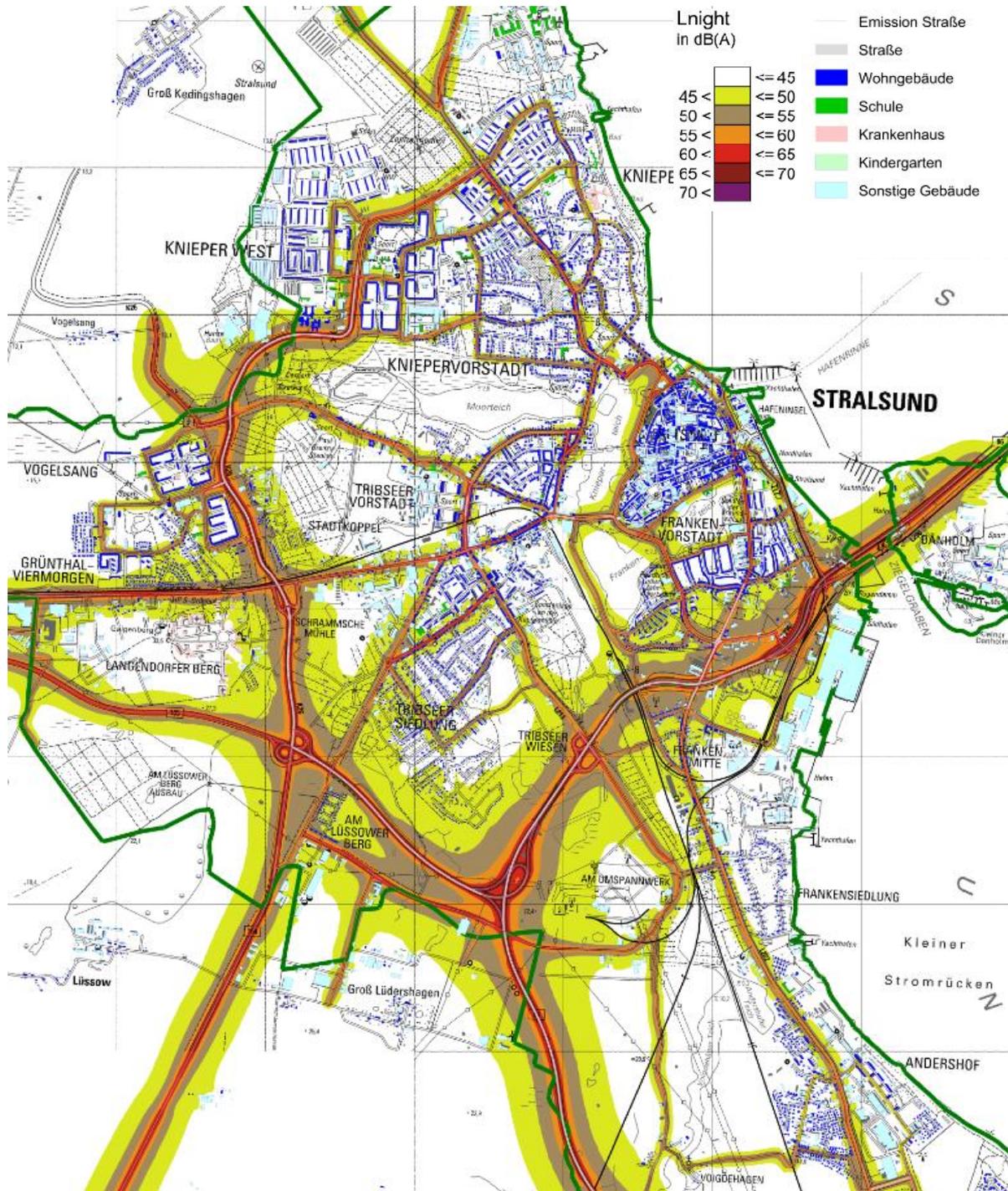


Abbildung 3: Lärmimmissionen im Beurteilungszeitraum "NIGHT"

Die Lärmkartierung hat für das untersuchte Straßennetz hinsichtlich der Lärmbelastung folgende Ergebnisse erbracht (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der durch den Straßenverkehr betroffenen Menschen für das Hauptverkehrsnetz nach EG-Umgebungslärmrichtlinie

L <sub>den</sub> in dB(A)	Betroffene Menschen	Anteil an der Gesamtbevölkerung <sup>1</sup>	L <sub>night</sub> in dB(A)	Betroffene Menschen	Anteil an der Gesamtbevölkerung <sup>1</sup>
> 55 bis 60	421	0,7 %	> 45 bis 50	519	0,9 %
> 60 bis 65	462	0,8 %	> 50 bis 55	411	0,7 %
> 65 bis 70	301	0,5 %	> 55 bis 60	210	0,4 %
> 70 bis 75	23	< 0,1 %	> 60 bis 65	2	< 0,1 %
> 75	1	< 0,1 %	> 65	2	< 0,1 %
Summe	1.209	2,0 %	Summe	1.144	1,9 %

<sup>1</sup> Bezug: Einwohnerzahl von Stralsund am 31.12.2016: 59.101 (Quelle: Statistisches Bundesamt – Daten aus dem Gemeindeverzeichnis Städte in Deutschland nach Fläche und Bevölkerung auf Grundlage des ZENSUS 2011 und Bevölkerungsdichte, Februar 2018)

### 3.2 Im Rahmen des vorhandenen Lärmaktionsplans umgesetzte Maßnahmen

Die folgenden im Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II) (LÄRMAKTIONSPLAN STRALSUND) enthaltenen Maßnahmen fanden bisher (Teil-)Umsetzung und sind in der Maßnahmenliste je nach Umsetzungsfortschritt mehr oder weniger informativ enthalten.

- **Carl-Heydemann-Ring (Süd) vom Tribseer Damm bis Damaschkeweg:**  
Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung.  
Grundhafte Sanierung der Straßenoberfläche.
- **Knieperwall von Mönchstraße bis Tribseer Damm:**  
Markierung von Schutzstreifen auf der Fahrbahnseite mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung.
- **Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee:**  
Teilumsetzung: Über veränderte Straßenraumaufteilung das Benutzungsrecht für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn verdeutlichen, z.B. durch Markierung von Angebotsstreifen.
- **Große Parower Straße/Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm:**

Teilumsetzung: Grundhafte Erneuerung der Fahrbahnoberfläche südlich des Krankenhauses Am Sund bis Große Parower Straße/Spielhagenstraße.

- **Karl-Marx-Straße/Frankenwall:**

Umgestaltung der Kreuzung in einen Kreisverkehr.

Hierdurch konnten Entlastungswirkungen erzielt werden. Die folgenden Darstellungen geben die Reduzierungen der Anzahl betroffener Einwohner in den Pegelintervallen für die einzelnen Straßenzüge an, und zwar für den Ganztags (DEN) und den Nachtzeitraum (NIGHT). Dass für die Bereiche Knieperwall und Karl-Marx-Straße nachts keine Reduzierungen vorhanden sind, liegt an der Art der Maßnahmen. So wird bspw. für angelegte Radfahrstreifen nachts kein abstandserhöhender Verdrängungseffekt angenommen, da nachts nur wenige Radfahrer auf der Fahrbahn unterwegs sein dürften.

Bei den dargestellten Reduzierungen handelt es sich um Einwohner die einen Wechsel von einem 5-dB(A)-Intervall in den darunter liegenden vollziehen. Selbstverständlich treten die Verbesserungen gleichermaßen für alle Betroffenen auf. Diese Verminderung des Lärms dürfte für die Mehrzahl als Lärmentlastung erlebbar sein.

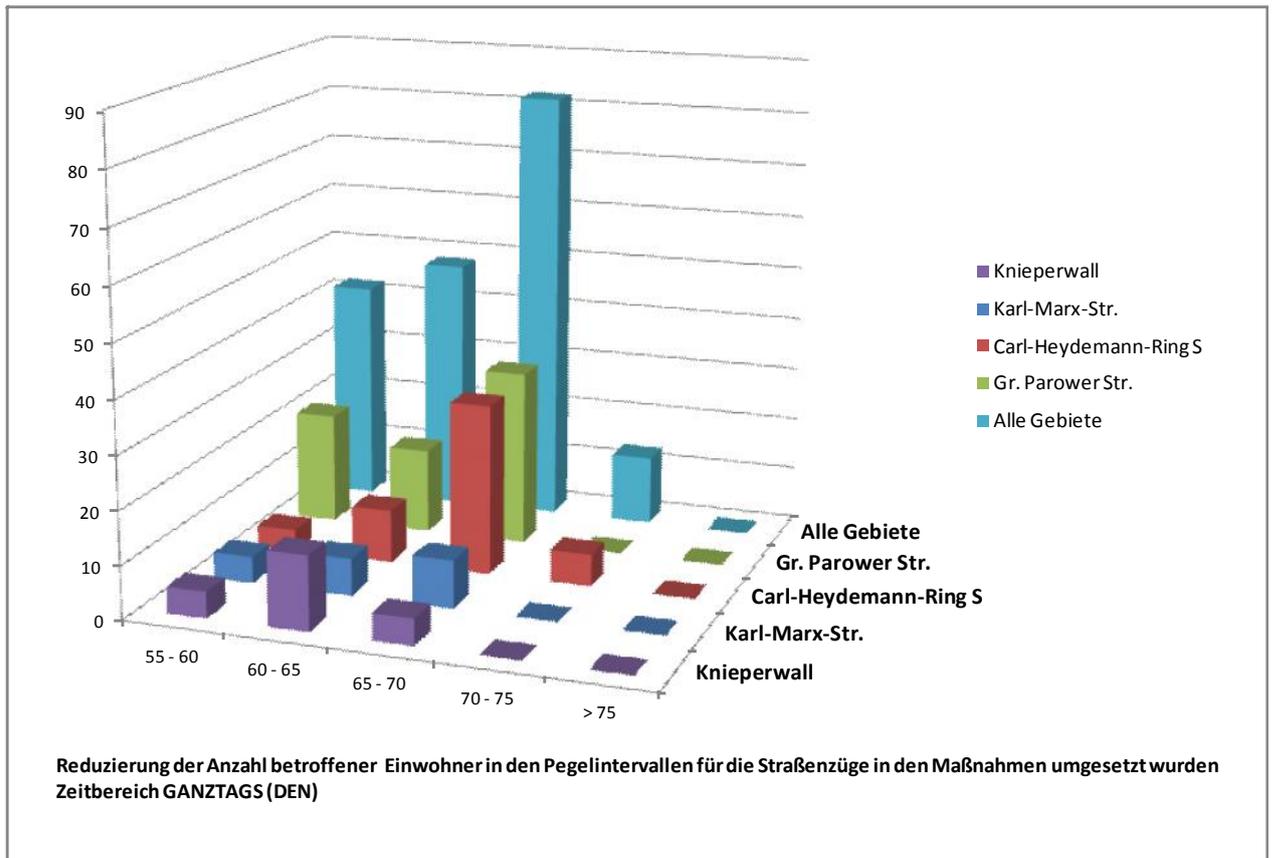


Abbildung 4: Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen ganztags

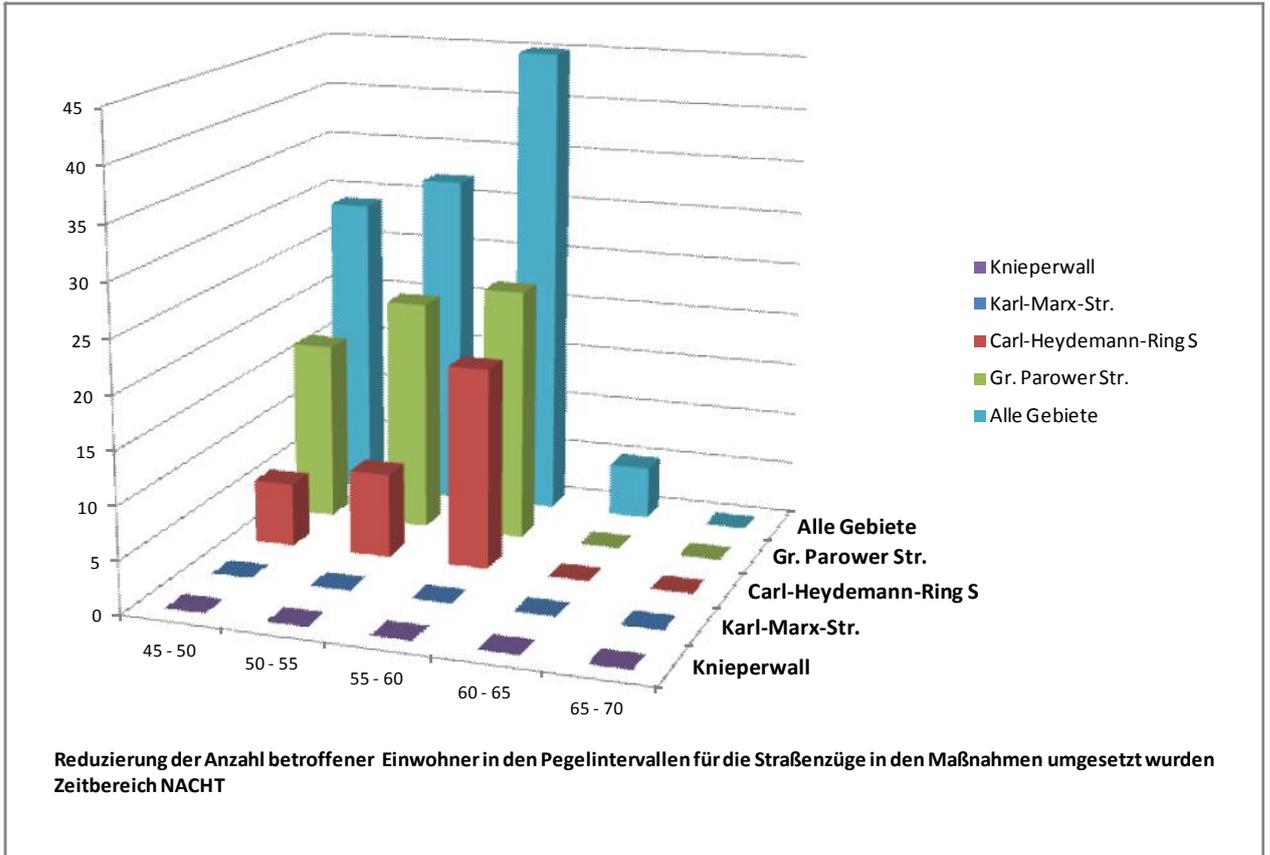


Abbildung 5: Entlastungswirkung durch umgesetzte Maßnahmen nachts

### 3.3 Fortschreibung des Lärmaktionsplans

In der Analyse der aktualisierten Lärmsituation in Stralsund wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl der vom Straßenverkehrslärm Betroffenen in Verbindung mit hohen Pegeln identifiziert. Richtlinienkonform standen die Bereiche mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr – dies entspricht einem durchschnittlichen Verkehr von rund 8.200 Kfz am Tag – in der Betrachtung. Für die Verortung dieser Menschen wurden die Lärmkarten ausgewertet. Dabei fanden Überschneidungen der Lärmkorridore mit dicht stehender Wohnbebauung besondere Beachtung. Es lassen sich verschiedene Gebiete mit besonders hohen Betroffenheiten identifizieren.

Insbesondere folgende Bereiche bilden unter Berücksichtigung der umgesetzten Maßnahmen und auf der Grundlage der aktuell anzuwendenden Maßstäbe Belastungsschwerpunkte (s. Tabelle 2, zusätzlich noch in der ursprünglichen Reihung mitgeführt und nun ohne Nummer: die wichtigsten Gebiete mit bereits vollständig umgesetzten Maßnahmen):

Tabelle 2: Anzahl der betroffenen Menschen je Untersuchungsgebiet

Nr.	Gebiet	Intervalle	Betroffene	
			L <sub>den</sub>	L <sub>night</sub>
01	Prohner Straße/ Knieperdamm/Sarnowstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Olof-Palme-Platz	45 - 50	0	170
		50 - 55	0	177
		55 - 60	168	244
		60 - 65	161	0
		65 - 70	262	0
		70 - 75	21	0
		> 75	0	0
		Summe	612	591
02	Große Parower Straße/ Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm	45 - 50	0	148
		50 - 55	0	166
		55 - 60	136	124
		60 - 65	165	0
		65 - 70	142	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	443	438
03	Blockumfahrung C.-Heydemann-Ring/Jungfernstieg/Fr.-Engels-Str. (Friedrich-und-Amanda-Weber-Stiftung)	45 - 50	0	20
		50 - 55	0	35
		55 - 60	21	44
		60 - 65	33	4
		65 - 70	40	0
		70 - 75	14	0
		> 75	0	0
		Summe	108	103
04	Carl-Heydemann-Ring vom Jungfernstieg bis zur Barther Straße	45 - 50	0	63
		50 - 55	0	98
		55 - 60	59	4
		60 - 65	95	0
		65 - 70	12	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	166	165
05	Carl-Heydemann-Ring von der Barther Straße bis zum Tribseer Damm	45 - 50	0	5
		50 - 55	0	9
		55 - 60	5	23
		60 - 65	6	38
		65 - 70	16	0
		70 - 75	47	0
		> 75	0	0
		Summe	74	75

Nr.	Gebiet	Intervalle	Betroffene	
			Lden	Lnicht
*	<i>Carl-Heydemann-Ring vom Tribseer Damm bis Da- maschkeweg</i>	45 - 50	0	41
		50 - 55	0	57
		55 - 60	39	59
		60 - 65	59	0
		65 - 70	57	0
		70 - 75	1	0
		> 75	0	0
		<i>Summe</i>	<i>156</i>	<i>157</i>
06	Barther Straße vom Tribseer Damm bis Carl-Heydemann-Ring	45 - 50	0	47
		50 - 55	0	70
		55 - 60	50	128
		60 - 65	72	0
		65 - 70	122	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		<i>Summe</i>	<i>244</i>	<i>245</i>
07	Jungfernstieg von Friedrich-Engels-Straße bis Tribseer Damm	45 - 50	0	46
		50 - 55	0	57
		55 - 60	42	136
		60 - 65	57	0
		65 - 70	144	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		<i>Summe</i>	<i>243</i>	<i>239</i>
*	<i>Knieperwall von Mönchstraße bis Tribseer Damm</i>	45 - 50	0	64
		50 - 55	0	32
		55 - 60	72	7
		60 - 65	25	0
		65 - 70	2	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		<i>Summe</i>	<i>99</i>	<i>103</i>
08	Tribseer Damm von Barther Straße bis Carl-Heydemann-Ring	45 - 50	0	23
		50 - 55	0	44
		55 - 60	21	161
		60 - 65	43	1
		65 - 70	163	0
		70 - 75	1	0
		> 75	0	0
		<i>Summe</i>	<i>228</i>	<i>229</i>

\* Wegen Maßnahmenumsetzung Gebiet aus Schwerpunktliste entfernt.

Nr.	Gebiet	Intervalle	Betroffene	
			Lden	Lnight
09	Tribseer Damm von Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee	45 - 50	0	2
		50 - 55	0	15
		55 - 60	3	25
		60 - 65	12	8
		65 - 70	23	0
		70 - 75	12	0
		> 75	0	0
		Summe	50	50
10	Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee	45 - 50	0	37
		50 - 55	0	47
		55 - 60	34	65
		60 - 65	42	0
		65 - 70	63	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	139	149
11	Frankendamm von Frankenwall bis südl. Sackgasse	45 - 50	0	77
		50 - 55	0	136
		55 - 60	65	290
		60 - 65	111	0
		65 - 70	324	0
		70 - 75	0	0
		> 75	0	0
		Summe	500	503

Die Intervalle 45 – 50 und 50 – 55 von  $L_{den}$  sind nicht mit Zahlen belegt, da Immissionen in diesen Pegelbereichen im vorliegenden Zusammenhang nicht als Lärmbetroffenheit angesehen werden.

Weiterhin war festzustellen, dass die Schulstandorte sich grundsätzlich hinreichend weit entfernt von den Hauptverkehrsstraßen befinden, so dass sie zunächst keine Handlungsschwerpunkte darstellen. Lediglich das Krankenhaus Am Sund befindet sich an einer aufgrund hoher Lärmimmissionen einbezogenen Straße mit geringerem Verkehrsaufkommen. Der Straßenabschnitt direkt vor dem Klinikum ist jedoch grundhaft saniert, mit Tempo 30 versehen und im Ergebnis emissionsarm.

Die folgende Abb. 4 lokalisiert die Straßenabschnitte, die aufgrund der o. g. Kriterien als Handlungsschwerpunkte definiert wurden. Dabei sein können durchaus auch Abschnitte, für die bereits erfolgreich Maßnahmen (Teil-)Realisierung fanden, die jedoch durch das Auftreten von Restbetroffenheiten weiterhin auffällig sind.

Die Beurteilung erfolgte zweistufig, unterteilt in Zonen mit Überschreitungen der Auslöschwellen (blau – 1. Stufe) und solche mit Überschreitungen um mehr als 5 dB(A) (rot – 2. Stufe).

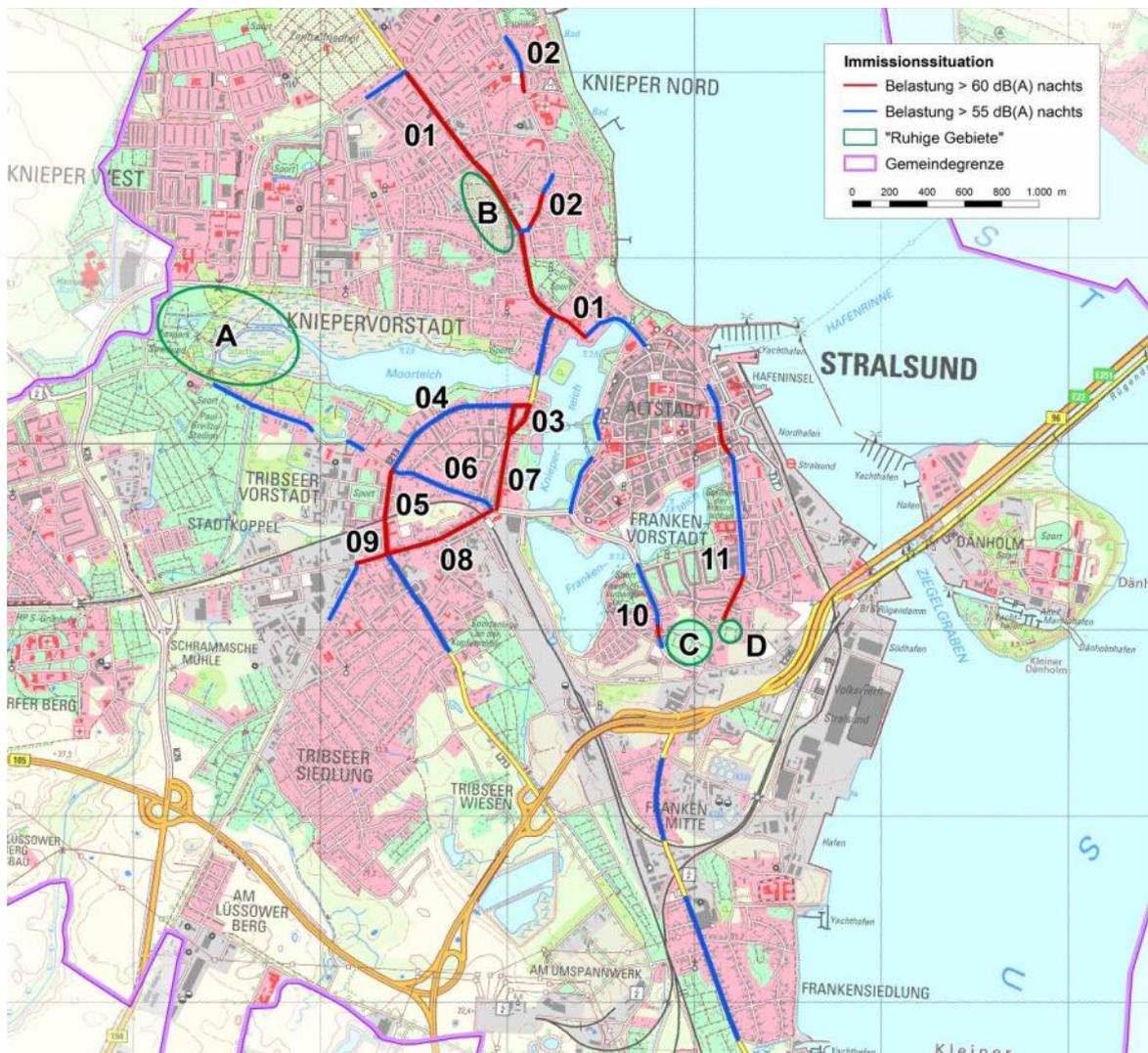


Abbildung 6: Aktuelle Belastungsbereiche:

blau –  $L_{den}/L_{night} > 65/55$  dB(A), rot –  $L_{den}/L_{night} > 70/60$  dB(A)

A bis D – sog. „Ruhige Gebiete“ (gem. EG-UmgebungslärmRL)

Die identifizierten Zonen für den Zeitbereich Nacht sind im Zeitbereich DEN hinreichend ähnlich, so dass sich eine doppelte Darstellung des letzteren erübrigt.

Weiterhin ist in die Abb. 4 eine Auswahl sog. Ruhiger Gebiete dargestellt. Dieses Thema wird in Kap. 6 gesondert behandelt.

## 4 Ableitung von Handlungsmöglichkeiten

### 4.1 Allgemeine Kurzdarstellung von Handlungsmöglichkeiten

Der Reduzierung des Straßenverkehrslärms steht grundsätzlich ein ganzes Paket von Möglichkeiten zur Verfügung. Im Folgenden soll eine Auswahl vorgestellt werden. Sie lässt sich unterteilen in nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen und quantifizierbare, lärmreduzierende Maßnahmen.

#### **Nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen**

- **Parkleitsysteme:** Dienen der Vermeidung von unnötigen Suchverkehren. Die Stralsunder Innenstadt ist bedarfsorientiert mit dynamischen und statischen Wegweisungen ausgestattet. Die Einrichtung von weiteren bzw. die Erweiterung von vorhandenen Parkleitsystemen wird bei Bedarf im Verhältnis zu einer wirtschaftlichen Realisierbarkeit optimiert.
- **Optimierung des Radwegenetzes:** Das vorhandene Radwegenetz wird im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit optimiert. Dazu gehören baulich hergestellte Radwege außerhalb der Fahrbahn ebenso wie abmarkierte Radfahrstreifen und Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn, sowie Maßnahmen des Radfahrkomforts, wie Bordsteinabsenkungen und die Ausbesserung von schadhafte Radwegbelägen. Weiterhin werden insbesondere Lücken im Radwegenetz geschlossen. (s. a. Kap. 4.2 zum Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um")
- **Versorgung des Stadtgebietes durch ÖPNV:** Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNV weisen viele Synergieeffekte mit der Lärminderungsplanung auf. Neben der durch einen großen Verkehrsanteil ÖPNV-Nutzer hervorgerufenen Reduzierung des individualen motorisierten Verkehrs können konkrete straßenräumliche Maßnahmen zur Lärminderung beitragen. Das Stadtgebiet von Stralsund verfügt seit Jahren über ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Bussystem. Insbesondere die Erreichbarkeit des Innenstadtgebietes durch Buslinien ist in überdurchschnittlicher Weise gewährleistet.
- **Geschwindigkeitsbeschränkung in Wohngebieten:** Die Hansestadt Stralsund hat unter vollständiger Ausnutzung ihrer rechtlichen Möglichkeiten in Wohngebieten flächendeckend Tempo-30-Zonen eingerichtet. Sie prüft kontinuierlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, ob sich darüber hinaus weitere Straßenzüge für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eignen.
- **Verkehrsberuhigung in Wohngebieten:** In vielen Wohngebieten hat die Hansestadt Stralsund bereits Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt. Bei der Neuplanung von Wohngebieten werden die Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung grundsätzlich berücksichtigt. Die Verkehrssituation in den Wohngebieten

wird als Geschäft der laufenden Verwaltung ständig überprüft, um weitere Optimierungen vornehmen zu können.

- **Vermeidung von Durchgangsverkehren in Wohngebieten:** Zur Vermeidung von Durchgangsverkehren in Wohngebieten, insbesondere Durchgangsverkehr von Schwerlastfahrzeugen, wurden die derzeit möglichen Maßnahmen weitestgehend umgesetzt. Die Verkehrssituation wird als Geschäft der laufenden Verwaltung ständig überprüft, um weitere Optimierungen vornehmen zu können.
- **Umleitung des Schwerlastverkehrs:** Der Schwerlastverkehr ist im hohen Maße für Lärm- und Luftschadstoffemissionen verantwortlich. Nach vollständiger Realisierung der Ortsumgehung wird der Schwerlastfernverkehr weit vor dem Innenstadtbereich abgefangen, was zu einer spürbaren Entlastung führt.
- **Verkehrsabhängige Steuerungen, Einrichtung und Optimierung der „Grünen Welle“:** Sind an einem Straßenzug mehrere lichtzeichengesteuerte Knotenpunkte vorhanden, sollten diese so aufeinander abgestimmt werden, dass lärmintensive Anfahrvorgänge vermieden werden. Dabei gilt die „Grüne Welle“ als wirksame Methode der Verkehrsverstetigung. Im Ergebnis soll die angestrebte Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Ausbauzustand und die Verkehrsbedingungen des Straßenzuges abgestimmt werden.
- **Beseitigung von Straßenschäden:** Die Sanierung schadhafter Asphaltbeläge kann eine Lärmreduzierung von bis zu 2 dB(A) erreichen. Die Straßen in städtischer Baulast werden im Zuge der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig begangen. Die Behebung hierdurch bekannt gewordener Straßenschäden städtischer Straßen wird durch die Hansestadt zeitnah veranlasst. In diesem Zusammenhang bekannt gewordene Schäden an Straßen anderer Straßenbaulastträger werden an diese schnellstmöglich gemeldet.
- **Sanierung von Kanaldeckeln:** Der unerwünschte Niveauunterschied zwischen Kanaldeckel und Straßenbelag sorgt für unerwünschte Lärmemissionen. Durch eine ständige Sanierung nicht optimaler Deckel kann lokal eine erhebliche Lärmreduzierung erzielt werden.

### **Quantifizierbare, lärmreduzierende Maßnahmen**

Die folgende Abbildung (Quelle: UBA-MAßNAHMENBLÄTTER) zeigt ein Spektrum möglicher lärmindernder Maßnahmen mit ihrem jeweiligen Minderungspotenzial.

Es handelt sich hauptsächlich um die Handlungsfelder

- Geschwindigkeitsreduzierung,
- Veränderung/Verschiebung des Straßenquerschnitts,
- Verkehrsmengenreduzierung,
- Verbesserung/Beruhigung des Verkehrsflusses und
- Verbesserungen der Fahrbahnoberfläche.

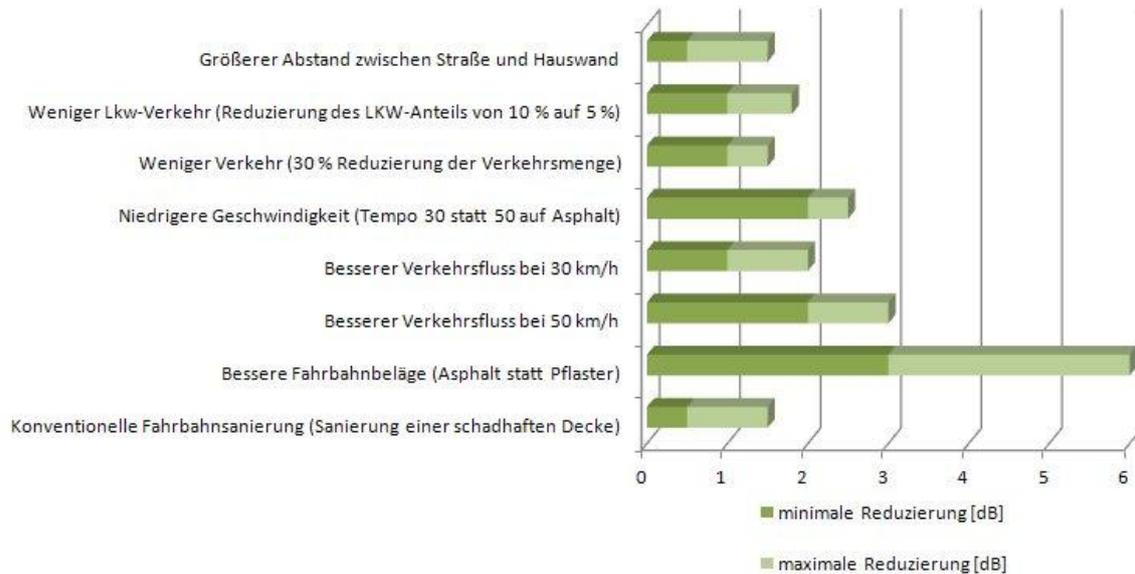


Abbildung 7: Das Minderungspotential unterschiedlicher potentieller Maßnahmen

## 4.2 Schwerpunkthandlungsfelder für Stralsund

Im Ergebnis inhaltlicher Abstimmungen mit der Stadtverwaltung (Bereiche Straßen und Stadtgrün, Stadtplanung) kristallisierten sich für Stralsund die folgenden Schwerpunktfelder heraus:

- Geschwindigkeitsreduzierungen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) auf 30 km/h (T 30 nachts), als relativ kostengünstige Maßnahme mit spürbarem Reduzierungspotenzial.
- Beruhigung des Kfz-Verkehrsflusses und Attraktivitätserhöhung des Fahrradverkehrs durch Anlage von Radwegen auf Fahrbahnen geeigneter Straßenzüge, indem jeweils beidseitig ein Streifen für Radfahrer markiert wird. Weiterhin wird dabei häufig durch Verschiebung der Verkehrslärmquelle von der Straßenrandbebauung weg eine Reduzierung des Lärmpegels an der Bebauung erzielt.
- Ablösen von Lichtsignal gesteuerten Kreuzungen durch Kreisverkehre, wobei es sich hier um eine Verstetigungsmaßnahme handelt, da das sog. Beschleunigungsrauschen in den Umschaltphasen der Ampeln vermindert wird.
- Querschnittanpassungen überbreiter Straßenabschnitte mit gezielter Abstandsvergrößerung zur Straßenrandbebauung.

Diese Handlungsmöglichkeiten fanden für die o. g. Schwerpunkte 01 bis 11 Anwendung.

Darüber hinaus werden auch die in Kap. 4.1 aufgeführten nicht quantifizierbaren, jedoch allgemein lärmreduzierenden Maßnahmen als Daueraufgabe begriffen.

Ausdrücklich zu integrieren sind die Handlungsfelder des **Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um"** (KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPT MOBILITÄT). Die dort festgeschriebenen Maßnahmen für eine Verbesserung der nähräumlichen Erschließung des Radverkehrs, von Maßnahmen für Fußgänger, Kfz und eine Vernetzung der Verkehre zielen direkt und wirksam auf eine Attraktivitätserhöhung alternativer Verkehrsformen und damit Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens, folglich der Lärmemissionen.

Zur Verdeutlichung seien an dieser Stelle im genannten Konzept abgehandelte Maßnahmenbereiche stichwortartig aufgeführt:

- Verbesserung der Radverkehrsbedingungen im Straßenhauptnetz
- Maßnahmen im Straßenneben- und Wegenetz
- Ertüchtigung des Radverbindungszielnetzes
- weitere Maßnahmen zur Radverkehrsförderung
- Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger
- Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Aufkommens
- Vernetzung von Verkehrsmitteln
- aus dem Projekt "kombiniert mobil" abgeleitete Maßnahmen

Ein Controllingkonzept mit Zielstellung und Umsetzungshinweisen gibt Hilfestellung.

Aufgrund der eindeutig gleichgerichteten Wirkung von Klima- und Lärmschutz sollten die Maßnahmen des Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um" Umsetzung finden. Daraus resultierende Lärminderungen bzw. Entlastungswirkungen können im Rahmen ihrer rechnerischen Quantifizierbarkeit in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Berücksichtigung finden.

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die aus den Handlungsschwerpunkten abgeleiteten Lärminderungsmaßnahmen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

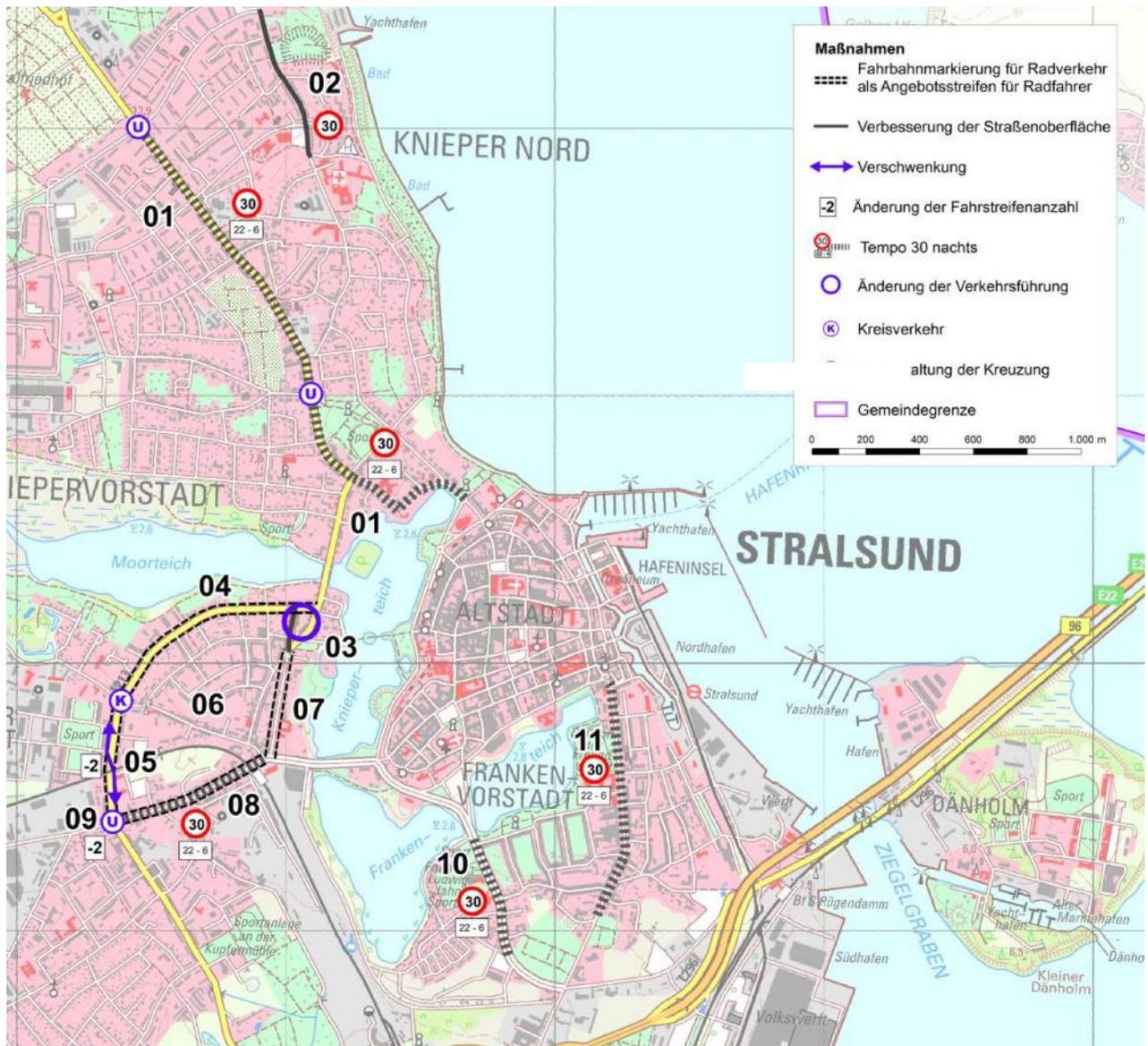


Abbildung 8: Vorgesehene Lärminderungsmaßnahmen

Die Einzelmaßnahmen sind in sog. Maßnahmenblättern wie oben nummeriert von 01 bis 11 - ortsbezogen zusammengefasst – analysiert, dargestellt und in ihrer Wirkung beschrieben.

Als erfasste Betroffene wurden nicht nur die Intervalle über den Auslösewerten gezählt, sondern bereits Überschreitungen der Schwellen von 55 dB(A) im Zeitbereich DEN und 45 dB(A) in der Nacht.

Diese Maßnahmenblätter folgen auf den nächsten Seiten.

Sie enthalten neben den Maßnahmenbeschreibungen in eckigen Klammern die jeweils zuzuordnenden Minderungspotenziale. Diese Angaben sind lediglich als Orientierungshilfe bspw. bei Priorisierungsabwägungen zu verstehen. Die Pegelminderungen fanden örtlich differenziert Berücksichtigung in den Berechnungen.

<b>01</b>	<b>Prohner Straße/Knieperdamm/Sarnowstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Olof-Palme-Platz</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 612 Abschnittslänge: 2.069 m
Verkehrsmenge: 10.000...15.000 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 3,5...20/2,6...15/ 1,7...10 % d/e/n	
Straßenkategorie: Landesstraße L 213/ Gemeindestraßen	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 283 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 244 Betroffene
Bemerkungen: Die Hauptverkehrsstraße ist als Landesstraße (L 213) klassifiziert, mit angrenzender mehrgeschossiger Wohnbebauung.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja	
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<p><b>01-1</b> Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22-6 Uhr) aufgrund ausgeprägter Wohnbebauung. [-1,5 dB(A)]</p> <p><b>01-2</b> Umgestaltung der Kreuzung Prohner Straße/Heinrich-Heine-Ring: Vereinfachung der Gestaltung [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]</p> <p><b>01-3</b> Verstetigung des Verkehrsflusses durch Einrichtung einer Grünen Welle im Zuge der Prohner Straße unter Einbeziehung der LSA Einmündung Hainholzstraße/ Knieperdamm [-1 dB(A)]</p>		
Pegelminderung: - 2,5 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei		
Maßnahmen-	am Tag für 170 Betroffene	i. d. Nacht für 371 Betroffene
umsetzung:	Reduz. 65 dB(A) für 92	Reduz. 55 dB(A) für 192
<b>Anmerkungen</b>		
<p>Mit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird nachts eine von den Anwohnern wahrnehmbare Pegelminderung erzielt.</p> <p>Tagsüber führt der Straßenzug wichtige Linien des städtischen Busverkehrs.</p>		

<b>02</b>	<b>Große Parower Straße/Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 443 Abschnittslänge: 1.200 m
Verkehrsmenge: 3.200...4600 Kfz/d Straßenkategorie: Gemeindestraße Fahrbahnoberfläche: Kopfstein/Asphalt Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 10/6,5/3 % d/e/n Zulässige Höchstgeschw.: 30/50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 142 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 124 Betroffene
Bemerkungen: Vom H.-Heine-Ring bis zur Rudolf-Virchow-Straße Kopfsteinpflaster, ab KH Am Sund bis Spielhagenstraße Asphalt. Südlich des KH handelt es sich um eine umgesetzte Teilmaßnahme (grundhafte Erneuerung der Fahrbahnoberfläche).	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja	
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>02-1</b> Sanierung der Fahrbahnoberfläche von Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring. [-1 dB(A)]		
<b>02-2</b> Beibehaltung/Wiedereinführung der T30-Anordnungen unter Ausdehnung auf den gesamten Straßenzug bis Spielhagenstraße/Prohner Straße. [-1,5 dB(A)]		
Pegelminderung: - 2,5 dB(A) ganztags		
Verbesserungen bei Maßnahmen- umsetzung:	am Tag für 251 Betroffene Reduz. 65 dB(A) für 128	i. d. Nacht für 268 Betroffene Reduz. 55 dB(A) für 117
<b>Anmerkungen</b>		
Die Verbesserung der Straßenoberfläche ist dringend geboten. Denkmalpflegerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Die Aufrechterhaltung der T30-Anordnung würde den Straßenzug als Ausweichstrecke zur Prohner Straße (mit dort T30 Nacht) uninteressant machen.		

<b>03</b>	<b>Blockumfahrung C.-Heydemann-Ring/Jungfernstieg/Fr.-Engels-Str. (Friedrich-und-Amanda-Weber-Stiftung)</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 108 Abschnittslänge: 420 m
Verkehrsmenge: 5.000...6.500 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 20/15/10 % d/e/n	
Straßenkategorie: Landes-/Gem.-Str.	Zulässige Höchstgeschw.: 50/30 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt/Kopfstein/Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2/1/2	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: nein	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 54 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 48 Betroffene
Bemerkungen: Die drei Straßen bilden ein Dreieck um den Wohnstandort Weber-Stiftung, das in der Funktion eines Kreisverkehrs die Verkehrsmengen der drei gleichnamigen anschließenden Straßen aufnimmt.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja	
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>03-1</b> Herstellung des Zweirichtungsverkehrs im Abschnitt C.-Heydemann-Ring zwischen Jungfernstieg und Friedrich-Engels-Straße [geringfügig +0,5 dB(A) im Abschn. C.-H.-Ring wegen leichter Verkehrszunahme], Aufhebung der Blockumfahrung. [-1,5 dB(A)]		
<b>03-2</b> Erneuerung der Fahrbahnoberfläche im Abschnitt Jungfernstieg. [-1 dB(A)]		
Pegelminderung: - 2,5 dB(A) ganztags		
Verbesserungen bei Maßnahmen- umsetzung:	am Tag für 38 Betroffene Reduz. 65 dB(A) für 20	i. d. Nacht für 32 Betroffene Reduz. 55 dB(A) für 13
<b>Anmerkungen</b>		
Die zwischen den Einmündungen entstehenden kurzen Straßenabschnitte lassen keine höheren gefahrenen Geschwindigkeiten als 30 km/h erwarten. Der Durchgangsverkehr der L 213 wird nicht mehr um den gesamten Block geführt. Mit der Reduzierung der Verkehrsmengen auf den Abschnitten Jungfernstieg und Fr.-Engels-Straße wird ganztags eine von den Anwohnern wahrnehmbare Pegelminderung erzielt. Die Erhöhung der Verkehrsmenge auf dem Abschnitt Carl-Heydemann-Ring ist vergleichsweise gering und wird zu einer unerheblichen Pegelerhöhung führen. Die Bushaltestelle Jungfernstieg muss neu angelegt werden.		

<b>04</b>	<b>Carl-Heydemann-Ring vom Jungfernstieg bis zur Barther Straße</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 166 Abschnittslänge: 800 m
Verkehrsmenge: 8.447 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 2,7/2,0/1,4 % d/e/n	
Straßenkategorie: Landesstraße L 213	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: nein	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 12 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 4 Betroffene
Bemerkungen: Der Abschnitt Jungfernstieg – K.-Krull-Straße wurde aus Lärmschutzgründen bereits saniert (abgeschlossenen Lärmschutzmaßnahme). Das Großsteinpflaster in der Fahrbahn wurde durch eine Asphaltdecke ersetzt. Der nördliche Gehweg in diesem Abschnitt ist für den Radfahrer freigegeben. Die Kreuzung C.-H.-Ring/Barther Straße ist LSA-geregelt. Die derzeitige Dimensionierung berücksichtigt das sehr hohe Aufkommen vor dem Bau der Rügenbrücke.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>04-1</b> Abschnitt Jungfernstieg – K.-Krull-Straße (Fb-Breite 6,50 m): Fahrbahnmarkierungen für den Radfahrer auf der Fahrbahn, z.B. im Bereich einmündender Straßen; Ziel: Radfahren auf der Straße fördern und sichern. [-1,5 dB(A)]		
Abschnitt K.-Krull-Straße - Barther Straße (Fb-Breite 7,00 m): Fahrbahnmarkierungen Radverkehr anschließen (Angebotsstreifen bzw. Radfahrstreifen).		
<b>04-2/(05-2/06-2)</b> Umgestaltung der Kreuzung Carl-Heydemann-Ring/Barther Straße in einen Kreisverkehr, dadurch Verzicht auf Abbiegespuren, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-1,5 dB(A)]		
Pegelminderung: - 1,5 dB(A) tags, im Rückbaubereich Kreisverkehr - 3 dB(A) tags und - 2 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei                    am Tag für 32 Betroffene    i. d. Nacht für 0 Betroffene		
Maßnahmenumsetzung:    Reduz. 65 dB(A) für 11    Reduz. 55 dB(A) für 0		
<b>Anmerkungen</b>		
Die Maßnahmen empfehlen sich als Ergänzung der vorgenommenen baulichen Verbesserungen und wirken insbesondere durch die Verkehrsberuhigung und das Abrücken der Lärmquelle im Bereich des künftigen Kreisverkehrs lärmreduzierend.		

<b>05</b>	<b>Carl-Heydemann-Ring von der Barther Straße bis zum Tribseer Damm</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche (einseitig, wechselnd)		Erfasste Betroffene: 75 Abschnittslänge: 464 m
Verkehrsmenge: 13.500 Kfz/d Straßenkategorie: Landesstraße L 213 Fahrbahnoberfläche: Asphalt Öffentlicher Busverkehr: nein	Schwerverkehrsanteile: 20/15/10 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 4 Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 63 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 61 Betroffene
Bemerkungen: Die mehrspurige Fahrbahn ist für das vorhandene Kfz-Aufkommen überdimensioniert. Der Knotenpunkt mit dem Tribseer Damm ist wie die Kreuzung mit der Barther Str. (siehe Blatt 04) LSA-geregelt. Der Asphaltbelag besitzt zahlreiche Reparaturstellen.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja	
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<p><b>05-1</b> Reduzierung der Fahrstreifen von 4 auf 2 und Verschwenkung der Fahrbahnachse nördlich des Bahnübergangs Richtung Westen und südlich Richtung Osten zum Erreichen eines maximalen Abstands zur gegenüberliegenden Wohnbebauung. [-2 dB(A)]</p> <p><b>05-2(/04-2)</b> Umgestaltung der Kreuzungen Carl-Heydemann-Ring/Barther Straße mit Überprüfung Kreisverkehr [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]</p> <p><b>05-3(/09-1)</b> Umgestaltung Knotenpunkt Carl-Heydemann-Ring/Tribseer Damm, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]</p> <p><b>05-4</b> Grundhafte Sanierung der Fahrbahn. [-1 dB(A)]</p> <p><b>05-5</b> Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn zur Verkehrsberuhigung. [-1 dB(A)]</p>		
<p>Pegelminderung: - 4 dB(A) tags, - 2,5 dB(A) nachts</p> <p>Verbesserungen bei Maßnahmen- umsetzung:</p>		
	am Tag für 22 Betroffene Reduz. 65 dB(A) für 22	i. d. Nacht für 44 Betroffene Reduz. 55 dB(A) für 42
<b>Anmerkungen</b>		
Es handelt sich um eine sehr wirksame straßenräumliche Maßnahme mit spürbaren Reduzierungen für die Anwohner der mehrgeschossigen Wohnhäuser.		

*	<b>Carl-Heydemann-Ring vom Tribseer Damm bis Damaschkeweg</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 157 Abschnittslänge: 622 m
Verkehrsmenge: max. 9.591 Kfz/d		Schwerverkehrsanteile: 3,5/2,6/1,7 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja
Straßenkategorie: Landesstraße L 213		
Fahrbahnoberfläche: Asphalt (grundhaft instandgesetzt)		
Öffentlicher Busverkehr: nein		
Lärmbetroffenheiten: > 65 dB(A) Tag („den“) 58 Betroffene		
		> 55 dB(A) Nacht („night“) 59 Betroffene
Bemerkungen: Der Querschnitt ist, u. a. durch viele Abbiegespuren, relativ groß. Das Gebiet wurde nach Umsetzung der Maß- nahmen aus der Schwerpunktliste entfernt.		Verbleibendes Regelungsbe- dürfnis Lärmschutz: Tag: ja Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>Umgesetzt:</b> Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung. [-1 dB(A)]		
<b>In anderen Maßnahmen weiterführend enthalten (05-3/09-1) Umgestaltung/Umbau Knotenpunkt Carl-Heydemann-Ring/Tribseer Damm mit Überprüfung Kreisverkehr, dadurch Verzicht auf Abbiegespuren, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]</b>		
<b>Verbleibende Anregung:</b> Umgestaltung Knotenpunkt C.-Heydemann-Ring/Alte Richtenberger Straße mit Überprüfung Entfall LSA, dadurch Verstetigung des Verkehrsflusses. [-1 dB(A)]		
<b>Umgesetzt:</b> Grundhafte Sanierung der Straßenoberfläche. [-1,5 dB(A)]		
Verbesserungen bei Maßnahmenumset- zung:		Zahlenangaben in den Knotenpunktbereichen unsicher
<b>Anmerkungen</b>		
Der Ausbau des Abschnittes Tribseer Damm – Damaschkeweg mit Angebotsstreifen für Radfahrer ist vorgenommen worden.		

\* Umgesetzte Maßnahme.

<b>06</b>	<b>Barther Straße vom Tribseer Damm bis Carl-Heydemann-Ring</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: überwiegend Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 245 Abschnittslänge: 598 m
Verkehrsmenge: 5.132 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 2,6/1,7/0,8 % d/e/n	
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 122 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 128 Betroffene
Bemerkungen: Dieser Straßenabschnitt ist in gutem Zustand. Derzeit teilen sich Fußgänger und Radfahrer die beiden schmalen Gehwege. Die Kreuzung mit dem Carl-Hedemann-Ring ist LSA-geregelt und stark ausgebaut.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>06-1/(04-2/05-2)</b> Umgestaltung der Kreuzung Carl-Heydemann-Ring/Barther Straße in einen Kreisverkehr, dadurch Verzicht auf Abbiegespuren, Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung und Reduzierung des Beschleunigungsrauschens. [-3 dB(A) im Knotenpunktbereich]		
Pegelminderung: im Rückbaubereich Kreisverkehr - 3 dB(A) tags und - 2 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei Maßnahmen- umsetzung:		
Zahlenangaben im Knoten- punktbereich unsicher		
<b>Anmerkungen</b>		
Die Maßnahmen wirken insbesondere durch die Verkehrsberuhigung und das Abrücken der Lärmquelle im Bereich des künftigen Kreisverkehrs lärmreduzierend.		

<b>07</b>	<b>Jungfernstieg von Friedrich-Engels-Straße bis Tribseer Damm</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche	Erfasste Betroffene: 243 Abschnittslänge: 422 m	
Verkehrsmenge: 5.100 Kfz/d Straßenkategorie: Gemeindestraße Fahrbahnoberfläche: Kopfstein- pflaster Öffentlicher Busverkehr: ja	Schwerverkehrsanteile: 10/6,5/3 % d/e/n Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2 Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 144 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 136 Betroffene
Bemerkungen: Dem Austausch des Kopfstein- pflasters gegen einen lärmärmeren Belag ste- hen bisher denkmalschützerische Belange entgegen. T30 besteht bereits ganztags.	Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja	
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<p><b>07-1</b> Erhebliche Verkehrsmengenreduzierung durch Sperren des Durchgangsverkehrs infolge Abhängen der Straße vom Tribseer Damm. Somit verbleibt auf der Straße nur noch der Anliegerverkehr.</p> <p>Für den ÖPNV bleibt die Durchfahrt gewährleistet.</p> <p>Eine Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer setzt voraus, die Fahrbahnoberfläche im vorgesehenen Fahrbereich der Radfahrer komfortabler zu gestalten.</p>		
Verbesserungen bei Maßnahmen- umsetzung:	Für den Zustand nach Maßnahmen- umsetzung noch keine belastbaren Verkehrsbelegungszahlen vorhan- den.	
<b>Anmerkungen</b>		
Gegenwärtig gilt: einseitig in beide Richtungen „Gehweg/Radfahrer frei“. Es besteht eine ausgeprägte Konkurrenzsituation mit hohem Gefährdungspotenzial. Das Verlagern des Radverkehrs auf die Fahrbahn durch eine Abordnung von „Gehweg/Radfahrer frei“ würde diese reduzieren.		

*	<b>Knieperwall von Mönchstraße bis Tribseer Damm</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche (einseitig)		Erfasste Betroffene: 103 Abschnittslänge: 868 m
Verkehrsmenge: 8.360 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 3,1/2,0/0,9 % d/e/n	
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 2 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 7 Betroffene
Bemerkungen: Die Straße ist relativ kurvig und erzwingt ohnehin niedrige Geschwindigkeiten.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: nein
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>Umgesetzt:</b> <i>Markierung von Schutzstreifen auf der Fahrbahnseite mit der Folge von Verkehrsberuhigung und weiterem Abrücken der Lärmquelle von der Bebauung.</i>		
Verbesserungen bei Maßnahmen- umsetzung:	Keine weiteren Maßnahmen vorgesehen	
<b>Anmerkungen</b>		
Die Maßnahme bietet die Führung des Radverkehrs auf der östlichen Fahrbahn an.		

\* Umgesetzte Maßnahme.

<b>08</b>	<b>Tribseer Damm von Barther Straße bis Carl-Heydemann-Ring</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 229 Abschnittslänge: 627 m
Verkehrsmenge: 8.698 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 6,3/4,1/1,9 % d/e/n	
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 164 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 162 Betroffene
Bemerkungen: Die Straße (Fahrbahn und Seitenbereiche) erfordert einen grundhaften Ausbau. Die Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr sind z.T. überdimensioniert. Derzeit gibt es ein Benutzungsrecht für Radfahrer auf dem Gehweg bzw. einem baulichen, nicht benutzungspflichtigen Radweg. Von der überbreiten Fahrbahn ist gegenwärtig streckenweise ein Parkstreifen abmarkiert.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>08-1</b> kurzfristig: grundhafte Sanierung der Fahrbahn. [-1,5 dB(A)]		
<b>08-2</b> Radfahrstreifen auf der Fahrbahn [-1 dB(A)]		
<b>08-3</b> Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22 -6 Uhr). [-1,5 dB(A)]		
Pegelminderung: - 2,5 dB(A) tags, - 3,5 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei	am Tag für 55 Betroffene	i. d. Nacht für 218 Betroffene
Maßnahmen- umsetzung:	Reduz. 65 dB(A) für 26	Reduz. 55 dB(A) für 159
<b>Anmerkungen</b>		
Die Maßnahmen sind wichtig aufgrund einer ausgeprägten straßenschluchtartig begleitenden Wohnbebauung. Sie würden eine spürbare Reduzierung der Lärmimmissionen zur Folge haben und die Lebensqualität der Anwohner erheblich verbessern.		

<b>09</b>	<b>Tribseer Damm von Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 50 Abschnittslänge: 170 m
Verkehrsmenge: 10.527 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 6,6/4,3/2,0 % d/e/n	
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 4	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 35 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 33 Betroffene
Bemerkungen: Der Abschnitt weist einen überbreiten Querschnitt auf, der aus der Abbiegespurbildung für die LSA-Kreuzung mit dem Carl-Heydemann-Ring resultiert.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>09-1(/05-3)</b> Umgestaltung des Knotenpunktes C.-Heydemann-Ring/Tribseer Damm		
<b>09-2</b> Die Anzahl der Spuren soll um zwei reduziert werden. Hierdurch erfolgt ein Abrücken der Lärmquelle von der Wohnbebauung. [-1,5 dB(A)] Über das rechnerisch angesetzte Maß hinaus dürften Verkehrsberuhigung und vermiedenes Beschleunigungsrauschen die Immissionen reduzieren.		
Pegelminderung: - 1,5 dB(A) ganztags		
Verbesserungen bei		
Maßnahmen-	am Tag für 12 Betroffene	i. d. Nacht für 7 Betroffene
umsetzung:	Reduz. 65 dB(A) für 12	Reduz. 55 dB(A) für 7
<b>Anmerkungen</b>		
Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 5.		

<b>10</b>	<b>Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 149 Abschnittslänge: 671 m
Verkehrsmenge: 10.330 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 4,1/2,7/1,2 % d/e/n	
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: nein	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 63 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 65 Betroffene
Bemerkungen: Der überbreite Querschnitt der Fahrbahn wird derzeit anteilig zum Parken genutzt. Die Straße weist auf großer Länge geschlossene Wohnbebauung auf. Beidseitig sind bauliche, nicht benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen vorhanden.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>Umgesetzt:</b> <i>Über veränderte Straßenraumaufteilung das Benutzungsrecht für Fahrradfahrer auf der Fahrbahn verdeutlichen, z.B. durch Markierung von Angebotsstreifen. [-1,5 dB(A)]</i>		
<b>10-1</b> Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22 -6 Uhr) aufgrund ausgeprägter geschlossener Wohnbebauung. [-1,5 dB(A)]		
Pegelminderung: - 1,5 dB(A) tags, - 2,5 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei	am Tag für 27 Betroffene	i. d. Nacht für 69 Betroffene
Maßnahmen- umsetzung:	Reduz. 65 dB(A) für 20	Reduz. 55 dB(A) für 43
<b>Anmerkungen</b>		
Die Akzeptanz der Straße als Wohnstandort litt in der Vergangenheit insbesondere im mittleren besonders fahrbahnnahen Abschnitt sichtbar. Durch die nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung kann dem entgegengewirkt werden.		

<b>11</b>	<b>Frankendamm von Frankenwall bis südl. Sackgasse</b>	
<b>Analyse</b>		
Anliegende Flächennutzung gem. FNP: Wohnbaufläche		Erfasste Betroffene: 503 Abschnittslänge: 950 m
Verkehrsmenge: max. 8.300 Kfz/d	Schwerverkehrsanteile: 10/6,5/3 % d/e/n	
Straßenkategorie: Gemeindestraße	Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h	
Fahrbahnoberfläche: Asphalt	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt: 2	
Öffentlicher Busverkehr: ja	Lichtsignalanlage: ja	
Lärmbetroffenheiten:	> 65 dB(A) Tag („den“) 324 Betroffene	> 55 dB(A) Nacht („night“) 290 Betroffene
Bemerkungen: Der jüngst vollständig sanierte Straßenzug stellt eine wichtige Verbindung der südöstlichen Wohngebiete zur Altstadt dar. Er ist dicht gesäumt von überwiegend mehrgeschossiger Wohnbebauung.		Regelungsbedürfnis Lärmschutz: Tag: ja    Nacht: ja
<b>Maßnahmen und Minderungspotenzial</b>		
<b>11-1</b> Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit für alle Kfz auf 30 km/h nachts (T30n: 22 -6 Uhr) aufgrund ausgeprägter Wohnbebauung.		
Pegelminderung: - 2,5 dB(A) nachts		
Verbesserungen bei		
Maßnahmen-	am Tag für 34 Betroffene	i. d. Nacht für 248 Betroffene
umsetzung:	Reduz. 65 dB(A) für 23	Reduz. 55 dB(A) für 199
<b>Anmerkungen</b>		
Die im Rahmen der Sanierung vorgenommene Gestaltung von Querschnitt und Straßenoberfläche bewirkte bereits eine erhebliche Verbesserung der Immissionssituation. Die vorgeschlagene Maßnahme kann als sinnvolle Ergänzung angesehen werden und ist durch die umfangreiche anliegende geschlossene Wohnbebauung gerechtfertigt.		

## 5.2 Kostenschätzung für die Maßnahmen

Für die einzelnen Maßnahmen wurden durch Fachplaner von der MIV Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH, ZNL Stralsund Kostenschätzungen vorgenommen, bei Teilumsetzungen angepasst und in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Schätzansätze sind jeweils aus den Anmerkungen ersichtlich. Die Kostengrößen beruhen auf statistischen Erfahrungswerten, gehen von Bruttobeträgen aus und sollen lediglich der Orientierung dienen.

Einige Maßnahmen, wie die Herstellung von Kreisverkehren, gehören mehreren Maßnahmenbereichen an. Sie stehen nur einmal in der vorrangig zugeordneten Maßnahme beziffert in der Kostenspalte, wodurch eine Mehrfachsummierung vermieden wird. Bei weiterem Auftreten steht ein Verweis in der betreffenden Maßnahme.

Tabelle 3: Geschätzte Kosten für die einzelnen Maßnahmen

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
<b>01</b>	<b>Prohner Straße/Knieperdamm/Sarnowstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Olof-Palme-Platz</b>			
<b>01-1</b>	T 30 nachts	5.000 €	Ansatz: 20 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
<b>01-2</b>	Rückbau Knoten H.-Heine-Ring (ohne generellen Umbau)	150.000 €	genereller Umbau Knoten: 450.000 €	m
<b>01-3</b>	Grüne Welle: Programmierung	5.000 €	Falls Leitungsverlegung zw. den LSA: 250.000 €	k
<b>02</b>	<b>Große Parower Straße/Spielhagenstraße vom Heinrich-Heine-Ring bis Knieperdamm</b>			
<b>02-1</b>	Grundhafter Ausbau Fahrbahn, incl. Nebenanlagen, Beleuchtung... in Abschnitten: Rudolf-Virchow-Straße - Heinrich-Heine-Ring	max. 882.000 €	450 m x i.M. 14 m Breite = 6300 qm je 140 €/qm	k

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
02-2	T 30 ganztags beibehalten	3.000 €	Ansatz: 12 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
<b>03</b>	<b>Blockumfahrung C.-Heydemann-Ring/Jungfernstieg/Fr.-Engels-Str.</b>			
03-1	Herstellung Zweirichtungsverkehr	150.000 €	max., Baukosten, teilweise grundhaft	m
03-2	Erneuerung Fahrbahn Jungfernstieg	max. 264.000 €	Baukosten, Ansatz: 110 m x i.M. 15 m = 1650 qm je 160 €, etwas höher wegen Natursteinbord u. Großpflaster Granit	m
<b>04</b>	<b>Carl-Heydemann-Ring vom Jungfernstieg bis zur Barther Straße</b>			
04-1	Angebotsstreifen für Radfahrer, beidseitig	8.800 €	Markierungen Strich/Lücke Breitstrich, Ansatz: 800 m x 11 €m	m
04-2	Umbau Knoten Barther Straße zum Kreisverkehr	750.000 €	partiell grundhaft, ohne größeren Ansatz Medienumverlegung...	m
<b>05</b>	<b>Carl-Heydemann-Ring von der Barther Straße bis zum Tribseer Damm</b>			
05-1	Fahrstreifenreduzierung von 4 auf 2	207.000 €	Baukosten Fahrbahneinziehung und neue Nebenanlagen: 2300 qm je 90 €	m
05-2	Umbau Knoten Barther Straße zum Kreisverkehr, s. 04-2		Kosten und Anmerkungen bei 04-2	m
05-3	Umbau Knoten Tribseer Damm, s. 09-1		Kosten und Anmerkungen bei 09-1	m
05-4	grundhafte Sanierung Fahrbahn	max. 1.161.000 €	Ansatz: 464 x i.M. 18 m = 4352 qm je 140 €	m

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
<b>05-5</b>	Radfahrstreifen auf der Fahrbahn	5.100 €	Markierung beidseits, Ansatz: 464 m x 11 €/m	m
<b>06</b>	<b>Barther Straße vom Tribseer Damm bis Carl-Heydemann-Ring</b>			
<b>06-1</b>	Umbau Knoten C.-Heydemann-Ring zum Kreisverkehr, s. 04-2		Kosten und Anmerkungen bei 04-2	m
<b>07</b>	<b>Jungfernstieg von Friedrich-Engels-Straße bis Tribseer Damm</b>			
<b>07-1</b>	Sperrung für den Durchgangsverkehr durch Abhängen der Straße vom Tribseer Damm	aktuell nicht sicher abschätzbar	Von Art und Umfang der erforderlichen technischen Gestaltungsmaßnahmen abhängig.	k
<b>08</b>	<b>Tribseer Damm von Barther Straße bis Carl-Heydemann-Ring</b>			
<b>08-1</b>	grundhafter Straßenausbau (Ziel: Förderung GVFG)	max. 1.931.000 €	Ansatz: 627 x i.M. 22 m = 13394 qm je 140 €	m
<b>08-2</b>	Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn markieren	6.900 €	Markierung beidseits, Ansatz: 627 m x 11 €/m	m
<b>08-3</b>	T 30 nachts	1.000 €	Ansatz: 4 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
<b>09</b>	<b>Tribseer Damm von Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee</b>			
<b>09-1</b>	Umbau Knoten C.-Heydemann-Ring (i. Z. m. 11-2 Förderung nach GVFG erzielen)	750.000 €	partiell grundhaft, ohne größeren Ansatz Medienumverlegung...	m

Nr.	Ort und Inhalt der Maßnahme	Kosten	Anmerkungen	Priorisierung
<b>09-2</b>	Fahstreifenreduzierung von 4 auf 2 (i. Z. m. 11-1 Förderung nach GVFG erzielen)	76.500 €	Baukosten Fahrbahneinziehung und neue Nebenanlagen: 850 qm je 90 €	m
<b>10</b>	<b>Karl-Marx-Straße vom Wulflamufer bis Greifswalder Chaussee</b>			
<b>10-1</b>	T 30 nachts	2.500 €	Ansatz: 10 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
<b>11</b>	<b>Frankendamm von Frankenwall bis südl. Sackgasse</b>			
<b>11-1</b>	T 30 nachts	3.000 €	Ansatz: 12 St. neue Beschilderung, je 250 €	k
	Summe ca.	6.361.800 €		
<p>Quelle: MIV Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH, ZNL Stralsund, 2014, in Berücksichtigung umgesetzter Maßnahmen aktualisiert 2018 durch UmweltPlan GmbH Stralsund</p> <p>Alle Kosten sind im Rahmen des Lärmaktionsplanes vorgenommene grobe Schätzungen, Bruttowerte und gerundet.</p> <p>Die Anwendung spezieller Förderrahmenbedingungen des GVFG kann Aufwandsbeschränkungen und damit niedrigere Kostenansätze zur Folge haben (hier auch kenntlich durch Zusatz „max.“).</p> <p>Priorisierung: k – kurzfristig (bis 5 Jahre), m – mittelfristig (über 5 Jahre), l – langfristig (über 10 Jahre)</p>				

## 6 Ruhige Gebiete

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen die Zunahme des Lärms zu schützen“. Ein „ruhiges Gebiet“ ist in der Umgebungslärmrichtlinie nicht genau definiert, sondern kann durch Festsetzung der Kommune bestimmt werden.

Als sog. Ruhige Gebiete kommen nach Abstimmung mit den Fachplanungsgremien der Stadtverwaltung infrage:

- Tierpark Stralsund und Stadtwald (A)
- St.-Jürgen-Friedhof (B)
- Neuer und Alter Frankenfriedhof (C und D)

Diese Auswahl Ruhiger Gebiete ist in Abb. 4 (s. Kap. 3.2) eingezeichnet. Sie kann wie folgt begründet werden:

Tierpark und Stadtwald befinden sich in Nachbarschaft bevölkerungsreicher Stadtgebiete und schließen über ein ruhiges Wegesystem entlang des Moorteiches radial an das Stadtzentrum an. Im Kern sind die Lärmimmissionen in der Tat gering. Die Lärmeinträge erfolgen im westlichen Teil insbesondere vom Grünhufer Bogen. Eine Erhöhung derselben ist zu vermeiden.

Der nicht mehr aktive St.-Jürgen-Friedhof stellt eine wertvolle Stadtoase im Stadtteil Knieper dar. Er wird durch die Prohner Straße mit Lärm beaufschlagt. Dieser Eintrag ließe sich durch einen Lückenschluss der westlichen Randbebauung der Prohner Straße reduzieren.

Der Stadtteil Franken ist hinsichtlich ruhiger Parkanlagen unterversorgt. Darum kommt den früheren Friedhöfen Neuer und Alter Frankenfriedhof eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere der Neue Frankenfriedhof besitzt trotz zweiseitiger Tangierung durch Karl-Marx-Straße und Frankendamm aufgrund seiner Ausdehnung und des alten Baumbestandes einen sehr ruhigen Kern.

## 7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, also der Bürger und Bürgerinnen, der Verbände und Organisationen ist ein zentrales Element der Lärmaktionsplanung.

Die Form des Beteiligungsverfahrens ist allerdings nicht weiter definiert. Der abschließende Beschluss über den Lärmaktionsplan erfolgt durch die Bürgerschaft der Hansestadt. Die Bürgerinnen und Bürger werden über den Abschluss der Lärmaktionsplanung von der Hansestadt unterrichtet.

Für die Vorstellung des vorhandenen Lärmaktionsplanes und dessen Fortschreibung wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den 27. Februar 2018 zu einer Bürgerinformationsveranstaltung in das Rathaus eingeladen. Vier interessierte Bürger erschienen.

Im Rahmen der Vorstellung wurde eine knappe Einführung in die Wirkung und Rechenregeln von Lärmpegeln sowie die Ausbreitung und Dämpfung von Schall gegeben. Nach anschließender Klärung interessierter Verständnisfragen gab es seitens der Bürger Hinweise und Anfragen, die wie folgt Beantwortung fanden:

### Anfrage:

- Großes Verkehrsaufkommen in der Greifswalder Chaussee. Auch im Bereich Bahnweg-Paschenberg ist enge Bebauung vorhanden.
- Aufnahme der Greifswalder Chaussee in den Lärmaktionsplan?  
Welche Maßnahmen sind zu erwarten?

### Beantwortung:

- In der Analyse der Lärmsituation im Rahmen des Lärmaktionsplanes wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl vom Verkehrslärm Betroffener in Verbindung mit hohen Pegeln identifiziert.
- Bereiche mit 3 Mio. Kfz pro Jahr standen vorrangig in der Betrachtung.
- Punktuell ist für die Greifswalder Chaussee eine Betroffenheit zu verzeichnen (s. a. Abb. 6), jedoch ist grundsätzlich die Mehrzahl der Gebäude relativ weit von der Straße entfernt und auch eine Straßenschluchtartige Situation existiert nicht. Vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Betrachtung des Straßenzuges und damit verbundener Maßnahmenentwicklungen ist im Vergleich mit den anderen "Hot Spots" derzeit kein Belastungsschwerpunkt gegeben.
- Jedoch besitzt der Hinweis des Fragestellers insofern eine Grundlage, als das betreffende WH Nr. 103 solitär dem Straßenrand näher als die Mehrheit der anderen steht und dadurch höheren Immissionen ausgesetzt ist. Da das für die überwiegende Zahl der übrigen straßenbegleitenden Bebauung nicht zutrifft, lässt sich w. o. ausgeführt die nördliche Greifswalder Chaussee derzeit nicht als Schwerpunkt definieren.

Anfrage:

- Die Höchstgeschwindigkeit wird durch Verkehrsteilnehmer nicht eingehalten.

Beantwortung:

- Kontrolle von Höchstgeschwindigkeiten können nicht durch den Lärmaktionsplan angeordnet werden.

Anfrage:

- Die Durchführung einer Lärmmessung sowie einer Verkehrszählung wird als angebracht angesehen.

Beantwortung:

- Straßenverkehrslärm wird grundsätzlich berechnet, da eine Lärmmessung zeitlich stark begrenzt ist und nur eine Momentaufnahme darstellt bzw. eine kostenintensive Langzeitmessung durchgeführt werden müsste.
- In der Lärmkartierung 2017 wurden für die Greifswalder Chaussee Verkehrsmengen verwendet, die im Zeitraum März 2017 vom LUNG MV ermittelt wurden.

Anfrage:

- Die Aufnahme des Voigdehäger Weges in den Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund wird beantragt.

Beantwortung:

- In der Analyse der Lärmsituation im Rahmen des Lärmaktionsplanes wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl der vom Verkehrslärm Betroffenen in Verbindung mit hohen Pegeln identifiziert.
- Bereiche mit 3 Mio. Kfz pro Jahr standen vorrangig in der Betrachtung.
- Die Verkehrsmengen des Voigdehäger Weges fallen mit 2.400 Kfz/d (Quelle: Lärmkartierung 2017) wesentlich geringer aus.
- Für den Voigdehäger Weg wurde im Juli 2016 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Daraus wird ersichtlich, dass die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.
- Der Straßenzug stellt im Ergebnis kein Belastungsschwerpunkt dar.

Anfrage:

- Wohngebiete randlich der betrachteten Hauptverkehrs- und Ergänzungsnetzstraße als T30-Zonen ausweisen, Bsp. in der Tribseer Vorstadt entlang Barther Straße, Carl-Heydemann-Rind, Jungfernstieg
- Auch in das Gebiet sowie andere hinein "Tempo 30" markieren.

Beantwortung:

- Es existiert bereits die Praxis der Einrichtung großflächiger T30-Zonen in Stralsund (Bsp. Knieper Vorstadt, Tribseer Siedlung...).
- Die Anregung einer Ergänzung wird aufgenommen.
- Die Möglichkeiten zusätzlicher T30-Markierungen werden geprüft.

Der Lärmaktionsplan wird im Internet unter [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) veröffentlicht.

## 8 Entlastung bei Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen besitzt Entlastungswirkungen für die betroffenen Anwohner. Die Zahlen sind in den Maßnahmenblättern jeweils für das örtlich zusammenhängende Maßnahmenpaket aufgeführt.

Selbstverständlich treten die Verbesserungen gleichermaßen für alle Betroffenen auf. Die Einteilung der Betroffenen gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie in 5-dB(A)-Intervalle hat jedoch zur Folge, dass die Verbesserung letztlich an der Anzahl der Betroffenen gemessen wird, die infolge der Lärmimmissionsreduzierung einen Intervallwechsel vollziehen. Diese Zahl ist methodisch bedingt kleiner.

Vor dem Hintergrund dieser Intervallstatistik kann festgestellt werden, dass sich für den gesamten Maßnahmenbereich durch Intervallwechsel belegte Verbesserungen für ca. 300 Anwohner am Tag (i. S. DEN) und mehr als 700 Anwohner in der Nacht ergeben. Die folgenden Abbildungen stellen die Verschiebung grafisch dar. Die Intervalle < 55 dB(A) sind für den Tag-Zeitraum nicht belegt, da hier nicht mehr von Betroffenheit ausgegangen wird.

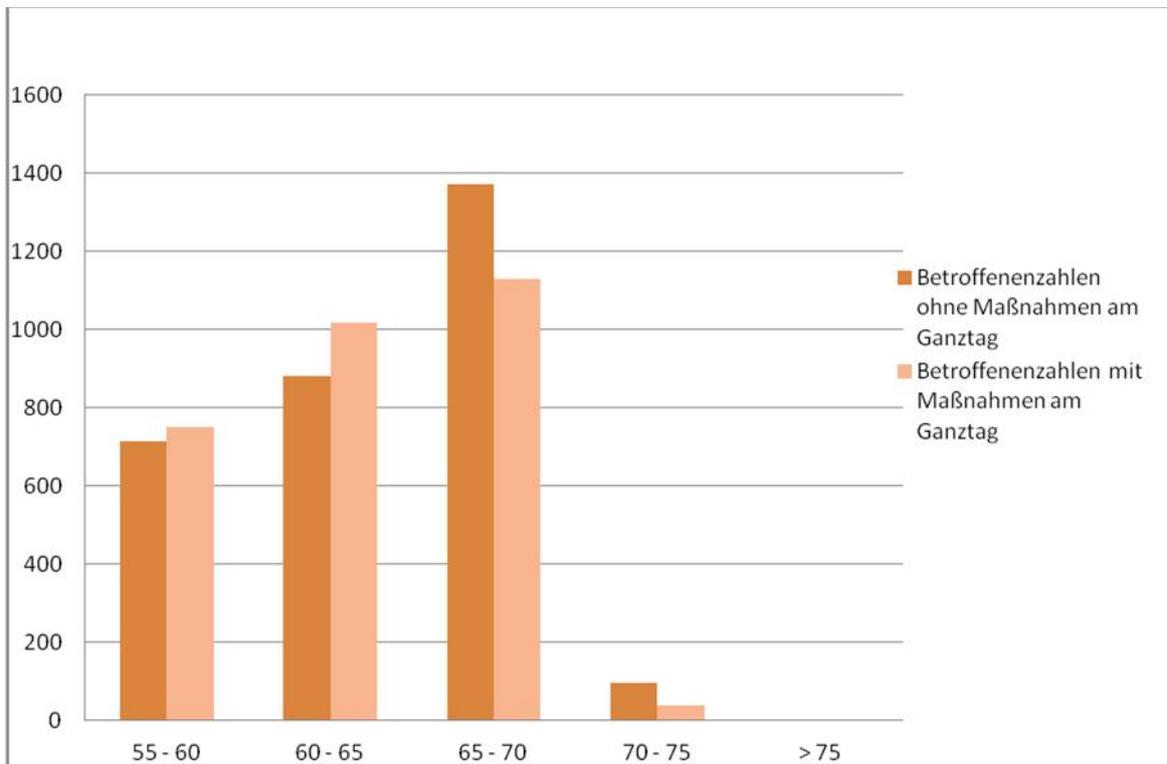


Abbildung 9: Betroffenenstatistik für den Tag (ganztags i. S. DEN)

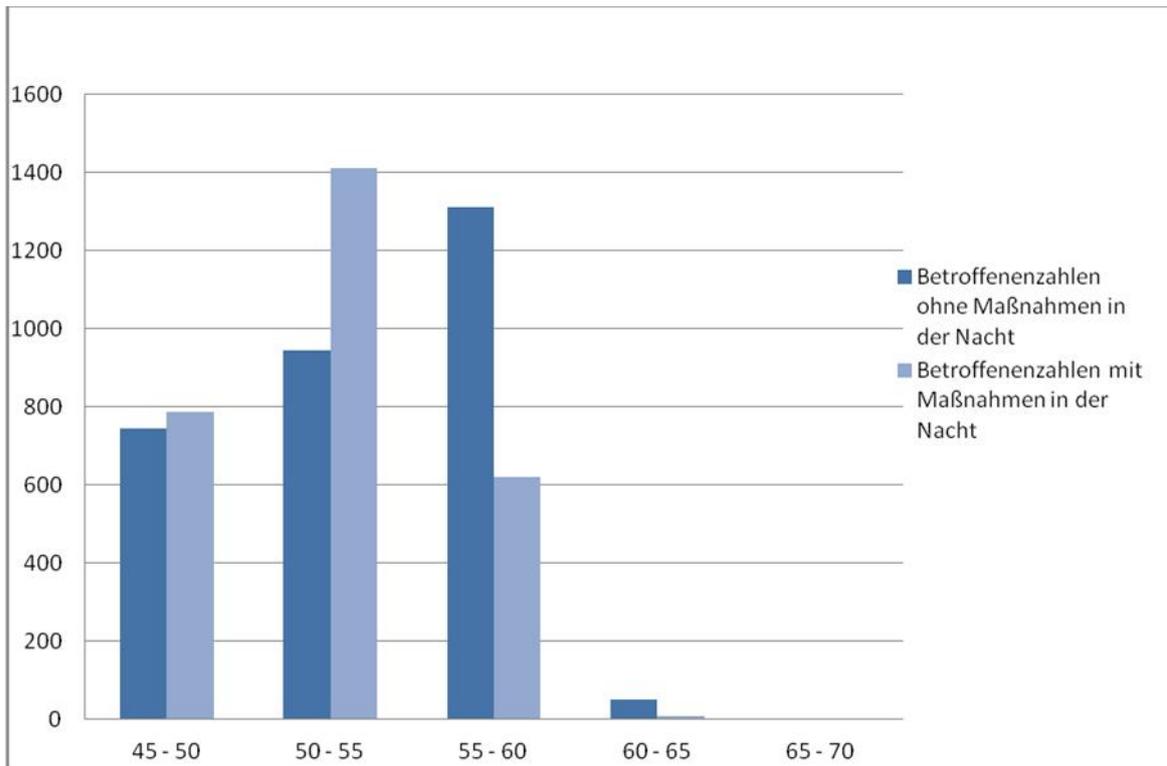


Abbildung 10: Betroffenenstatistik für die Nacht

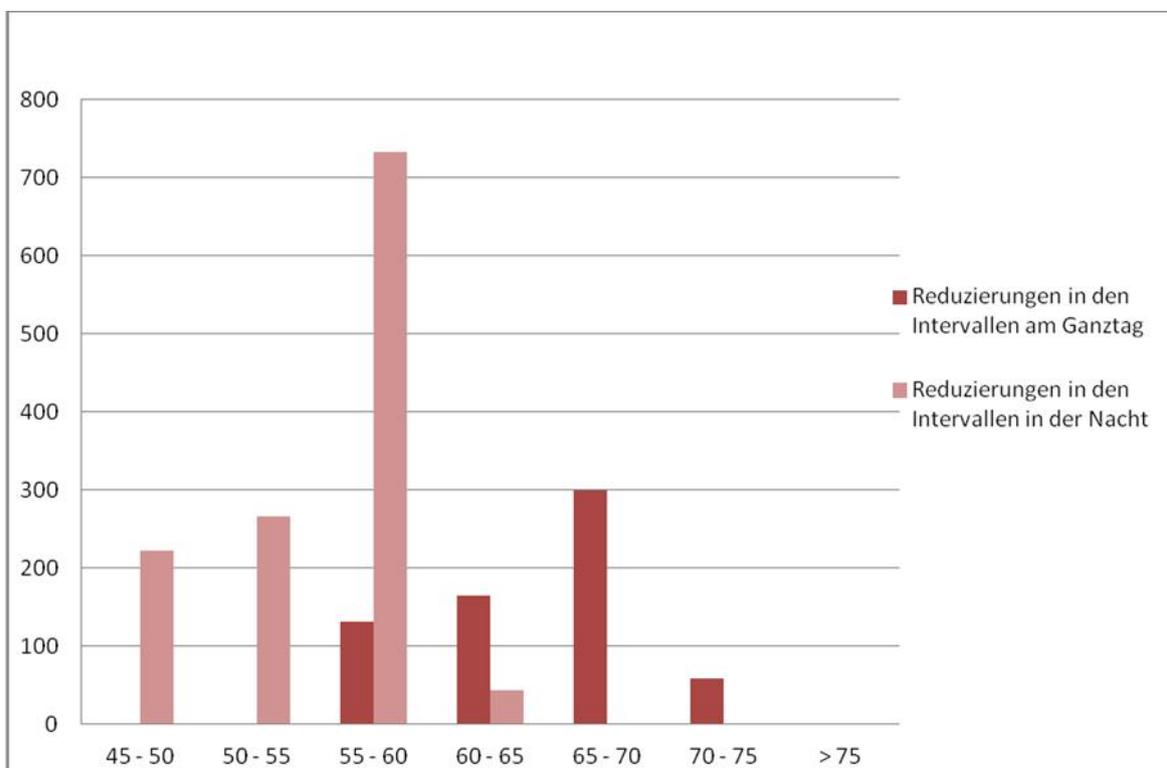


Abbildung 11: Reduzierungen in den Betroffenheitsintervallen bei Maßnahmenumsetzung

Im Ergebnis ist eine ausgeprägte Verschiebung von höheren Pegelintervallen in niedrigere festzustellen (Abb. 9 und 10). Erhöhungen der Betroffenzahlen nach Maßnahmenumsetzung resultieren aus dem Wechsel von betroffenen Personen aus einem höheren Intervall in den darunter liegenden. Das stellt einen durchaus erwünschten Effekt dar.

Aus Abb. 11 ist ersichtlich, dass die Reduzierungen in den höchsten Pegelintervallen ebenfalls wunschgemäß am größten sind. Es handelt sich somit um ein durchaus wirksames Paket von Lärminderungsmaßnahmen.

## 9 Ausblick

Der vorliegende Lärmaktionsplan entspricht den Anforderungen der Stufe II der EG-Umgebungslärmrichtlinie. Im Zuge der Erarbeitung wurde besonderer Wert auf die Definition konkret beschreibbarer und praktisch umsetzbarer Maßnahmen gelegt. Die Umsetzbarkeit unterscheidet kurz-, mittel- und langfristige Vorhaben.

Den in Kapitel 5.1 enthaltenen Maßnahmenblättern gleichgestellt sind weitere im Kapitel 4.1 beschriebene nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen, deren Verfolgung als Daueraufgabe begriffen wird.

Nach der Umsetzung von Maßnahmen, die Anordnungen verringerter Höchstgeschwindigkeiten zum Inhalt haben, ist zu beobachten, ob diesen nachgekommen wird. Bei Akzeptanzproblemen durch die Verkehrsteilnehmer sind die Maßnahmen durch sanktionierende oder nicht sanktionierende Überwachungseinrichtungen zu ergänzen.

Eine wesentliche unterstützende Chance wird in der Umsetzung von Maßnahmen des vorhandenen Klimaschutz-Teilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um" gesehen (s. Kap. 4.2). Es besteht die Empfehlung, daraus resultierende Lärminderungen bzw. Entlastungswirkungen im Rahmen ihrer rechnerischen Quantifizierbarkeit in der nächsten Fortschreibung zu berücksichtigen.

Der Lärmaktionsplan wäre im Jahr 2023 fortzuschreiben. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, inwieweit die Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Maßnahmen zur Lärminderung neu aufgenommen werden sollen. Insbesondere sollen Erfahrungen aus der fünfjährigen Umsetzungsperiode gezielt in die weitere Gestaltung des Lärmaktionsplanes eingehen.

## Quellenverzeichnis

### RICHTLINIE 2002/49/EG:

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

### BIMSCHG:

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 15. März 1974. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

### UMSETZUNGSGESETZ:

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. Teil I Nr. 38 S. 1794 (§ 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

### 34. BIMSCHV:

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. Teil I Nr. 12 vom 15.03.2006, S. 516.

### VBUS:

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 22. Mai 2006 (BAnz. 154a vom 17.08.2006).

### VBUSCH:

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) vom 22. Mai 2006 (BAnz. 154a vom 17.08.2006).

### VBUF:

Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF) vom 22. Mai 2006 (BAnz. 154a vom 17.08.2006).

#### 16. BImSchV:

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990.

#### VBEB:

Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007.

#### LAI-HINWEISE:

LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Zweite Aktualisierung - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, 09. März 2017.

#### UBA-MAßNAHMENBLÄTTER:

Maßnahmenblätter zur Lärminderung im Straßenverkehr, Umweltbundesamt, Juli 2009, <http://www.uba.de/uba-info-medien/3802.html>

#### LÄRMKARTIERUNG STRALSUND:

Lärmkartierung 2017 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie, Lärmkarten-Viewer MV, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV), <http://www.laermkartierung-mv.de/index.php>

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm\\_eu/laerm\\_einzelber\\_2/berichte\\_vp.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2/berichte_vp.htm)

#### LÄRMAKTIONSPLAN STRALSUND (STUFE II):

Lärmaktionsplan der Hansestadt Stralsund (Stufe II), UmweltPlan GmbH Stralsund, Januar 2014, letzter Bearbeitungsstand Oktober 2017

#### KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPT MOBILITÄT:

Klimaschutz-Teilkonzept "Klimafreundliche Mobilität - Stralsund steigt um", IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme, Dresden, Dezember 2015

# TOP Ö 4.1



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0098/2017  
öffentlich

**Titel: Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**  
**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 05.09.2017
Einreicher: Zabel, Ronald	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten in der Altstadt zu schaffen.

Begründung: Es besteht zusätzlicher Bedarf an Sitzmöglichkeiten in der Altstadt. Dies wurde unter anderem im Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung sowie in zahlreichen Gesprächen mit Gästen und insbesondere älteren Bürgern festgestellt.

Dr. Ronald Zabel  
CDU/FDP-Fraktion

# TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.3**

**Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**

**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0098/2017**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des folgenden Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0663

Datum: 21.09.2017

Im Auftrag

Kuhn

# TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## **Beschluss der Bürgerschaft**

**Zu TOP : 9.3 Änderungsantrag  
Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt  
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:  
Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0662

Datum: 21.09.2017

Im Auftrag

Kuhn



# BÄNKE IN DER ALTSTADT





Ausschnitt Lageplan Bankstandorte Altstadt:  
11 Standorte wurden neu geprüft

# Übersicht Leitungen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1	<b>Überprüfung Leitungsbestand mit vorliegenden Unterlagen</b>											
2												
3	Standort-Nr.	Standortbezeichnung		Leitungsbestand 2011						Vorkeller	Bemerkung	
4		Straße	Haus-Nr.	Strom	Gas	Telnet	KD	Telekom	HA REWA			
5												
6	1	Badenstraße	1/2	x	x	x	x	x	x			
7	2	Badenstraße	3/4	x	x	x	x	x	x	x		
8	3	Heilgeiststraße	83/84	x	-	-	-	x	x		Suchschachtung	
9	4	Heilgeiststraße	80/81 (gegenüber)	-	-	x	-	x	x	x		
10	5	Heilgeiststraße	16	x	x	x	x	x	x			
11	6	Heilgeiststraße	85	-	-	-	x	x	-		Privatgrundstück	
12	7	Ossenreyerstraße	19/20	x	-	-	x	x	x	x	Suchschachtung	
13	8	Ossenreyerstraße	26	x	-	-	x	x	-		Suchschachtung	
14	9	Apollonienmarkt	16	x	x	x	x	x	x			
15	10	Apollonienmarkt	17/18	x	-	x	x	x	x		Suchschachtung	
16	11	Neuer Markt	13/14	-	-	-	-	-	x			
17												
18	Bänke:	Bankfundament Abmaße 500 x 400 (2x)										
19		Breite zwischen Fundamenten (mitig): 1410 (Punktfundamente)										
20												
21	Grundlage:	Schaufenster freihalten										
22		Bankstandort mit Schaufensterabstand 2-3 m eventuell möglich										
23		Sicherung Leitungsbestände Elektro mit Abdeckplatten bei Erfordernis möglich										
24		Kommunikationsleitungen im Rohrsystem										
25												
26												
27	Legende der Versorgungsunternehmen:											
28	Legende:											Elektro
29												Elektro
30												Kommunikation
31												Kommunikation
32												Wasser
33												SW
34												HA SW
35												RW
36												HA RW
37												Gas
												HA Gas

## Standort 1 – Badenstr. 1/2



Leitungsbestand    kritisch

Vorkeller            nein

Sonstiges            Schaufenster wenig beeinträchtigt, breiter Pflasterstreifen

**FAZIT**                **Standort** aufgrund Leitungsbestand (Gaszuleitung) **nicht geeignet**

## Standort 2 – Badenstr. 3/4



Leitungsbestand zu prüfen (Suchschachtung)

Vorkeller ja

Sonstiges Schaufenster nicht betroffen, Pflasterstreifen sehr schmal

**FAZIT** Standort nicht geeignet, da zu schmaler Pflasterstreifen

## Standort 3 – Heilgeiststr. 83/84



Leitungsbestand zu prüfen (Suchschachtung)

Vorkeller nein

Sonstiges Schaufenster teilweise betroffen, Pflasterstreifen breit

**FAZIT** **Standort grundsätzlich geeignet**  
Einschränkung: teilw. vor Schaufenster, Leitungsbestand

## Standort 4 – Heilgeiststr. 80/81



Leitungsbestand	leitungsfrei
Vorkeller	ja (im Rahmen Ausführung prüfen)
Sonstiges	Schaufenster teilweise betroffen, Pflasterstreifen schmal
<b>FAZIT</b>	<b>Standort nicht geeignet</b> , da sehr schmaler Pflasterstreifen

## Standort 5 – Heilgeiststr. 16



Leitungsbestand    kritisch

Vorkeller            nein

Sonstiges            Pflasterstreifen schmal

**FAZIT**                **Standort** aufgrund Leitungsbestand **nicht geeignet**

## Standort 6 – Heilgeiststr. 85



Leitungsbestand    leitungsfrei

Vorkeller            nein

Sonstiges            Flächen teilweise Privateigentum

**FAZIT**              **Standort grundsätzlich geeignet** (Absprache mit Eigentümer erforderlich)

## Standort 7 – Ossenreyerstr. 19/20



- Leitungsbestand zu prüfen (Suchschachtung)
- Vorkeller ja (im Rahmen Ausführung prüfen)
- Sonstiges Sondernutzungsfläche eingeschränkt

**FAZIT** Standort grundsätzlich geeignet  
Abwägung Sondernutzungsfläche, Leitungen prüfen

## Standort 8 – Ossenreyerstr. 26



Leitungsbestand	zu prüfen (Suchschachtung)
Vorkeller	nein
Sonstiges	-
<b>FAZIT</b>	<b>Standort grundsätzlich geeignet</b>

## Standort 9 – Apollonienmarkt 16



Leitungsbestand    kritisch

Vorkeller            nein

Sonstiges            Standort vor Schaufenster

**FAZIT**                **Standort** aufgrund Leitungsbestand **nicht geeignet**

## Standort 10 – Apollonienmarkt 17/18



Leitungsbestand zu prüfen

Vorkeller nein

Sonstiges Standort vor Schaufenster, breiter Pflasterstreifen

**FAZIT** Standort auf rechter Seite **grundsätzlich geeignet**  
Einschränkung: teilw. vor Schaufenster, Leitungsbestand

## Standort 11 – Neuer Markt 13/14



Leitungsbestand    leitungsfrei

Vorkeller            nein

Sonstiges            Neugestaltung des Neuen Marktes geplant, Aufstellung temporär

**FAZIT**                **Standort geeignet**

# Prüfergebnis



5 Standorte nicht geeignet (SO 1,2,4,5,9)

5 Standorte grundsätzlich/eingeschränkt geeignet (SO 3,6,7,8,10) – Details noch zu prüfen

1 Standort geeignet (SO 11)

# TOP Ö 4.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 21.09.2017**

### **Zu TOP : 9.3**

#### **Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**

**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0098/2017**

Herr Haack stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Außerdem beantragt Herr Haack die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Paul stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen  
2017-VI-06-0662

Anschließend stellt Herr Paul den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des folgenden Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zusätzliche Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter in der Altstadt zu schaffen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 2017-VI-06-0663

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Ely

Stralsund, 05.10.2017

# TOP Ö 4.1

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 02. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung  
am 01.02.2018**

**Zu TOP : 4.1**

**Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**

**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0098/2017**

Herr Bogusch bittet darum, das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung am 22.02.2018 zu verschieben.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 13.02.2018

# TOP Ö 4.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sondersitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 02.11.2017**

**Zu TOP : 3.1**

**Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**

**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0098/2017**

Die durch den Rundgang gefundenen Möglichkeiten für weitere Sitzgelegenheiten in der Altstadt sollen nun von der Verwaltung geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt im Ausschuss vorgestellt werden.

Da kein weiterer Redebedarf zu dem Antrag besteht, schließt Herr Lastovka den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 22.01.2018

# TOP Ö 4.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 05.10.2017**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**

**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0098/2017**

Herr Lastovka schlägt vor, dass die Mitglieder des Ausschusses gemeinsam mit Herrn Bogusch einen Altstadttrundgang machen, um Standorte für weitere Sitzgelegenheiten und Abfallbehälter ausfindig zu machen.

Herr Bogusch bietet an, vorab eine Übersicht zur Verfügung zu stellen, in der sämtliche Papierkörbe in der Altstadt verzeichnet sind.

Herr Lastovka lässt über die Vorgehensweise abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 24.10.2017

# TOP Ö 4.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 22.02.2018**

### **Zu TOP : 4.1**

#### **Mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt**

**Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0098/2017**

Herr Bogusch hat zu dem Thema eine Präsentation, die dem Protokoll beigelegt wird, vorbereitet. In Session wird die Präsentation dem Antrag als externes Dokument angehängt. In der Präsentation sind die bei dem gemeinsamen Rundgang aufgezeigten Standorte für mehr Sitzgelegenheiten in der Altstadt dargestellt.

Herr Bogusch informiert darüber, dass die möglichen Standorte auf vorhandene Versorgungsleitungen und Vorkeller überprüft worden sind. Die Gas- und Trinkwasserleitungen müssen schnell zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Im Ergebnis der insgesamt 11 geprüften Standorte stehen 5 ungeeignete, 5 eingeschränkt geeignete Standorte und ein uneingeschränkt geeigneter Standort für eine neue Sitzgelegenheit am „Neuen Markt“. Sowohl die gewünschten Standorte in der Ossenreyerstraße als auch die in der „Heilgeiststraße 83/84 und 85“ werden weiter verfolgt. In der „Heilgeiststraße 85“ muss eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer erfolgen. Weiterhin vorstellbar ist der Standort „Apollonienmarkt 17/18“.

An den 6 denkbaren Bankstandorten sollen dann auch zusätzliche Müllereimer aufgestellt werden.

Auf die Frage von Herrn Lastovka antwortet Herr Bogusch, dass die Leitungen teilweise auch parallel zur Gebäudefront verlaufen.

Herr Hack geht auf die Abfallbehälter, die Teil des Beschlusses sind, ein. Die Anzahl der Abfallbehälter ist grundsätzlich ausreichend, jedoch sind diese zu klein. Sie sollten nach und nach gegen größere ausgetauscht werden.

Herr Bogusch nimmt den Gedanken von Herrn Haack auf, Herr Bogusch rät davon ab, die Intervalle der Leerzeiten zu erhöhen. Er schlägt vor, dass ein bis zwei größere Abfallbehälter an den zentralen Punkten, beispielsweise am Ostkreuz, aufgestellt werden. Weiterhin erwähnt Herr Bogusch, dass die Abfallbehälter in der Ossenreyerstraße nicht mehr produziert werden, sodass perspektivisch ein neues Modell verwendet werden muss.

Herr Nachtwey spricht in diesem Zusammenhang die problematische Entsorgung der Zigaretten an. Dieses sollte bei der Modellauswahl berücksichtigt werden.

Herr Lastovka geht auf die 5 eingeschränkt geeigneten Standorte ein und fragt, ab wann mit weiteren Ergebnissen zu rechnen ist.

Herr Bogusch sagt, dass die Finanzierung der Bänke noch geklärt werden muss und schätzt den Monat Mai als realistisch ein.

Die Ausschussmitglieder verständigen sich darauf, dass Thema im Mai erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Dann auch mit Blick auf die entsprechenden Abfallbehälter. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und schließt den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 08.05.2018



**Titel: zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HST und der Gemeinde Kramerhof, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 09.04.2018
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof über den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfsleistung (Beschlussnummer 2003-III-07-0960) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Verhandlungen über eine Anpassung des Pauschalbetrages aufzunehmen.

Begründung:

Mit dem o.g. Beschluss vom 13.11.2003 verpflichtete sich die Hansestadt Stralsund gegenüber der Gemeinde Kramerhof ab dem 01.01.2004 zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Pkt. A, b und d BrSchG M-V für das Gemeindegebiet Kramerhof. Nach fast 15 Jahren gehört der Pauschalbetrag den die Gemeinde Kramerhof an die Hansestadt Stralsund bezahlt überprüft und angeglichen. Denn fast alle Kosten haben sich inzwischen deutlich erhöht.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender

# TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.4**

**zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HST und der Gemeinde  
Kramerhof, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0036/2018**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0036/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof über den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfsleistung (Beschlussnummer 2003-III-07-0960) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Verhandlungen über eine Anpassung des Pauschalbetrages aufzunehmen.

Beschluss-Nr.: 2018-VI-04-0773

Datum: 19.04.2018

Im Auftrag

Kuhn

# TOP Ö 4.2

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 19.04.2018**

### **Zu TOP : 9.4**

#### **zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HST und der Gemeinde Kramerhof, Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund Vorlage: AN 0036/2018**

Herr Haack führt als Begründung für den Antrag seiner Fraktion die vergangene Entwicklung seit dem 13.11.2013 an und sieht die Notwendigkeit der Anpassung des Pauschalbetrages aufgrund von gestiegenen Lohn- und Unterhaltungskosten.

Herr Meißner äußert sein Verständnis über die zeitliche Neubewertung der Pauschalbeträge. Er weist auf den Prüfauftrag zum Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages mit der Gemeinde Kramerhof hin, der im Jahr 2016 angewiesen wurde. Aufgrund der vorhandenen Überschneidungen mit dem Prüfauftrag, beantragt Herr Meißner, den Antrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung zu verweisen.

Herr Erbentraut bezweifelt, dass die Dringlichkeit besteht, in dieser Sitzung eine solche Entscheidung zu treffen, die möglicherweise die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kramerhof nachhaltig beeinträchtigen könnte. Er befürwortet die Beratung im Ausschuss.

Herr Jungnickel möchte die Meinung der Verwaltung zu den vertraglichen Vereinbarungen hören.

Herr Peters führt dazu folgendes aus:

Die Vereinbarung besteht seit dem Jahr 2004 in unveränderter Form. Für die Sicherstellung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben erhält die Hansestadt Stralsund jährlich einen Pauschalbetrag. Ob die Aufwendungen diesen Betrag übersteigen, bedarf einer Überprüfung. Die Kündigung kann beidseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Herr Peters befürwortet eine Überprüfung des Pauschalbetrages vor dem Hintergrund, dass sich das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V geändert hat.

Herr Dr. Zabel unterstreicht nochmals die Argumentation, das Thema im Ausschuss zu behandeln.

Der Präsident stellt folgenden Verweisungsantrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0036/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof über den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfsleistung (Beschlussnummer 2003-III-07-0960) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Verhandlungen über eine Anpassung des Pauschalbetrages aufzunehmen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-04-0773

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 27.04.2018

# TOP Ö 4.3



Anträge  
Vorlage Nr.: AN 0052/2018  
öffentlich

**Titel: zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle**  
**Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund**

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 10.04.2018
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Begründung:

In Stralsund beabsichtigt ein großer Interessentenkreis die Errichtung und Betreuung einer Halle für den Beachvolleyball und ähnlichen. Da dieses nur mit Unterstützung des Landes bzw. des Landessportbundes möglich ist benötigen die Interessenten größtmögliche Unterstützung. Diese soll ihnen durch die Verwaltung gegeben werden. Vor Jahren führte die Unterstützung der Stadt zur Errichtung der noch heute hoch akzeptierten Kegelbahn.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender

# TOP Ö 4.3

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP : 9.9**  
**zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle**  
**Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund**  
**Vorlage: AN 0052/2018**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0052/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Beschluss-Nr.: 2018-VI-04-0777

Datum: 19.04.2018

Im Auftrag

Kuhn

# TOP Ö 4.3

## **Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 19.04.2018**

### **Zu TOP : 9.9 zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund Vorlage: AN 0052/2018**

Herr Haack begründet den Antrag mit dem großen Interessenkreis dieser Sportart und der Schaffung von Trainingsmöglichkeiten in den Wintermonaten. Er betont, dass die Initiatoren bereits Unterstützung von der Hansestadt Stralsund erhalten. Als Vorbild führt er die Unterstützung des Keglerverbandes bei der Errichtung einer Kegelbahn durch die Hansestadt an.

Frau van Allwörden befürwortet die Errichtung entsprechender Trainingsmöglichkeiten. Sie schlägt vor, im Ausschuss ein Konzept zur erarbeiten, welches Kosten, Ausstattung und weitere Nutzungsmöglichkeiten beinhalten sollte und stellt folglich einen Verweisungsantrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Jungnickel beantragt, den Antrag zusätzlich in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zu verweisen.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0052/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-04-0777

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 27.04.2018